DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 3/2011

www.kriminalpolizei.de

Entschieden entscheiden!

Staatssicherheit und Sicherheitsstaat

Strategische Ausrichtung der Polizeitechnik

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

„Entschieden Entscheiden“ titelt **Polizeidirektor Ulrich Welter**, Düsseldorf, und beschreibt den Entscheidungsprozess bei bedeutsamen, nicht revidierbaren Entscheidungen in komplexen und dynamischen polizeilichen Lagen. Anknüpfend an konkrete Einsatzsituationen stellt er dar, dass in sehr kurzer Zeit und bei einer sich ständig verändernden Informationsgrundlage immer wieder schnelle Entscheidungen erforderlich sind, die im schlimmsten Fall schwerwiegende, nicht revidierbare Konsequenzen haben können. Es sind oft Entscheidungen, die in Sekunden gefällt werden müssen, manchmal über Leben und Tod! Seine Erfahrungen haben gezeigt, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt, also das eigentliche Problem, um das es geht, nicht der kritische Erfolgsfaktor ist, sondern der Prozess des Entscheidens unabhängig vom jeweiligen Anlass. Die oft mutig dahingesagte Wortkette „Informieren-Bewerten-Entscheiden-Handeln“ greift nach seiner Auffassung zu kurz. Den einzelnen Faktoren, welche eine Entscheidung beeinflussen, wird zu wenig Beachtung geschenkt. Die Lektüre dieses bemerkenswerten Beitrags dürfte diese Perspektive deutlich verändern.

Polizeitechnik umfasst nicht nur die Ausstattung der Polizei mit einer Vielzahl der für die Bürgerinnen und Bürger weithin sichtbaren Streifenwagen, Funkgeräten und Waffen. Sie beschreibt vielmehr einen überaus komplexen Handlungsrahmen, der im Grunde alle polizeilichen Arbeitsbereiche mehr oder weniger tiefgreifend berührt. Die Ergebnisse von Prävention, Strafverfolgung und Verkehrssicherheitsarbeit, aber auch die Eigensicherung in diesem gefahrgeneigten Beruf korrespondiert in erheblichem Umfang mit der polizeitechnischen Ausstattung. Die zur Gewährleistung der inneren Sicherheit unverzichtbare nationale und internationale Zusammenarbeit der Polizeien setzt voraus, dass auf allen Ebenen ein Höchstmaß an Kompatibilität erreicht wird. Da diese Forderung in besonderem Maß auch für die Polizeitechnik Gültigkeit besitzt, dürfte der Beitrag des **Leitenden Polizeidirektors Manfred Bublies** unter dem Titel „Strategische Ausrichtung der Polizeitechnik im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz“Interesse finden. Über eine Betrachtung der gesellschaftlich bedeutsamen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland für die Sicherheitsbehörden, die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verknappung der fossilen Brennstoffe und die Entwicklung des beruflichen Umfeldes hinaus formuliert er zentrale Thesen zur strategischen Ausrichtung der Polizeitechnik bis zum Jahr 2015. Hierzu zählt beispielsweise, dass die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus fortdauern und sich das Konfliktpotential in der Gesellschaft steigern wird. Auch wird sich die Nutzung des Internets sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht rasant fortentwickeln. Aus den Thesen werden eine Reihe interessanter Handlungsfelder abgeleitet, wie beispielsweise die Festlegung, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität eine stärkere informationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene erfordert. Kernelement muss demnach die international abgestimmte und medienbruchfreie Ausgestaltung der jeweiligen IT – Systeme sein.

Ihr

Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger, Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg
Präsident Klaus Hiller, Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat a. D. Norbert Lotter
Markt Indersdorf
Erster Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Polizeipräsident Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf, Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Kriminalrat Bernd Stolle, Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundespolizeidirektion Berlin
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

Kriminalhauptkommissar Ralf Meiburg, Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar Dirk Weingarten
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nordrhein-Westfalen

Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß
Kriminalprävention/Opferschutz
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Präsident Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Generalstaatsanwalt Erich Jung
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminaldirektor Gerald Gouase
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert
Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, MI Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaloberrat Bernd Ritzmann, Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Kriminaldirektor Kai Richter
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Leiter des Stabsbereichs 1 –
Polizeiliches Management bei der PD Lübeck
Kriminaloberrat Michael Raasch
Kriminaloberrat Rainer Bretsch
Polizeioberrat Hartmut Kunz, IM Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang, Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

Entschieden entscheiden! 4
Über den Entscheidungsprozess bei bedeutsamen, nicht revidierbaren Entscheidungen in komplexen und dynamischen Situationen
Von Polizeidirektor Ulrich Welter, Düsseldorf

Staatssicherheit und Sicherheitsstaat – Ein Panorama der Blicke – 14
Von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)

Strategische Ausrichtung der Polizeitechnik im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz 21
Von Manfred Bublies, Leitender Polizeidirektor Mainz

Kriminalpolizeiliches Licht im zivilrechtlichen Dunkel 25
Einführung in das Zivilrecht und in das Zivilprozessrecht – Teil 4
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Straftaten gegen Polizeibeamte 28
Richtlinien zur Verfolgung und Bearbeitung von Straftaten gegen Polizeibeamte

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 30
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wichtiges in Kürze 32
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Sascha Braun

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:
Fachlicher Teil: Chefredakteur Herbert Klein, Kriminaldirektor, Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: hcklein51@aol.com,
Gunhild Groeben, Journalistin, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0
Gewerkschaftspolitischer Teil: Bernhard Witthaut, Bundesvorsitzender, c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211
Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

Polizeidirektor Ulrich Welter
Düsseldorf
info@entschieden-entscheiden.de

ENTSCHIEDEN ENTSCHEIDEN!

Über den Entscheidungsprozess bei bedeutsamen, nicht revidierbaren Entscheidungen in komplexen und dynamischen Situationen

Das Thema

Als kürzlich der mehrfache Geiselnehmer Michael Heckhoff und der u. a. wegen Mordes verurteilte Peter Paul Michalski aus der Justizvollzugsanstalt in Aachen ausbrachen[1], stand die Polizei vor einer sehr schwierigen Aufgabe. Die beiden bewaffneten Täter, die als brutal und rücksichtslos eingestuft wurden, nahmen direkt nach ihrem Ausbruch mehrfach Geiseln. So wurde in drei Fällen ein Taxi bzw. ein Auto gekapert, um sich vom jeweiligen Besitzer von Aachen über Köln nach Essen an die Ruhr fahren zu lassen. Dort drangen die Täter später in die Wohnung eines Ehepaares ein, nahmen sie einen ganzen Tag lang als Geiseln, ließen sich versorgen, tauschten ihre Kleidung und schließlich setzten die beiden Schwerverbrecher ihre Flucht mit dem Auto dieses Ehepaares fort.

Am folgenden Tag wurde dann in der Innenstadt von Mülheim a. d. Ruhr eine männliche Person gesichtet, auf welche die Beschreibung weitestgehend zutraf. Was ist zu tun? Die Person einfach anzusprechen oder normal zu überprüfen verbot sich, da man davon ausgehen musste, dass eben dieser Täter rücksichtslos von der Waffe Gebrauch machen würde, sobald man sich ihm gegenüber als Polizei offenbarte. Darüber hinaus waren unbeteiligte Personen auf der Strasse unterwegs und es bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser Täter einen dieser Passanten als Geisel nimmt, um sich so dem Zugriff der Polizei zu erwehren. Eine weitere Schwierigkeit bestand in der Dynamik der beschriebenen Situation. Der gesuchte Verbrecher lief während all dieser Überlegungen weiter durch die Innenstadt und die Polizei musste ihm absolut unauffällig folgen, ohne ihn dabei aus den Augen zu verlieren. Trotz all dieser Schwierigkeiten konnte der Täter ohne Blutvergießen durch Angehörige einer Spezialeinheit letztendlich festgenommen werden.

Wenig später wurde ganz in der Nähe eine weitere Person gemeldet, die dem zweiten Täter sehr ähnlich sehen sollte. Wieder wurde der Mann in Augenschein genommen. Eine Bewertung erfolgte mit dem Ergebnis, dass es sich mit einer großen Wahrscheinlichkeit um den noch gesuchten Täter handeln dürfte und der Zugriff wurde freigegeben. Auch diese Festnahme verlief unblutig. Die Überprüfung ergab jedoch, dass es sich um einen unbescholtenen Bürger handelte. Dieser hatte, nachdem er durch die Beamten aus nächster Nähe mit „Nicht bewegen, Polizei!“ angerufen wurde, noch in seine Jackentasche gefasst. Man braucht kein Polizeiexperte zu sein, um zu erkennen, dass diese Situation auch leicht zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Solche Situationen erfordern in sehr kurzer Zeit und bei einer sich ständig verändernden Informationsgrundlage immer wieder schnelle Entscheidungen, die im schlimmsten Fall schwerwiegende, nicht revidierbare Konsequenzen haben können. Es sind oft Entscheidungen, die in Sekunden gefällt werden müssen, manchmal über Leben und Tod!

Im Rahmen von Vorlesungen und Trainings[2] stellte sich deutlich heraus, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt, also das eigentliche Problem um das es geht, nicht der kritische Erfolgsfaktor ist, sondern der Prozess des Entscheidens, unabhängig vom jeweiligen Anlass. Die oft mutig dahingesagte Wortkette „Informieren-Bewerten-Entscheiden-Handeln“ greift demnach zu kurz. Den einzelnen Faktoren, welche eine Entscheidung beeinflussen, wird hier zu wenig Beachtung geschenkt. Auch lässt sich der Zeitpunkt der Entscheidung nicht so einfach irgendwo auf einer Zeitskala „vor oder nach“ festlegen, denn es gibt Einflussfaktoren, die zeitlich weit vor dem Punkt der eigentlichen Entscheidung liegen, andere liegen zeitlich dahinter, verfügen aber schon über eine vorzeitige Wirkung.

Der hier vorliegende Beitrag „Entschieden entscheiden“ setzt sich mit dem intraindividuellen Entscheidungsprozess auseinander und beleuchtet die zwölf Faktoren, die maßgebliche Wirkung auf eine Entscheidung haben dürften. Es handelt sich demnach um eine Analyse und Bewertung eigener Erfahrungen, reflektiert auf der Grundlage bestehender Theorien und Modelle, also eine Betrachtung des Themas durch die Brille eines Praktikers und Anwenders. Insofern erhebt der Beitrag keinen wissenschaftlichen Anspruch, es sei denn, man definiert Wissenschaft als alles das, was Wissen schafft. Es ist eine Betrachtung des gesamten Prozesses, das Richten des Fokus auf die einzelnen Faktoren, die sich gegenseitig bedingen, quasi die Bewusstmachung der Prozesskette in

einem Moment, in dem man nichts entscheiden muss. Man kann in die Rolle des außen stehenden Betrachters wechseln und das eigene Verhalten in vergleichbaren Situationen reflektieren.

Die dargestellten Erkenntnisse besitzen unabhängig von einem konkreten Sachverhalt oder einem bestimmten thematischem Hintergrund bei nahezu jeder schweren Entscheidung Gültigkeit und sind auf andere Bereiche, wie Politik, Wirtschaft und Gesellschaft übertragbar. Probleme und sich daraus ergebenden notwendigen Entscheidungen gibt es genug. Als Beispiel seien nur der weltweite Zusammenbruch der Finanzmärkte und dessen Folgen, die Globalisierung der Weltmärkte, der Klimawandel, die Instabilität des Nahen und Mittleren Ostens genannt oder auch die Herausforderungen an die Gesellschaft, die beispielsweise durch den demografischen Wandel oder die immer kürzer werdenden Innovationszyklen und der damit einhergehenden Informationsüberflutung bedingt werden.

Nehmen wir ein Unternehmen in der heutigen Zeit als Beispiel. Geht es hier nicht auch um Leben und Tod; um das (Über-)Leben eines Unternehmens oder und den Tod für Tausende von Arbeitsplätzen? Auch hier geht es um sehr schwere Entscheidungen, allerdings gibt es bei diesen Entscheidungen ein Detail, das gegenüber manch polizeilicher Lage nicht so viel an Bedeutung haben dürfte: Der Sekundenzeiger!

Einleitung

Die Geschichte der Vertreibung von Adam und Eva aus dem Paradies dürfte hinreichend bekannt sein. Und wie bei jeder Geschichte hängt die Interpretation bekanntlich vom Standpunkt des Betrachters ab. Eine religiöse Betrachtung soll hier außen vor bleiben und ganz gleich, wie man dazu steht, die Bewertung dieser paradiesischen Situationsbeschreibung im Lichte der Thematik des Entscheidens beweist in eindrucksvoller Form, dass alles seinen Preis hat. In diesem Fall hatte die Entscheidung, sich über das Verbot Gottes hinwegzusetzen, die Früchte des Baumes der Erkenntnis nicht zu essen, die bittere Konsequenz, aus dem Paradies vertrieben zu werden[3]. Insofern ist der rote Apfel ein gutes Symbol, um zu verdeutlichen, dass alles Tun und Handeln letztendlich eine Konsequenz hat. Auf der einen Seite der Entscheidung der das zu erreichende Ziel symbolisierende rote Apfel, zart duftend und süßlich schmeckend, auf der anderen Seite ein wie auch immer definierter Preis, der als Gegenleistung fällig wird, die zwangsläufige Konsequenz der Entscheidung. Eine grundlegende Problematik liegt bei Entscheidungen oft darin, dass der „Apfel" zwar gewollt ist, nicht aber die damit notwendigerweise verbundene Konsequenz. Goethe befand dazu: *„Entschiedenheit und Folge sind nach meiner Meinung das Verehrungswürdigste am Menschen. Man kann die Ware und das Geld nicht zugleich haben!"*[4]

Trotz aller Konsequenzen hat eine Entscheidung aber auch einen großen gestalterischen Aspekt, den man nicht unterschätzen, sondern vielmehr als Chance begreifen und sich zu Eigen machen sollte. Hat man ein Ziel vor Augen, welches man erreichen will, bedeutet dies nicht weniger, als dass der auf das Ziel bezogene Ist-Zustand verändert werden muss. Die Realisierung bedingt Entscheidung und Handeln, was die aktuelle Situation verändert und eine andere Situation herbeiführt, mit der Folge (Konsequenz), dass es nun den alten Situationszustand nicht mehr gibt.

1. Das Rollenverständnis des Entscheiders oder vom schweren Schicksal, Entscheidungen treffen zu müssen!

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass es im Folgenden immer nur um bedeutsame Entscheidungen gehen soll, also Entscheidungen mit einer nicht unerheblichen Konsequenz. Der erste entscheidende Einflussfaktor bei Entscheidungen ist die innere Haltung des Menschen, der in derartigen Fällen zu entscheiden hat. Bezogen auf einen Beruf oder eine Funktion bedeutet dies, dass man irgendwann den Schritt getan hat, diesen Beruf oder jene Funktion wahrzunehmen. Dies geschieht nicht zufällig, sondern ist die Umsetzung einer Entscheidung in Handeln. Beispielsweise bewirbt man sich auf eine Stelle oder wird gefragt. Sowohl das Bewerbungsschreiben zu verfassen und abzuschicken, als auch das Beantworten einer solchen Anfrage ist das Ergebnis von Entscheidungsprozessen. Üblicherweise kennt man die Konsequenzen solcher Entscheidungen vorher und hat sie bewertet. Dabei sollten nicht nur die Umstände, wie vielleicht eine Verbesserung des Einkommens, eine interessante und herausfordernde Aufgabe oder die vermeintliche Krisensicherheit des Berufes ins Gewicht fallen (Apfel), sondern auch die damit einhergehende Gegenleistungen, wie die Übernahme eines vorher definierten Aufgabengebietes und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten (Preis).

Es bleibt also festzustellen, dass in aller Regel vorher bekannt war, auf was man sich einlässt, was auf einen zukommt und was von einem erwartet wird. Wenn man sich in Kenntnis dieser Umstände durch aktives Tun auf diese Position bewegt hat und im Folgenden durch konkludentes Handeln diese Position annimmt, indem man sie arbeitstäglich ausübt, nachdem man die tatsächlichen Rahmenbedingungen objektiv bewerten kann, hat man damit auch entschieden, die mit der Positionsausübung verbundenen Konsequenzen zu (er-)tragen. Insofern ist Selbstbetroffenheit ebenso wenig angezeigt, wie die Bemühung des Schicksals, wenn es in der Folge um die aufgabenbezogene Verantwortungsübernahme durch und für Entscheidungen geht. Die fliegenden Notärzte in Österreich haben dies in ihrem Motto auf den Punkt gebracht: *„Not we have the emergency, they have the emergency!"*

2. Die Entscheidungs-Handlungskompetenz – Wer entscheiden will, muss darauf vorbereitet sein!

Wissen und Können sind unabdingbare Voraussetzungen für gute Entscheidungen. Wenn man allerdings näher hinschaut, wird offensichtlich, dass man mit Theorie allein nicht ans

Ziel kommt. So wird der gute Goethe noch einmal bemüht, wusste dieser doch: *„Es ist nicht genug, zu wissen, man muss auch anwenden; es ist nicht genug, zu wollen, man muss auch tun!“*[5] Nicht nur, dass bei der Aktualität des erworbenen Fachwissens der Grundsatz gilt, dass Stillstand mit Rückschritt gleichzusetzen ist und um es einmal technisch auszudrücken, ständige „updates“ erforderlich sind, um eben „up to date“ zu sein. Es ist auch trügerisch zu glauben, dass sich die Qualität des Fachwissens proportional zum Grad der Führungskompetenz verhält. Bei einer Frage nach den zehn wichtigsten Erfolgskompetenzen von Managern[6] belegen Faktoren, wie die Anwendbarkeit (5.), inhaltliche Tiefe (8.) und Aktualität der Fachkompetenz (10.) lediglich die hinteren Plätze. Methodische Kompetenzen, wie analytisches Denken (4.) und das Management von Veränderungen (6.) sind da schon mehr gefragt. Mit fünf von zehn Nennungen stehen soziale Kompetenzen nicht nur quantitativ den größten Anteil dar, auch in der Gewichtung liegen diese Kompetenzen überdurchschnittlich weit vorne. Während die Identifikation, Bewertung und Auswahl von Lösungsmöglichkeiten (9.) und die Kooperations- und Delegationsfähigkeit (7.) noch verhalten bewertet wurden, werden Überzeugungskraft, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen (3.) sowie Kommunikationsfähigkeit (2.) als sehr wichtig eingestuft. Als wichtigste Kompetenz wurde die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen (1.) benannt, also Grund genug, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen.

WER SICH ENTSCHEIDEN WILL, MUSS GUT DARAUF VORBEREITET SEIN!

Mut macht in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass Fachwissen weitgehend erlernbar und veränderbar und soziale und methodische Kompetenz teilweise erlernbar und veränderbar ist. Aber wie gesagt, die Theorie allein ist nicht maßgeblich, denn: *„Das Denken für sich allein aber bewegt nichts, sondern nur das auf einen bestimmten Zweck gerichtete, praktische Denken!“*[7]

3. Die Antizipation des Möglichen – Schon vorher entscheiden, was später entschieden werden muss!

„Willst du, dass einer in der Gefahr nicht zittere, so trainiere ihn vor der Gefahr!“[8] Diese Erkenntnis von Seneca, dem Jüngeren, ist in abgewandelter Form, wenn man zum Beispiel das Wort Gefahr sinngemäß durch Aufgabe oder Problem ersetzt, eigentlich eine in allen Teilen der Bevölkerung akzeptierte und angewandte Methode. Der Begriff Training wird ja vordergründig mit Sport assoziiert. Millionen von Menschen gehen täglich in ein Fitnessstudio, laufen durch den Wald oder treiben irgendeine Sportart im Verein. Neben rein gesundheitsfördernden und -erhaltenden Aspekten verfolgt ein solches Training in aller Regel das Ziel, die Leistung in einem bestimmten Bereich zu verbessern und sich auf eine kommende Aufgabe (z. B. einen Wettkampf) so gut, wie eben möglich, vorzubereiten. Sicherlich hat jeder schon einmal einen Skifahrer im Fernsehen gesehen, der vor dem Start mit geschlossenen Lidern vor seinem geistigen Auge den Streckenverkauf Revue passieren lässt und sich dabei jeweils nach rechts oder links beugt, um die Bewegungsabläufe in den Kurven zu simulieren. Ein ähnliches Antizipieren[9] kennen wir aus der Leichtathletik und nichts anderes ist der beim Golfsport obligatorische Probeschlag.

Unter Antizipation versteht man die gedankliche (mentale) Vorwegnahme eines bestimmten Ablaufes, einer Entwicklung oder eines Geschehnisses. Sinn der Übung ist es, entsprechende Handlungsweisen und Lösungsstrategien in später eintretenden Situationen adäquat anwenden zu können. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, warum im Bereich Führung/Management dieses Instrument der Vorwegnahme so wenig Anerkennung und Anwendung findet. Es gilt, im Vorfeld die Dinge, soweit als irgend möglich, unter der Prämisse „wenn, dann“ vor-zu-denken und Vor-Entscheidungen zu treffen. Dabei ist es wichtig, das zur Rede stehende Thema aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu würdigen. Einer der wichtigsten Aspekte dürfte die mit solchen Vorentscheidungen zwangsläufig einhergehende Ressourcenbindung darstellen, denn jede Entscheidung ist auch jeweils mit einer gewissen Ressourcenverantwortung verbunden, sei es in Bezug auf Mensch, Material oder Kapital.

In Bezug auf die Frage des Kapitaleinsatzes stellt sich in der heutigen Zeit zum Beispiel die spannende Frage, in welchem Maße in wirtschaftlich schlechteren Zeiten finanzielle Ressourcen zurückgelegt oder bereitgestellt werden, um in der Zukunft liegende Projekte (Ziele) überhaupt finanzieren zu können? Es werden also heute die Weichen für die Zukunft gestellt, so oder so.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt in der Phase der Vorentscheidungen ist die Beantwortung der Frage, ob oder wie man sich auf die kommenden Aufgaben bzw. Problemlösungen fachlich-inhaltlich präparieren muss und mit welchem bestmöglichen methodisch-didaktischen Ansatz man an die Problemlösung herangeht. Ferner kann man sich in „Friedenszeiten“ trefflich mit der Frage auseinandersetzen, was rechtlich möglich und aktuell „pc“[10] ist.

SCHON VORHER ENTSCHEIDEN, WAS SPÄTER ENTSCHIEDEN WERDEN MUSS!

Und wenn man schon sich schon in diesen gedanklichen Dimensionen bewegt, ist der Brückenschlag zur ethisch-moralischen Betrachtung des Handelns schnell vollzogen. Nehmen wir einige Beispiele aus dem Bereich der Sicherheit zu Zeiten, da der internationale Terrorismus mit ständig neuen Erscheinungsweisen große Teile der Welt in Atem hält. Darf der Staat ein Menschenleben in Kauf nehmen oder muss er inhaftierte Terroristen freilassen, um dieses Menschenleben zu bewahren?[11] Dürfen unschuldige Geiseln in einem entführten Flugzeug durch einen Abschuss „geopfert“ werden[12], um zu verhindern, dass die Entführer wie am 11.09.2001[13] die gekaperte Maschine als Waffe einsetzen, was zu einer noch größeren Anzahl von Opfern führen würde? Und um mal ein Beispiel zu nennen, bei dem es nicht unmittelbar um Leben und Tod geht, möge man die aktuell in Deutschland geführte Diskussion verfolgen, ob den die als „Nacktscanner“ bekannt gewordene Kontrolltechnik eingeführt werden soll, nachdem der als „Delta-Bomber“ bekannt gewordene Attentäter[14] beinahe eine vollbesetzte Maschine über Detroit in die Luft gesprengt hätte. Ist eine vermeintliche Verbesserung der Sicherheit erstrebenswert, auch um den Preis, bestehende Datenschutzrichtlinien und die Würde der Passagiere zu verletzen?

Aber auch im Bereich der Wirtschaft ist gerade in Krisenzeiten eine ethisch-moralische Diskussion über die soziale Verantwortung von Managern, die Gemeinwohlorientierung von Unternehmen und die Vereinbarkeit unternehmerischen Handelns mit allgemeinen und ethischen Maßstäben in vollem Gange, die Corporate Social Responsibility (CSR) gewinnt zunehmend an Bedeutung und Resonanz.[15]

Die Frage nach Ethik und Moral scheint manchmal eindeutig und klar und in anderen Fällen so komplex, dass man hin und her gerissen ist, sich ständig im Kreis dreht und zeitnah zu keinem greifbaren Ergebnis kommt. Eben aus diesem Grund ist es angezeigt, solche Denkprozesse vor die „operative Phase der Entscheidung“ zu legen und seine ethisch-moralische Grundhaltung zu reflektieren bzw. zu kalibrieren, wenn der Faktor Zeit noch keine so bedeutsame Rolle spielt. Diese Handlungsempfehlung stützt sich aber nicht vordergründig auf die reine Zeitersparnis, sondern liegt in der Tatsache begründet, dass in einer hochdynamischen Entscheidungsphase die zur Verfügung stehenden Informationseinheiten im menschlichen Hirn begrenzt sind. Im Optimalfall stehen lediglich 15 Informationseinheiten (IE) gleichzeitig zur Verfügung, wobei aufgrund von Stress, Krankheit oder anderen Einflüssen diese Zahl gefährlich schnell abnehmen kann und bei einer Reduzierung auf vier IE bereits das Stadium der Handlungsunfähigkeit erreicht wird.[16] Mit diesen geistigen Ressourcen gilt es, auditive und visuelle Informationen aufzunehmen, diese mit seinem Wissen in Relation zu setzen und schließlich zu bewerten, um eine Entscheidung treffen zu können.

Je mehr Ressourcen auf der einen Seite durch Informationsaufnahme gebunden werden, desto weniger stehen auf der anderen Seite für die Bewertung und Entscheidung zur Verfügung. Es gilt also auch, getreu dem Grundsatz „need to know“, sich vor überflüssigen Informationen zu bewahren, bestimmte Aufgaben zu delegieren und alles, was absehbar ist, frühzeitig zu durchdenken.

Diese Vorwegnahme ist also ein aktiver Beitrag zur Stressprophylaxe, vergrößert die bestehenden Sicherheits- bzw. Entscheidungsreserven, ist somit ein Indikator für professionelles Handeln und letztlich auch ein wesentlicher Aspekt der Qualitätssicherung.

4. Man muss sich immer entscheiden können – Es gibt keine Zeit, sich nicht zu entscheiden!

Es ist nur allzu verständlich, dass man vor einer bedeutsamen Entscheidung bestrebt ist, über möglichst alle Informationen zu verfügen, um diese in eine Bewertung einfließen zu lassen. Doch es ist eine Illusion zu glauben, dass man bei schwierigen Entscheidungen irgendwann den Status erreicht, bei dem man vollständig absehen kann, welche Konsequenz die Entscheidung letztlich in allen Details nach sich zieht. Dies würde ja bedeuten, dass man ohne jegliches Risiko entscheidet und mit einer Wahrscheinlichkeit von einhundert Prozent die Folgen der Entscheidung voraussagen könnte. Daran ist nichts schwierig, es ist vielmehr eine Rechnung, bei der alle Alternativen hinsichtlich ihres feststehenden Ergebnisses verglichen werden und die „best option“ ausgesucht wird. Die Bewältigung einer solchen „Rechenaufgabe“ ist mit echten Entscheidungen, bei denen eben nicht alle Faktoren auf der Hand liegen, nicht vergleichbar.

Nehmen wir an, wir wollten 1.000 Euro für drei Jahre anlegen und suchten nach der Variante mit der größtmöglichen Gewinnmaximierung. Wir könnten alle Möglichkeiten durchrechnen und wüssten, was heute die bessere Rendite verspricht oder welche Anlageart eine Art Bestandsgarantie über die Dauer der drei Jahre zusichert, aber es ging ja um die Frage, mit welcher Option der größte Gewinn nach Ablauf von drei Jahren erzielt werden könnte. Ich wage zu behaupten, hier die beste Alternative vorauszusagen, ist nach den Erfahrungen, die wir in der jüngsten Vergangenheit mit den Kapital- und Finanzmärkten gemacht haben, schon ein sehr großes Vabanquespiel.

Die wichtigsten und schwierigsten Entscheidungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie bei einem Informationsstand gefällt werden, dem noch ein maßgeblicher Teil der Erkenntnisse fehlt, eben der Teil, der in aller Regel in der Zukunft liegt und diese ist ja bekanntlich nur sehr schwer zu prognostizieren. Es gilt: *„Wer darauf besteht, alle Faktoren zu überblicken, bevor er sich entscheidet, wird sich nie entscheiden!“*[17] Ein weiteres Risiko, Entscheidungen unnötig auf die lange Bank zu schieben, besteht darin, dass die Dinge in der Zeit des untätigen Zögerns und Zauderns einen ungewollten Verlauf nehmen oder im schlimmsten Fall einem die Entscheidung abgenommen wird, andere die Entscheidung treffen, die Weichen stellen und das Ruder übernehmen. Es ist sogar vielmehr so, dass wir ganz wichtige Entscheidungen,

Grundsatzentscheidungen nämlich, regelmäßig zu einem sehr frühen Zeitpunkt fällen müssen. Wir legen damit verbindliche Rahmenbedingungen fest oder geben der Entscheidung eine Richtung, die im späteren Verlauf nur noch schwer zu verändern ist. Und dies tun wir, obwohl die Informationsbasis noch relativ unausgereift ist und die Konsequenzen zu diesem Zeitpunkt kaum absehbar sind.

5. Die Duplizität von Entscheidungen – Es gibt immer die Wahl zwischen mindestens 2 Möglichkeiten!

Unabhängig von einem wie auch immer gestalteten Kenntnisstand über Fakten und Folgen, ist jederzeit eine Entscheidung fällig und zwar darüber, ob man den aktuellen Zustand, so wie er gerade ist, belassen will oder die Dinge, wie sie sich gerade entwickeln, so auch geschehen lässt. Alternativ dazu besteht jederzeit die Möglichkeit, den Ist-Zustand durch einen aktiven Entschluss im wahrsten Sinne der Wortbedeutung „entscheidend“ zu verändern.

ES GIBT IMMER DIE WAHL ZWISCHEN ZWEI VERSCHIEDENEN MÖGLICHKEITEN!

In diesem Sinne gibt es immer mindestens zwei Möglichkeiten, zwischen denen man wählen kann, den status quo oder die Veränderung – es bleibt also kein zeitlicher Raum, um sich nicht zu entscheiden! Bleibt man untätig und passiv, hat man sich für die Beibehaltung des aktuellen Zustands entschieden und hat dafür die Konsequenzen zu tragen: „*Verantwortlich ist man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut!*“[18] Neben der aktiven Entscheidung für Möglichkeit „A“ steht gleichwertig das Bekenntnis für die Ablehnung von Alternative „B“.

6. Das Highlander-Prinzip: Es kann nur Einen geben – Verantwortung für die Entscheidung kennt nur einen Namen!

Ein portugiesisches Sprichwort besagt: „*Wenn zwei verantwortlich sind, ist keiner verantwortlich!*“ und Damaris Wieser[19] wird noch konkreter: „*Niemand kann die Verantwortung für das Handeln eines anderen Menschen übernehmen und übertragen bekommen, denn jeder entscheidet selbst!*“ Ich teile diese Meinungen ausdrücklich und bin fest davon überzeugt, dass es anders nicht funktioniert, wenn es um Zuständigkeit und Verantwortung[20] geht. Wenn diese Dinge in einer Organisation nicht klar definiert sind, ist das der Beginn der kollektiven Verantwortungslosigkeit. Wenn etwas gut läuft, sind die Väter des Erfolges zahlreich und jeder will gerne verantwortlich sein, aber wenn das Ergebnis „suboptimal“ ist, ist es leichter auszuhalten, wenn die Last der Verantwortung ge- oder verteilt wird. Bei Gehaltsverhandlungen jedoch wird in der Regel versucht, das Maß der Verantwortung als Argument ins Feld zu führen – von Teilung oder Verteilung der Verantwortung redet in diesen Momenten niemand.

Wenn also nach dieser Maxime nur eine Person für eine Entscheidung verantwortlich ist, heißt das nicht, dass es sich auch um eine einsame Entscheidung handelt. Während im allgemeinen Sprachgebrauch unter einer einsamen Entscheidung verstanden wird, dass der Entschluss im Sinne von „mit dieser Entscheidung steht er/sie allein“ nicht nachvollzogen werden kann, möchte ich in diesem Zusammenhang die „einsame Entscheidung“ aber eher wortwörtlich verstanden wissen, also eine Entscheidung, die allein und ohne Interaktion mit anderen Menschen getroffen wird. Eine solche Art der „einsamen Entscheidung“ ist aber eher ein Ausnahmefall, denn in der Regel werden im Vorfeld einer anstehenden Entscheidung nicht nur Informationen, sondern auch Bewertungen, Einschätzungen und Ratschläge von anderen Personen eingeholt. Die Bandbreite der Möglichkeiten, wie man an solche „Hilfskriterien“ kommt, reicht vom Engagement eines Beraters über das Installieren von Projektgruppen, das in Auftrag geben von Studien und Analysen bis hin zum Brainstorming im fachkompetenten Umfeld. Oder es erreicht einen ohne eigenes Zutun, weil selbsternannte Experten es sich nicht nehmen lassen, ihren Kommentar unaufgefordert abzugeben.

VERANTWORTUNG FÜR DIE ENTSCHEIDUNG KENNT IMMER NUR EINEN NAMEN!

Diese bei Leibe nicht abschließende Aufzählung verschiedener Methoden, im Vorfeld einer Entscheidung an die Meinung anderer zu kommen, birgt ja vordergründig die große Chance, die Thematik aus möglichst verschiedenen Blickwinkeln und mit unterschiedlichen Kompetenzen betrachten zu lassen. Sie birgt aber gerade deshalb auch eine versteckte Gefahr, denn die Menschen sind eben nicht gleich[21] und schon auf keinen Fall objektiv. Jeder Mensch ist mit unterschiedlichen genetischen Faktoren auf die Welt gekommen, hat eine andere persönliche Entwicklung und Sozialisierung erlebt und unterliegt ständig wechselnden Umwelteinflüssen. Im Endergebnis, führt dies dazu, dass wir am Ende zu einer anderen Bewertung der Situation kommen, obwohl dieselbe Faktenlage zu Grunde liegt. Je unterschiedlicher zum Beispiel die Erfahrungswerte gestaltet sind, das Risikobewusstsein oder die Risikobereitschaft ausgeprägt ist, ethisch-moralische

Wertevorstellungen divergieren, eine andere Rechtsauffassung vorherrscht oder eben die persönliche Prägung auf eine Entscheidung Einfluss nimmt, so verschieden ist auch das Ergebnis, wenn ein identischer Sachverhalt bewertet wird: *„Entschlüsse eines Menschen können nie besser sein, als die Informationen und die Einsichten, die er hat!“*[22]

Weitere potentielle Gefahren lauern in Form von besonderen psychologischen Effekten. Der Truth-Effekt[23] zum Beispiel basiert auf dem Phänomen, dass eine Aussage als umso wahrer, also glaubwürdiger, beurteilt wird, je öfter sie gehört wird, die Häufigkeitsrate beeinflusst also die wahrgenommene Validität. Und auch Konsensinformationen (Was denken andere?) haben einen deutlichen Einfluss auf das eigene Urteil. Besonders tückisch ist, dass es dabei offensichtlich weniger von Bedeutung ist, was andere tatsächlich denken, sondern das, was man selbst glaubt, was andere denken.

Andere Meinungen einholen und diskutieren oder sich beraten lassen sind völlig legitime Instrumente, aber letztlich ist wichtig zu erkennen, dass man nicht auf Basis der Meinung anderer entscheidet, sondern dass man in einem solchen Fall die Meinung anderer übernimmt, sich diese quasi zu Eigen macht – entscheiden und verantworten muss der „Entscheider“ ganz allein!

7. Der phantastische Realismus, die Divergenz zwischen Wunsch und Wirklichkeit – Realistisch gesehen, haben Entscheidungen eine gute Chance!

Wunsch und Wirklichkeit, Schein und Sein, Phantasie und Realität, es wäre alles nicht so schwierig, wüssten wir nicht seit über 2000 Jahren: *„Menschen glauben gern, was sie glauben wollen!“*[24] Und so kommt es auch, dass man die Augen vor der Realität ebenso gerne verschließt, wie vor einer unbequemen Konsequenz, die eine Entscheidung unter Umständen nach sich zieht. Was liegt da näher, eine Entscheidung mit einem Ziel oder einer Konsequenz zu verbinden, die der individuellen Idealvorstellung sehr nahe kommt, aber jeglichen realistischen Bezug entbehrt. Ist es nicht toll, zu beschließen, bei der nächsten Golfrunde sein Handicap um 10 Punkte zu unterspielen oder am nächsten Wochenende im Lotto eine Million Euro zu gewinnen. Und wie wäre es, wenn man trotz einem Rückgang des Umsatzes von zwanzig Prozent beschließt, dass die Gewinne um zehn Prozent steigen, ohne dabei Personal zu entlassen, die Gehälter zu senken oder die Preise zu steigern. Diese bewusst überzeichneten Beispiele sollen nur verdeutlichen, dass sich Ziele, die durch Entscheidungen erreicht werden sollen, ebenso, wie die daraus resultierenden Konsequenzen, stets an realistischen Möglichkeiten orientieren müssen. Entscheidungen und daraus resultierende Konsequenzen sind kein Wunschkonzert, sondern eine Weichenstellung im Bereich des Machbaren: *„Der Handelnde muss sich nach den Erfordernissen des Augenblicks richten, wie der Arzt, wie der Steuermann!“*[25]

Nicht ganz so offensichtlich ist die Variante, sich die Entscheidung oder besser die damit verbundenen Folgen, adäquat und akzeptabel zu gestalten. Diese Variante orientiert sich offensichtlich am Prinzip *„Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!“*. In einem solchen Fall wird die Entscheidung mit soviel Bedingungen verknüpft, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Vorgaben nie realisieren zu können. In den allermeisten Fällen dient der Einbau dieser nahezu unüberwindbaren Hürden dazu, nach außen eine hohe Entscheidungsfreudigkeit zu dokumentieren, denn im Kulturkreis des Westens genießen Menschen, die entscheidungsfreudig sind, häufig ein gesellschaftlich höheres Ansehen[26]. In Wahrheit ist der Entscheider aber bestrebt, die Risiken der Konsequenz seiner Entscheidung auf ein für ihn vertretbares Maß zu drücken oder im schlimmsten Fall sogar auszuschließen.

Nehmen wir als Beispiel eine Geiselnahme in einer Bank, bei der zwei schwer bewaffnete Täter fünf Geiseln in ihrer Gewalt haben und sowohl ein hohes Lösegeld, wie auch einen schnellen Fluchtwagen fordern. Was wäre, wenn wir unseren Blick nun lediglich auf eine Befreiungsaktion[27] richten und eben über diesen Punkt verantwortlich entscheiden? Für Laien wie auch für Profis, ist dies sicherlich eine schwere Entscheidung, in der zudem noch ein sehr hohes Risiko steckt. Man trägt die Verantwortung dafür, dass Menschen möglicherweise schwere Verletzungen erleiden oder im schlimmsten Fall gar getötet werden. Aber wir wollen uns ja nicht durch Zögern und Zaudern auszeichnen, sondern eben durch Entscheidungsfreude. Also lautet der Auftrag für die Mitglieder einer für solche Fälle besonders ausgebildeten Spezialeinheit: *„Schützen Sie die Verfassung, indem Sie die Guten befreien und die Bösen ihrer gerechten Strafe zuführen. Aber stellen Sie sicher, dass dabei weder Sach- oder Personenschäden entstehen!“*

Diese „knackige Entscheidung“ hat im letzten Satz eine Unmachbarkeitsklausel, quasi eine Risikoausschlusskomponente. Wer kann schon, wo Menschen handeln oder Technik eingesetzt wird, eine hundertprozentige Garantie für etwas geben oder andersrum gefragt, wer kann schon etwas ausschließen? Der oben genannte Zugriff kann noch so gut vorbereitet sein, ein genialer taktischer Schachzug dem Zugriffsplan zu Grunde liegen, die eingesetzten Spezialkräfte noch so gut trainiert oder ausgerüstet sein. Wer will voraussagen, wie sich Täter und Geiseln während einer Befreiungsaktion verhalten werden und garantieren, dass niemand zu Schaden kommt? Also ist der oben keck formulierte Zugriffsauftrag ein Papiertiger oder wie ich es nenne, eine Putativ-Entscheidung. Es wird niemals zu diesem Zugriff kommen, da eben das Risiko für Sachen und Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein „wenn“ in einer Bedingung, darf das „dann“ in der Folge nicht gänzlich ausschließen!

8. Nichts ist ohne Risiko und Garantien gibt es auch nicht – Das Leben ist gefährlich und endet meistens mit dem Tod!

Wir haben im letzten Kapitel schon gesehen, dass es eine Tendenz gibt, das Risiko irgendwie zu umgehen oder zumindest die Konsequenz einer Entscheidung möglichst weit weg zu schieben. Wer will schon freiwillig ein Risiko eingehen oder unangenehme Konsequenzen verantworten müssen – eine völlig nachvollziehbare Reaktion? Eigentlich ja, aber anderseits auch wieder nicht, denn wie ist es sonst zu erklären, dass wir uns jeden Tag den Gefahren des Alltags stellen, ohne auch nur eine Sekunde über die Risiken nachzudenken. Ein großer Teil der Bevölkerung steigt täglich ins Auto ohne mit der Wimper zu zucken, obwohl das statistisch gesehen eine sehr gefährliche Fortbewegungsart darstellt, ein anderer Teil fliegt durch die Weltgeschichte und hat Flugangst, obwohl das Flugzeug ein sehr sicheres Verkehrsmittel ist. Wie sieht es aus mit BSE, Vogel- oder Schweinegrippe, alles halb so wild, oder? Und was ist mit Rauchen, das gemäß den Aufklebern auf den Packungen zum Tod führen kann oder wie war das noch mal mit der gefährlichen Strahlung an unserem Mobiltelefon? Wie steht es um das Übergewicht, zu wenig Sport und die überfällige Krebsvorsorge? Man kann diese Beispiele beliebig erweitern und erkennt auf einmal, welch ein Glücksfall es doch ist, dass man noch lebt. Faktisch gibt es im täglichen Leben genug Beispiele, wo potentielle Gesundheitsgefahren oder reale Lebensrisiken in schöner Regelmäßigkeit ignoriert oder verdrängt werden. Geht es jedoch um Entscheidungen, werden die Konsequenzen oft gescheut, wie der Teufel das Weihwasser und manch einer sucht verzweifelt nach dem völlig gefahrlosen Ausweg.

Aber wie schon an anderer Stelle angeführt, ist ein Kriterium einer schwierigen Entscheidung der nicht einschätzbare Anteil des Restrisikos in der Konsequenz: *„Niemals meistert man eine gefährliche Situation ohne Gefahr!“*[28] Und da wir immer wieder vor Entscheidungen stehen, bei denen keineswegs alle Folgen vorherzusehen sind, ist es hilfreicher, der „Gefahr“ ins Auge zu schauen und sich mit den Folgen einer Entscheidung auseinander zu setzen. Dazu gehört insbesondere, anzuerkennen, dass mit zunehmender Schwierigkeit einer Entscheidung die Entscheidungsräume deutlich enger werden. Man könnte es aber genauso gut auch umgekehrt formulieren: in dem Maße, wie die Entscheidungsräume kleiner werden, wird das Treffen der Entscheidung schwieriger. Im schlimmsten Fall endet es in einer Dilemmasituation, bei der man nur die „Wahl zwischen Pest und Cholera“ hat, also die Auswahl des vermeintlich kleineren Übels bei zwei oder mehr Auswahlmöglichkeiten mit jeweils „suboptimaler Erfolgsprognose“.

Der ehemalige deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt sagt zu der Entscheidungssituation während der Schleyer-Entführung[29]: *„Wir sahen uns unauflöslich verstrickt in diese grauenhaften Ereignisse. Das ist eine Situation, in der keine Entscheidung ausschließlich richtig ist. Es ist, wie in der griechischen Tragödie, sie sind verstrickt und können sich aus der Schuld nicht befreien.“* Diese Einschätzung macht klar, wie problematisch es in einer Dilemmasituation sein kann, Entscheidungen zu treffen. Zudem zeigt sie auf, dass es möglicherweise schwer wird, die Konsequenzen des eigenen Entschlusses vor sich selbst zu rechtfertigen.

Prüfen Sie sich selbst, wenn Sie als Verantwortlicher folgende Entscheidung zu treffen hätten: Auf einem Gleiskörper sind zwei Arbeiter unterwegs, die nicht erkennen, dass ein Güterzug auf sie zurast. Die Leute können nicht mehr gewarnt werden und ein Ausweichen vor dem Zug ist nicht mehr möglich. Sie hätten die Chance, innerhalb der nächsten Sekunden eine Weiche umzustellen, um den Zug auf ein anderes Gleis umzuleiten. Auf diesem Gleis wird auch gearbeitet, allerdings befindet sich hier nur ein Mechaniker auf dem Gleis. Auch er könnte nicht mehr gewarnt werden oder dem Zug ausweichen[30]. Was tun Sie und wie rechtfertigen Sie ihr Handeln gegenüber sich selbst und der oder den Witwen? Wenn wir uns erinnern, wäre ein Nicht-Handeln, also den Zug so weiter fahren zu lassen und den Tod der zwei Arbeiter geschehen zu lassen, auch eine aktive Entscheidung!

„Der Weg am Rande des Abgrunds ist oft der einzige, der um ihn herum führt!“[31] und so sollten wir den unvermeidbaren Konsequenzen einer Entscheidung ganz bewusst auseinander setzen. Man muss sich dann nicht „wundern“, wenn es geschieht und sollte auch nichts für unmöglich halten, bis es geschehen ist. Es geht dabei nicht darum, sich weltfremde Szenarien auszudenken und sich darauf zu fokussieren, aber realistisch erscheinende, alternative Handlungsabläufe sollte man vor-denken und damit immer einen „Plan B“ für planabweichende Verläufe parat haben!

9. Moral, Kopf, Bauch – Der Kopf sollte nichts tun, was der Bauch nicht fühlt!

Das menschliche Hirn ist eine phänomenales Werk der Natur: es laufen dort 5,8 Millionen Kilometer Nervenbahnen zusammen, ferner verfügt es über 100 Milliarden Nervenzellen, die mit mehr der unvorstellbaren Menge von mehr als einer Trillion Synapsen mit einander verbunden sind, es macht zwei Prozent unseres Körpergewichtes aus und verbraucht dabei aber 20 % des gesamten Sauerstoffshaushaltes. Trotzdem ist uns nur etwa ein Fünftel unserer Gehirntätigkeit bewusst, die restlichen 80 % laufen unbewusst ab und so treffen wir auch unsere Entscheidungen! Der österreichische Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek[32] sagte einmal dazu: *„Wenn wir alle Handlungen unterließen, für die wir den Grund nicht kennen oder die wir nicht rechtfertigen könnten, wären wir wahrscheinlich bald tot.“*

Der knallharte Entscheider, der völlig unemotional wie der Halbvulkanier Mr. Spock[33] an Bord des Raumschiffes Enterprise lediglich auf Basis von Zahlen und Fakten seine Entscheidungen trifft, ist eine oftmals bemühte Idealisierung des erfolgreichen Managers, welche jedoch mit der Realität nichts zu tun hat. Die Wissenschaft spricht eine deutlich

andere Sprache. Wir treffen etwa 20.000 Entscheidungen täglich, die meisten davon in Bruchteilen von Sekunden. Die Vernunft sagt uns dabei in der Regel, was für uns das Beste ist, es besteht aber die latente Gefahr, dass die Vernunft im entscheidenden Moment durch Emotionen oder Verlangen überlagert wird. Auch wenn wir „cool" sein und diese Gefühle abschalten wollen, es geht nicht. Die Gefühle und Emotionen sind sogar schneller, als unser Verstand. Während Informationen auf der unbewussten, emotionalen Ebene sehr schnell verarbeitet werden, dauert die rationale Bewältigung viel länger, da unser Gehirn erst die „passenden Argumente" zu dem jeweiligen Ereignis finden muss. Die Gefühle bedingen dabei unsere Motivation und steuern damit unser Handeln, dies passiert oft unbewusst und selbst dann, wenn wir versuchen, die Gefühle „auszublenden", um eine Entscheidung rein rational zu treffen!

Das macht sich die Werbebranche reichlich zu Nutzen und hat völlig neue Bereiche in Forschung, Lehre und Marketing hervorgebracht. Das Neuro-Marketing verbindet all diese Bereiche. Durch Auswertung von Gehirnscans wird dabei festgestellt, wie wir emotional auf bestimmte Produkte und Werbebotschaften reagieren. Zahlreiche Studien belegen, dass dabei ganz viele Faktoren unsere Kaufentscheidung beeinflussen, aber nur selten die Qualität oder das Preis-/Leistungsverhältnis des betreffenden Produktes.

Es ist also nichts mit der Vision von dem rein rationell handelnden Entscheider – und das ist gut so. Denn die Gefühle und Emotionen sind kein esoterischer Firlefanz und psychologisches Teufelswerk, sondern ein Mechanismus der Natur, der schließlich dafür gesorgt hat, dass wir heute da sind, wo und wie wir sind. Ohne dieses Phänomen hätten unsere Vorfahren den unstillbaren Hunger des Säbelzahntigers wohl nicht überlebt oder die Evolution wäre aufgrund zu hoher Verluste mächtig ins Stocken geraten. Denn Emotionen, das persönliche, subjektive Erleben von inneren oder äußeren Reizen, sind verkörperte Informationen. Die Intuition, unser Bauchgefühl und Gespür, ist zum Teil angeboren, zum Großteil aber schöpft sie aus Erfahrungen, die wir im Laufe des Lebens gesammelt haben: *„Überall geht ein frühes Ahnen dem späteren Wissen voraus!"*[34]

DER KOPF SOLLTE NICHTS TUN, WAS DER BAUCH NICHT FÜHLT!

Immer, wenn schnell entschieden werden muss und die Zeit für einen langen Entscheidungsprozess fehlt, entscheidet der Mensch intuitiv. Die Verfechter der klassischen Entscheidungsmethoden werden dies scharf kritisieren und dafür gibt es auch gute Gründe. Eine Bauchentscheidung hat nämlich gewisse Mängel, die nicht wegzudiskutieren sind. Entscheidet man „aus dem Bauch", so ist der Weg der Entscheidungsfindung für andere nur schwer nachvollziehbar und ist daher auch nur schlecht zu vermitteln, somit fehlt es oft an der notwendigen Transparenz und der erforderlichen Akzeptanz. Aber auch wir selbst können im Nachhinein nicht sicher belegen, wie wir zu einer solchen Entscheidung gekommen sind, was eine spätere Fehlerdiagnose und damit eine Fehlerkorrektur erschwert beziehungsweise ganz unmöglich macht. Aber auch der Hang, alle Daten und Fakten zu sammeln und den Umfang und die Güte der zur Verfügung stehenden Informationen als den erfolgskritischen Faktor für die Qualität einer Entscheidung zu anzusehen, ist trügerischer Weg. Zum einen werden wir nie alle Folgen in Gänze absehen können[35], zum anderen erzeugt dieses Verfahren die Illusion der absoluten Berechenbarkeit und Entscheidbarkeit, die oft so nicht gegeben ist. Die Wahrheit liegt wie so oft nicht da oder dort, sondern der richtige Weg geht auch hier durch die Mitte. Wer auf einem Gebiet schon eine Menge Erfahrung hat, kann sich dort eher auf sein Bauchgefühl verlassen, während ein Laie besser damit fährt, sich ausführlicher und bewusster mit der Situation auseinander zu setzen. Ist die Situation unübersichtlich und die Zeit knapp, gewinnt die Intuition Vorteile. Auf der anderen Seite wäre es fatal, vernünftigen Erwägungen keine Beachtung zu schenken und blind seinen Gefühlen zu folgen. Dies kann im Ergebnis ebenso zu schlechten Entscheidungen führen, wie ein ausgeprägter Analysewahn oder der Hang zur Hyperrationalität. Man sollte daher wichtige Entscheidungen am Ende immer „emotional erden" und prüfen, wie es „sich anfühlt". Im Idealfall stehen also Intuition und Vernunft im Einklang. Das ist wohl das, was Goethe „Herzensbildung" nannte, in der heutigen Managementlehre nennt man es Emotionale Intelligenz (EQ).

10. Der postoperative Konjunktiv, der gütige Blick zurück, was gewesen wäre, wenn... – Wer aus dem Rathaus kommt, war vorher auch nicht schlauer!

Wenn die Entscheidung einmal gefallen ist und auch alle Maßnahmen zur Umsetzung vollzogen sind, kommt irgendwann der Zeitpunkt, an dem sich die Folgen der Entscheidung in aller Gänze feststellen lassen. Der Preis der Entscheidung ist jetzt exakt zu definieren und nun kann man erkennen, ob die gewollte Veränderung im entsprechenden Maße erreicht wurde oder eben nicht. Wenn das Ziel erreicht wurde oder zumindest das beabsichtigte Soll im Verhältnis zu dem erzielten Ist in einem gewissen Toleranzbereich liegt, zieht dies meist eine unkritische Würdigung nach sich. Anders verhält es sich, wenn die getroffene Entscheidung sich im Nachhinein als Fehlentscheidung herausstellt. Nun schlägt die Stunde der Besserwisser und Ex-Post-Betrachter. Man erhält jetzt, meist unaufgefordert, den Be-Scheid, wie die eigene Entscheidung von anderer Stelle gesehen wird und eine damit einhergehende Belehrung, wie man es doch hätte besser machen können. Dabei fällt dem „postoperativen Konjunktiv" in Erscheinung des Wörtchen „hätte" eine wesentliche Rolle zu. Der an Lebensjahren junge Rennfahrer Sebastian Vettel[36] hat in einem Interview nach Abschluss der Saison 2009, die er als Vizeweltmeister beendete, die Sache auf den Punkt gebracht: *„Ich rede nicht gerne im Konjunktiv. Hätte, wäre, wenn sind im Sport nicht von Bedeutung, alles was zählt, ist das Resultat!"* Ich bin der Meinung, dass diese Aussage auf alle Lebensbereiche übertragbar ist, denn das

reale Ergebnis einer Entscheidung wirkt in der Gegenwart oder in der Zukunft und die in der Vergangenheit liegende Entscheidung ist nicht mehr zu beeinflussen oder zu ändern.

WER AUS DEM RATHAUS KOMMT, WAR VORHER AUCH NICHT SCHLAUER!

Gleichwohl ist ja eine Rückbetrachtung, ob man eine Situation fehlerfrei analysiert und bewertet, daraus die richtige Entscheidung abgeleitet und diese mit den entsprechend sinnvollen Maßnahmen umgesetzt hat, ein wichtiger und unverzichtbarer Prozess. Die Informationslage im entscheidungserheblichen Augenblick unterscheidet sich jedoch naturgemäß von derjenigen, auf welche die Betrachtung ex post basiert. Hier sind nämlich auch die Konsequenzen und Folgen der Entscheidung bekannt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbar waren. Jetzt liegen sämtliche Informationen vor und hinsichtlich der Konsequenz ist aus einer Prognose mittlerweile gelebte Realität geworden. Wer auf Basis dieses Endergebnisses die Entscheidung und die Konsequenzen beurteilt, wird zwangsläufig zu einer anderen Bewertung kommen. Eine Bewertung ex post ist daher nur dann seriös, wenn sie auf Grundlage der Fakten angestellt wird, die auch im Moment der Entscheidung vorlagen.

11. Die Konsequenz überlebt die Entscheidung – Sie bleibt auch, wenn die Würfel schon gefallen sind!

Entscheiden beinhaltet auch die Verantwortung, die daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen. In der zeitlichen Abfolge des Entscheidungsprozesses ist das Ende also nicht erreicht, wenn man sich entscheiden hat. Während die Phase der Vor-Entscheidung sehr lange Zeit in Anspruch nehmen kann, beschreibt Goethe[37] den Zeitpunkt der eigentlichen Entscheidung so: *„Der Augenblick nur entscheidet über das Leben des Menschen und über sein ganzes Geschicke, denn nach langer Beratung ist doch ein jeder Entschluss nur Werk des Moments.“* Und während auch dieser von Goethe beschriebene Augenblick, dieser Moment vergänglich ist, ist die Verantwortung für die Konsequenz einer Entscheidung ein ewiges Erbe.

Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Entscheidung, die bereits Wirkung entfaltet hat, lediglich durch eine neue Entscheidung korrigiert oder aufgehoben werden kann, aber die getroffene Entscheidung selbst oder die bereits bis dahin eingetretenen Konsequenzen kann man nicht ungeschehen machen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Folgen einer Entscheidung mit fortlaufender Zeit unter Umständen an Gewicht oder gar gänzlich an Wirkung verlieren. Insofern gibt es im Laufe des hier beschriebenen Entscheidungsprozesses einige „flüchtige Faktoren“, die Verantwortung für eine Entscheidung ist das, was bleibt! Und die Verantwortung bleibt, ganz unabhängig vom Ergebnis, ob Erfolg oder Misserfolg. In diesem Zusammenhang könnte man eine treffliche Diskussion darüber führen, wer denn jeweils die Definitionsmacht darüber besitzt, was Erfolg und was Misserfolg ist. Unabhängig von dieser Personalfrage, sollte eine Diskussion über die erfolgskritischen Faktoren in jedem Fall vor einer Entscheidung liegen und nicht erst in der Nachbetrachtung angestellt werden.

DIE KONSEQUENZ BLEIBT AUCH, WENN DIE WÜRFEL SCHON GEFALLEN SIND!

12. Nach dem Spiel ist vor dem Spiel[38] – Wenn schon Fehler gemacht werden, dann aber richtig!

Irren ist menschlich, nobody is perfect – diese und andere Weisheiten mahnen immer wieder, dass der Mensch fehlbar ist und deshalb Fehler macht. Wenn ein Fehler gemacht wird, bedeutet dies, dass am Ende etwas fehlt, es gibt ein Fehl oder Defizit zwischen dem beabsichtigten und dem tatsächlich erzielten Ergebnis. Wenn es uns also schon in die Wiege gelegt ist, dass wir Fehler machen und diese auch unvermeidbar sind, wäre es aber fatal, wenn wir dies einfach so hinnähmen, keine Schlüsse daraus ziehen und nicht alles daran legen würden, etwaige Wiederholungen zu vermeiden, die gleichen Fehler nicht wieder zu machen. Es geht also um den richtigen Umgang mit Fehlern, um eine ausgewogene Fehlerkultur. *„Erfahrung nennt man die Summe aller unserer Irrtümer.“*[39]

WENN SCHON FEHLER GEMACHT WERDEN, DANN ABER AUCH RICHTIG!

Natürlich ist es besser, Fehler zu vermeiden, als Fehler zu begehen, aber wenn sie schon passiert sind, sollten wir der Realität ins Auge schauen und einen richtigen Umgang mit Fehlern pflegen. Es geht darum, aus einer (selbst-) kritischen und vor allem ehrlichen Reflexion von Fehlern die richtigen Schlüsse zu ziehen und die eigenen Erfahrungswerte als Optimierungschance für die Zukunft zu begreifen.

Bei der Fehleranalyse ist es aber wichtig, die Kausalität, also die Relation zwischen Ursache und Wirkung, sehr kritisch zu betrachten. Zum einen kann es vorkommen, dass trotz eines guten Ergebnisses Fehler aufgetreten sind, die aber in diesem konkreten Fall keine Wirkung entfaltet haben, zum anderen besteht die Gefahr, dass die ursächlichen Fehler im Verborgenen liegen und durch Mängel überdeckt werden, die weniger wirksam, aber offensichtlicher sind. Ist ein Fehler identifiziert und analysiert, geht es des Weiteren darum, die richtigen Schlüsse und Lehren daraus zu ziehen. Und da es im Zweifel schlauer ist, aus Fehlern anderer zu lernen, sollten diese Erfahrungen der betreffenden Zielgruppe innerhalb einer Organisation in Form eines geregelten Wissenstransfers zur Verfügung gestellt werden. Und hier schließt sich der Regelkreis des Entscheidungsprozesses wieder, denn diese Erfahrungswerte sind quasi ein „aktuelles update“[40] im Bereich der Entscheidungs-Handlungskompetenz und sorgen dafür, dass zukünftige Entscheidungen zu Besseren Ergebnissen führen.

Also, entscheiden Sie sich! *„Wer nichts tut, kann nichts verändern.“*[41]

Anmerkungen

1 26.11.2009
2 an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) und am Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen
3 siehe auch: Sprenger, Reinhard K.: Das Prinzip der Selbstverantwortung
4 Deutscher Dichter, 1749-1832, aus Lehrjahre VI, Bekenntnisse einer schönen Seele
5 aus Wilhelm Meisters Wanderjahre
6 in Anlehnung an Accenture, 2004
7 Aristoteles, altgriechischer Philosoph, 384-322 v. Chr.
8 Lucius Annaeus Seneca, römischer Philosoph und Dichter, 4 v. Chr. -49 n. Chr.
9 lat. anticipatio: Vorwegnahme, Erwartung
10 political correctness: politische Korrektheit, politisch korrekt
11 sog. „Schleyer-Urteil“ vom 16.10.1977, BVerfGE 46, 160
12 sog. „Renegade-Urteil“, BVerfG, Urteil vom 15.2.2006 – 1 BvR 357/ 05
13 Anschläge auf das World-Trade-Center und das Pentagon
14 Umar Faruk Abdulmutallab, der am 25.12.2009 beim Landeanflug auf Detroit an Bord eines mit 278 Passagieren besetzten Airbus der US-Gesellschaft Delta, Flug NW352, eine Bombe zünden wollte
15 siehe auch CSR-Plattformen von BDI, BDA, Bertelsmann-Stiftung, Bundesregierung
16 vgl. Ungerer, Dietrich, Militärische Lagen, Informationshaushalt und Ressourcenlimitierung
17 Henri Frédéric Amiel, Schweizer Schriftsteller und Philosoph, 1821–1881
18 Laotse, chinesischer Philosoph, 6. Jh. v. Chr.
19 Deutsche Lyrikerin und Dichterin
20 eine Ausnahme scheint hier die sog. „politische Verantwortlichkeit“ zu sein
21 althergebrachte Karnevalsweisheit aus dem Rheinland: „Jede Jeck ist anders!“
22 Emil Oesch, Deutscher Schriftsteller und Verleger, 1894–1974
23 auch Validity-Effekt, Illusory Truth Effect, Frequency Validity Effect oder Reiterationseffekt, Hasher, L., Goldstein, D. & Toppino, T. (1977): Frequency and the conference of referential validity, Journal of Verbal Learning and Verbal Behavior, 16, 107–112
24 Caesar, römischer Staatsmann, Feldherr und Autor, 100–44 v. Chr.
25 Aristoteles, altgriechischer Philosoph, 384–322 v. Chr.
26 Schubert, Klaus/Martina Klein, Das Politiklexikon. 4., aktual. Aufl. Bonn: Dietz 2006
27 und nicht über mögliche Alternativen, wie Zahlung des Geldes oder freien Abzug
28 Publilius Syrus, Römischer Autor, 1. Jh. v. Chr.
29 siehe auch Pkt. 3, Fußnote 11
30 sog. Gleisarbeiter-Dilemma, u. a. vom Neurowissenschaftler Michael Koenigs angewendet
31 André Brie, Deutscher Politiker
32 Österreichischer Ökonom und Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften, 1899–1992
33 Figur aus der Fernsehserie Raumschiff Enterprise
34 Alexander von Humboldt, Deutscher Naturforscher und Geograph, 1769–1859
35 siehe dazu auch die Ausführungen zu Pkt. 4, weiter oben
36 Deutscher Rennfahrer in der Formel 1, Vize-Weltmeister 2009, *1987
37 Deutscher Dichter, 1749–1832
38 Sepp Herberger, deutscher Fußballtrainer, 1897–1977
39 Thomas Alva Edison, US-amerikanischer Erfinder, 1847–1931
40 siehe dazu Pkt. 2
41 Wilhelm Hasenclever, deutscher Journalist, Schriftsteller und Politiker, 1837–1889

Literaturhinweise

ALBERT, Jochen
Besser entscheiden
Gebrauchsanweisung für Unentschlossene
Eichborn-Verlag, Frankfurt, 2006
ISBN 3-8218-5864-8

ARIELY, Dan:
Denken hilft zwar, nützt aber nichts
Warum wir immer wieder unvernünftige Entscheidungen treffen
Droemer-Verlag, München, 2008
ISBN 978-3-426-27429-3

ARNOLD, Frank
MANAGEMENT
Von den Besten lernen
Carl Hanser Verlag, München
ISBN 978-3-446-42177-6

ELGER, Christian E.
Neuroleadership
Erkenntnisse aus der Hirnforschung für die Führung von Mitarbeitern
Haufe Verlag, Planegg/München 2009
ISBN 978-3-448-09068-0

GLADWELL, Malcolm; Neubauer, Jürgen
Blink! Die Macht des Moments
Piper, München, 2009
ISBN: 978-3-492-24905-8

GIRGENZER, Gerd
Bauchentscheidungen
Die Intelligenz des Unbewussten und die Macht der Intuition
C. Bertelsmann, München, 2007
ISBN 978-3-570-00937-6

HALLMANN, Joseph T.
Lechts oder Rinks, Warum wir Fehler machen
Ariston Verlag, Random House, 2009
ISBN: 978-3-424-20016-4

HÄRTER, Gitte
Ja, nein, vielleicht?
Entscheidungen leichter treffen
Bildung und Wissen Verlag, Nürnberg, 2005
ISBN 3-8214-3002-8

JOPPE, Johanna; GANOWSKI, Christian
Einfach gut entscheiden
Schlütersche Verlagsgesellschaft Hannover, 2009
ISBN: 978-86910-756-1

KAST, Bas:
Wie der Bauch dem Kopf beim Denken hilft
Die Kraft der Intuition
S. Fischer Verlag, Frankfurt, 2007
ISBN 978-3-596-17451-5

JOPPE, Johanna; GANOWSKI, Christian
Einfach gut entscheiden
Schlütersche Verlagsgesellschaft Hannover, 2009
ISBN: 978-86910-756-1

MEIER, Urs
Du bist die Entscheidung
Schnell und entschlossen handeln
Fischer Verlag, Frankfurt, 2008
ISBN: 978-3-596-17887-2

NIEHAUS, Michael; Wisniewski, Roger
Management by Sokrates
Was die Philosophie der Wirtschaft zu bieten hat
Cornelsen Verlag, Berlin, 2009
ISBN: 978-3-589-23676-3

NIEDERBERGER, Lukas
Am liebsten beides
Entscheidungen sinnvoll treffen
Scherz/S. Fischer-Verlag, Frankfurt, 2004
ISBN 3-502-15510-0

NÖLLKE, Matthias
Entscheidungen treffen, Schnell, sicher, richtig
Rudolf Haufe Verlag, 2007
ISBN: 3-448-07865-4

SPRENGER, Reinhard K.
Das Prinzip Selbstverantwortung, Wege zur Motivation
11.Aufl. (2002), Campus Verlag
ISBN: 3593352486

THALER, Richard H.; SUNSTEIN, Cass R.
Nudge
Wie man kluge Entscheidungen anstößt
ECON im Ullstein Verlag, 2009
ISBN: 978-3-430-20081-3

UNGERER, Dietrich; MORGENROTH, Ulf
Analyse des menschlichen Fehlverhaltens bei Gefahrensituationen
Empfehlungen für die Ausbildung
Bundesverwaltungsamt, Bonn, 2001
ISSN 0343-5164

UNGERER, Dietrich
Militärische Lagen
Analysen-Bedrohungen-Herausforderungen
Carola Hartmann Miles Verlag, Berlin, 2007
ISBN 978-3-937885-12-4

UNGERER, Dietrich & Jörn
Lebensgefährliche Situationen als polizeiliche Herausforderungen
Entstehung – Bewältigung – Ausbildung
Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt, 2008
ISBN 978-3-86676-047-9

ZUCHA, Rudolf O.
Führungsstärke in der Praxis
Leadership, Organisation und Kultur
Internationale Aspekte des praktischen Managementtrainings
Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien
ISBN 3-85114-540-2

Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

Staatssicherheit und Sicherheitsstaat

– Ein Panorama der Blicke –

I. Überblick

Die Angst vor dem Da-Sein ist womöglich die stärkste Stütze jeglicher Staatsgewalt. In ihrer Hinnahme liegt eine fast schon wundersame Verwandlung von Bedrohung in Einverständnis. Sicherheit gerät zum Signum individueller und kollektiver Selbstvergewisserung, die wichtiger zu sein scheint als Selbstbestätigung in Freiheit. Letztlich führt Furcht zur Hoffnung auf Übermacht. Dann ist es nur noch ein kleiner Schritt zum Wunsch nach Allmacht. Aus Staat wird Gott. Machthaber handeln als Hohepriester. Die Psychologie der Unterwerfung benötigt keine Erfahrung. Gefahren entstehen aus dem Nichts. Ihre Wahr-Nehmung legitimiert jegliche Eingriffe in individuelle (Grund-)Rechte. Aus der Inanspruchnahme und Betätigung von Freiheit ergibt sich unversehens ein revolutionärer Akt. Die Legitimation staatlicher Eingriffe wird mühelos durch Appelle an die allgemeine Vernunft ersetzt. Rechtseinschränkungen dienen der ungestörten Liturgie von Herrschaft. Alles endet in der Definition des Menschen als Risikofaktor. Partikulare Selbsterhaltungsinteressen von Machtcliquen verwandeln sich in „Gemeinwohl“. Verfassungsrechtliche Garantien sind nur noch Ornamente am Altar der Staatssicherheit. Man will doch für alle nur das Beste. Terrorismusbekämpfung endet im schlimmsten Fall in der Terrorisierung der ganzen Gesellschaft durch wenige Wohlmeinende. Es kommt zu einem Paradoxon: Bedrohung durch Sicherheit. Vielleicht ist das der Preis für eine existentielle Behinderung, die Gesellschaften zur Einrichtung einer Schutzkultur gezwungen hat, in der die Rationalität normativ gesteuerter Abwägungsprozesse früher oder später versagt. In einer feindlichen Umwelt ist jede Existenz jederzeit gefährdet. Als „riskiertes und unstabiles, affektüberladenes Wesen“ vertraut sich der Mensch Institutionen an. Sie sollen Sicherheit gewährleisten, damit man sich gegenseitig und selbst ertragen kann.[1]

Strafrecht ist eine derartige Institution. Dabei handelt es sich um einen Versuch der Bewältigung menschlicher Gefährdungslagen. In dessen Vollzug mag Strafrecht das Erleben von Gefährdung konditionieren und als stabilisierende Gewalt erscheinen, deren zentraler Funktionsmodus „Prävention“ heißt.

Die in der Welt vorkommenden Gefahren und die Vermittlungen von Sicherheit verstehen manche als gesellschaftliche Konstruktionen von Wirklichkeit, die intersubjektiv in kulturell strukturierten Prozessen konstituiert werden. Sie führten deswegen notwendig zu Begriffen von „Gefahr“ und „Sicherheit“, die historisch, relativ – und damit auch einer kritischen Revision zugänglich seien.[3] Dafür gibt es auch weiterhin gute Gründe, droht doch im Angesicht der Forderung nach präventiver Rationalisierung des Strafrechts in Bezug auf empirisch zu bestimmende externe Zwecke von der bisherigen, formal rechtsstaatlichen Geltungsbasis des Strafrechts nicht mehr viel übrig zu bleiben. Es konnte in der Tat der Eindruck entstehen, dass der Steuerungsanspruch nach traditionellem Muster (Lösung von Handlungskonflikten und Sicherung von Erwartungsstrukturen) sich tendenziell auf die Lösung von Systemkonflikten mittels Prävention ausdehnt.[4] Die damit verbundenen Fragen gehen offensichtlich über den Horizont des Strafrechts im engeren Sinn weit hinaus, wie die folgenden Anmerkungen andeuten.

II. Italienischer Rückblick

Niccolo Machiavelli hatte schon vor vielen Jahren erkannt, dass derjenige, der einem Staatswesen eine Verfassung zu geben hat, immer klug daran tut, Vorsorge für den Schutz der Freiheit zu treffen. Sie wurde als eine der notwendigsten Einrichtungen bezeichnet. Von ihr hängt nach seinem Empfinden ab, ob die bürgerliche Freiheit von kürzerer oder längerer Dauer ist. Angesichts der Tatsache, dass es in jeder Republik mächtige Männer (inzwischen auch Frauen) und ohnmächtiges Volk gibt, hatten ihn aber Zweifel befallen, in wessen Hände man am besten den Schutz der Freiheit legen soll: in die Hände des Adels oder des Volkes. Ließe man die Vernunft sprechen, so könne man beides rechtfertigen. Machiavelli schien es jedoch seinerzeit aus historischen Gründen und im Hinblick auf den Erfolg besser zu sein, sich für den Adel zu entscheiden. In unserer heutigen Zeit ist diese Alternative nicht mehr ganz so vielversprechend. Das hat eine Vielzahl von Gründen, auf die ich hier leider nicht eingehen kann. Dennoch sind manche der damals angestellten Überlegungen auch heute noch lehrreich. Wollte man den Schutz der Freiheit in die Hände des Volkes legen, so ließe sich dafür geltend machen, dass der Schutz einer Sache denen anvertraut werden sollte, die am wenigsten Lust haben, sie zu missbrauchen. Betrachtet man das Streben des Adels, so zeigt sich ohne Zweifel ein starkes Verlangen zu herrschen, beim Volk aber nur das Verlangen, nicht beherrscht zu werden, und folglich ein stärkerer Wille, in Freiheit zu leben, da es weniger hoffen kann, die Freiheit zu missbrauchen, als der Adel. So verhielt es sich offensichtlich noch zu Lebzeiten unseres Berichterstatters, der sich wohl noch keine Vorstellungen von den Exzessen moderner „Volksherrschaft“ machen konnte. Seine Voraussagen waren entsprechend optimistisch:

„Werden daher Männer aus dem Volk zu Hütern der Freiheit bestellt, so werden diese vernünftigerweise stärker um deren Schutz besorgt sein und werden, da sie selber nicht die Freiheit missbrauchen können, auch andere daran hindern."[5]

Erinnert wird aber auch an die Verteidiger der Gegenposition, die meinten, man tue in zweierlei Hinsicht gut daran, den Schutz der Freiheit in die Hände der Mächtigen zu legen. Zum einen befriedige man dadurch deren Ehrgeiz, da sie wegen des größeren Einflusses auf die weniger Machthungrigen allen Grund hätten, sich zufrieden zu geben. Zum anderen entziehe man dadurch den unruhigen Köpfen im Volk ein gewisses Ansehen, das in einer Republik die Quelle endloser Streitigkeiten und Unruhen sowie geeignet wäre, den Adel zur Verzweiflung zu bringen, was mit der Zeit schlimme Folgen haben müsse. Bei der Abwägung beider Positionen kam Machiavelli in Zweifel darüber, wen man zum Hüter der Freiheit in einer Republik wählen soll. Das lag u. a. daran, dass auch er nicht wusste, welche Kategorie von Menschen in einem Staat schädlicher ist: die, welche zu erwerben strebt, was sie nicht hat oder die, welche längst erworbene Vorrechte zu erhalten strebt. Für ihn kam es darauf an, ob man einen Staat im Auge hat, der ein mächtiges Reich werden will oder einen Staat, dem es genügt, Bestehendes zu erhalten.[6]

Wie auch immer: Denen, die in einem Staatswesen eingesetzt sind, um über seine Freiheit zu wachen, könne man keine nützlichere und notwendigere Befugnis geben als das Recht, diejenigen Bürger, die sich in irgendeiner Weise gegen die bestehende Ordnung vergangen haben, vor dem Volk oder vor irgendeiner Behörde oder einem Rat anklagen zu können. Diese Einrichtung habe für einen Freistaat zwei sehr günstige Wirkungen. Erstens wagten die Bürger aus Furcht vor Verfolgung nichts gegen den Staat zu unternehmen und würden, wenn sie etwas unternehmen, unverzüglich und ohne Rücksicht verurteilt. Zweitens würde den Missstimmungen, die auf mancherlei Art in einem Staat gegen einen Bürger entstehen, Luft geschaffen. Hätten solche Missstimmungen keinen gesetzmäßigen Ausweg, so nähmen sie zu außerordentlichen Mitteln ihre Zuflucht, und diese richteten einen Freistaat völlig zugrunde. Nichts mache daher einen Staat geschlossener und dauerhafter als eine Einrichtung, durch welche sich die Erregung, die aus solchen Misshelligkeiten entstehe, auf gesetzlichem Wege entladen könne.[7] Nicht aber könne ein jeder angeklagt werden, da bei Anklagen vollgültige Beweismittel die Berechtigung der Anklage zeigen müssten:

„Man klagt vor Behörden, vor dem Volk, vor einem Rat an, aber man verleumdet auf Plätzen und in Hallen."[8]

Verleumdungen sind nach den Beobachtungen unseres Analysten übrigens umso häufiger, je seltener Anklagen sind und je weniger vom Staat für ihre Anbringung gesorgt ist. Deshalb müsse der Gesetzgeber eines Freistaates Einrichtungen schaffen, damit man jeden Bürger ohne Furcht uns ohne Rücksicht in den Anklagezustand versetzen kann. Sei dies geschehen und werde es auch beachtet, so müssten Verleumder streng bestraft werden; denn sie könnten sich über ihre Strafe nicht beschweren, da ihnen ja der Weg offenstand, gegen den Anklage zu erheben, den sie heimlich verleumdet haben. Wo in dieser Hinsicht keine guten Einrichtungen getroffen sind, entstehe immer große Unordnung; denn Verleumdungen erbitterten nur die Bürger, straften sie aber nicht. Und die Verbitterten sännen auf Vergeltung, da ihr Hass gegen den Verleumder größer sei als die Furcht vor der Verleumdung. Infolge des Hasses könne es zu Zwistigkeiten kommen und daraus könnten feindliche Gruppen entstehen, die einen Umsturz herbeiführen könnten.[9]

Wir werden auch über eine allgemeine Regel belehrt, wonach niemals oder nur selten ein Freistaat (oder ein Königreich) von Anfang an eine gute Verfassung oder eine ganz neue, von den bestehenden Einrichtungen abweichende Form erhält, außer es geschehe, durch einen einzelnen Mann. Dieser müsse allein die Macht ausüben, und sein Geist müsse alle Einrichtungen des Staates bestimmen. Deshalb müsse ein weiser Gesetzgeber, der die Absicht habe, nicht sich, sondern dem Allgemeinwohl, nicht seiner Nachkommenschaft, sondern dem gemeinsamen Vaterland zu dienen, danach streben, die uneingeschränkte Macht zu bekommen. Nie werde ein kluger Kopf einen Mann wegen einer außergewöhnlichen Tat tadeln, die er begangen hat um ein Reich zu gründen oder einen Freistaat zu konstituieren:

„Spricht auch die Tat gegen ihn, so entschuldigt ihn doch der Erfolg."[10]

Denn nur wer Gewalt brauche, um zu zerstören und nicht wer sie brauche, um aufzubauen, verdiene Tadel. Er müsse jedoch so klug und charaktervoll sein, dass er die unumschränkte Macht, die er an sich gerissen hat, nicht auf einen andern vererbe. Da die Menschen mehr zum Bösen als zum Guten neigten, könnte sein Nachfolger die Macht, die dieser zum Guten gebraucht hat, zu ehrgeizigen Zwecken missbrauchen. Mag ferner auch ein einzelner die Fähigkeit haben, eine Verfassung zu geben, so sei diese doch nicht von langer Dauer, wenn ihre Erhaltung nur auf den Schultern dieses einzelnen Mannes ruht. Sei ihre Erhaltung aber der Sorge vieler anvertraut, so werde sie dauern. Viele Köpfe seien aber nicht geeignet, Ordnung in ein Staatswesen zu bringen, weil sie bei der Verschiedenheit der Meinungen, die von allen Seiten geltend gemacht werden, das Beste für dieses nicht zu erkennen vermögen. Ebenso wenig könnten sie sich entschließen, von einer bestehenden Ordnung, die sie als gut erkannt haben, wieder abzugehen.[11]

Wird indessen ein Staat gut regiert, ist ersichtlich, dass der Herrscher sicher inmitten seiner zuverlässigen Bürger und die Welt in Frieden und Gerechtigkeit lebt. Ein Machthaber werde den Senat geachtet und die Behörden mit den ihnen gebührenden Ehren bedacht sehen. Die Reichen genießen ihren Reichtum; Adel und Verdienst werden herausgehoben; überall herrschen Ruhe und Wohlstand. Es gibt keinen Streit, keine Zügellosigkeit, keine Bestechung und keinen Ehrgeiz. Kein Wunder, dass unser Begleiter das goldene Zeitalter gesehen hat, wo jeder seine eigene Meinung haben und vertreten kann. Er wurde aber auch anderer Verhältnisse gewahr. Zeiten, die durch Kriege verwildert waren, durch Aufstände zerrissen, grausam im Frieden und im Krieg: Viele Herrscher ermordet, viele Bürgerkriege und auswärtige Kriege, Italien gequält, die Städte zerstört und geplündert. Spätestens jetzt ist seine Identität enthüllt: Niccolo Machiavelli. Er postulierte, dass ein Herrscher, der nach Weltruhm strebt, wünschen müsste, die Regierung in einem zerrütteten Staatswesen zu übernehmen, nicht um dieses vollends zugrunde zu richten wie Cäsar, sondern um es neu zu ordnen wie Romulus. Der Himmel könne einem Menschen keine bessere Gelegenheit geben, sich Ruhm zu erwerben, noch könne ein Mensch sich eine bessere wünschen. Wenn es notwendig wäre, als Machthaber abzudanken, um dem Staat eine gute

Verfassung geben zu können, so würde der Machthaber, der einem Staat deshalb keine Verfassung gibt, um nicht von seiner Höhe herabzustürzen, einige Entschuldigung verdienen. Wenn er aber dem Staat eine Verfassung geben könnte, ohne seine Macht zu verlieren (und er tut es nicht), verdiene er nicht die geringste Entschuldigung:

> *„Kurz und gut, es mögen die Männer, denen der Himmel eine solche Gelegenheit schenkt, in Betracht ziehen, dass zwei Wege vor ihnen liegen: der eine führt sie zu einem Leben der Sicherheit und zu unsterblichem Nachruhm, der andere zu einem Leben endloser Ängste und nach dem Tode zu ewiger Schande.“*[12]

Nach diesen erstaunlich aktuellen Einsichten eines nahezu unsterblichen italienischen Mitbürgers sei ein kurzer Schwenk in eine andere Zeit und einen anderen Raum erlaubt.

III. Englischer Durchblick

Unabhängig von verschiedenen verfassungsrechtlichen Prägungen war und ist der Entstehungsgrund staatlicher Gebilde einfach und immer der gleiche. Ungeachtet der Freiheitsbedürfnisse aller Menschen waren und sind sie immer dann bereit, sich gewissen Anordnungen einer bürgerlichen Gesellschaft zu unterwerfen, weil sie in dem Verlangen lebten und leben, sich selbst zu erhalten und ein bequemeres Leben zu führen. Ihr Hauptinteresse lag und liegt also letztlich darin, aus dem „elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle gerettet zu werden.“[13] Das kann nicht alleine durch Gesetze und Verträge geschehen. Bloße Worte können nämlich keine Furcht erregen. Sie allein können ohne Hilfe der Waffen die Sicherheit der Menschen nicht fördern. Die Verbindung von nur wenigen Menschen genügt zur Herstellung und Bewahrung von Sicherheit genauso wenig wie die Unterstellung unter einen Oberherrn für eine gewisse und bestimmte Zeit. Menschen sind nicht mit „staatsklugen Tieren“ (Aristoteles) zu vergleichen. Sie befinden sich aus Gründen von „Ehre und Würde“ in einem beständigen Wettstreit, in dem Neid und Hass herrschen und aus dem sich endlich ein Krieg entwickelt. Die höchste Freude eines jeden Menschen ist es, dass der andere nicht so viel wie er selbst hat. Jeder hält sich für klüger und zur Regierung fähiger als der jeweilige Mitmensch. Dadurch entsteht Uneinigkeit, die ebenso zum Krieg führt. Menschen werden aber dann am unleidlichsten, wenn sie Muße und Vermögen im Überfluss haben. Ihre Weisheit demonstrieren sie dann dadurch, dass sie die Handlungen derer am Staatsruder bitter tadeln. Daher scheint eines zwangsläufig zu sein: Eintracht verlangt außer Verträgen eine allgemeine Macht, die jeder einzelne fürchtet und nach deren Anordnung er bei seinen Handlungen das allgemeine Beste vor Augen haben muss. Für deren Etablierung gibt es nur einen Weg: Jeder muss alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertragen. So wird der Wille aller auf einen Punkt vereinigt. Alle einzelnen werden schließlich eine Person und heißen von nun an „Staat“ oder „Gemeinwesen“. So entsteht der große Leviathan oder der sterbliche Gott, dem wir aus dieser Perspektive unter dem „ewigen Gott“ allein Frieden und Schutz zu verdanken haben. Der Stellvertreter dieses Staates besitzt die „höchste Gewalt“. Die übrigen heißen „Untertanen und Bürger“. Indem also die Menschen sich freiwillig vereinigen und sich insgesamt dahin vertragen, dem einen oder mehreren gemeinschaftlich zu gehorchen, welchem oder welchen die Stimmenmehrheit das Recht überträgt, ihr allgemeiner Stellvertreter zu sein, wird ein Staat errichtet.[14] Die Verpflichtung der Bürger gegen den Oberherrn kann aber nur so lange dauern, als dieser imstande ist, die Bürger zu schützen. Es ist das „natürliche Recht“ der Menschen, sich selbst zu schützen. Falls es kein anderer tun kann, wird es durch keinen Vertrag vernichtet. So erscheint der Oberherr gleichsam als die „Seele des Staates“. Ist die Seele vom Körper getrennt, kann sie dessen Glieder natürlich nicht mehr bewegen. So wird offensichtlich, dass der Schutz oder auch die Sicherheit Zweck des Gehorsams ist. Abhängig davon, ob man dessen Erfüllung von einem Anderen oder von sich selbst erwartet, dringt die Natur auf Gehorsam oder auf eigenes Streben.[15]

Folgt man diesen Gedankengängen wird man die geradezu existenzialistische Verschränkung von Sicherheitsbedürfnis und Staatszweck erkennen. Fraglich ist nicht nur, ob die zitierten Ein- und Ansichten von Hobbes die modernen verfassungsrechtlichen Konzeptionen von Volkssouveränität[16] zwischen Legitimität und Legalität abdecken. Diskussionsbedürftig ist auch seine Aktualität im Hinblick auf die Frage, ob jenseits einer bestimmen Schwelle der Unsicherheit der Staat als solcher keine Sicherheit mehr beanspruchen kann, da er seine Existenzberechtigung wegen Nichterfüllung seines Auftrags verwirkt hat. Kann er also in dem skizzierten Sinn nicht mehr Stellvertreter sein, kann er mithin auch selbst gar nicht mehr sein: Der Naturzustand würde wieder in sein Recht eingesetzt. Wir stünden vor der denkbar schlimmsten Konsequenz: Bürgerkrieg.[17] Damit wäre man nicht mehr weit vom Ausnahmezustand entfernt. Dabei handelt es sich übrigens nicht bloß um eine staatsrechtliche Konstruktion, die nur dann herrscht, wenn er verfassungsgemäß ausgerufen wird. Manche sehen ihn sogar gewissermaßen in den Alltag polizeilichen Handelns eingelassen, wenn vor Ort in konkreten Situationen erkennbar wird, was zur Beibehaltung oder Herstellung von Sicherheit „notwendig“ ist. „Kurzer Prozess“ kann auch im Kleinen gemacht werden.[18]

IV. Zwischenblick

Das politische Denken der Antike und des Mittelalters hatte sich aus zentraleuropäischer Sicht zwischen zwei Polen entwickelt. Der eine war der sittlichkeitsorientierte politische Aristotelismus, der andere das normenorientierte stoisch-christliche Naturrecht. Dieses Denken dürfte Anfang des 16. Jahrhunderts von Machiavelli und Mitte des 17. Jahrhunderts von Hobbes zerstört worden sein.[19] Im Mittelpunkt der politischen Anthropologie von Machiavelli steht zum ersten Mal der ungebundene, ontologisch ortlose, asoziale, allein auf sich gestellte selbstzentrierte Mensch als unersättlich Güter, Macht und Einfluss maximierender „homo oeconomicus“. Der sittlichen Kooperation wird eine Konfliktanthropologie gegenübergestellt. Ausgangspunkt ist eine von allen metaphysischen und teleologischen Konnotationen freie moderne sinn- und vernunftlose Natur, der eine politische Ordnung gewaltsam abzuringen war. Die unbegrenzte und maßlose menschliche Begehrlichkeit galt Machiavelli als fundamentale Ursache für mörderische Konkurrenz. Seine Überlegungen zum „Begehrungsdynamismus“ nahmen viele Elemente der Anthropologie von Hobbes vorweg.[20] Schon für Machiavelli zählten Selbsterhaltung und Machtsteigerung zu den Leitvorstellungen der Politik. Bei Hobbes wird dieses politische Überlebensprogramm sogar zum allgemeinen menschlichen Verhaltensmuster. Aus der Sicht von Machiavelli hatte die Politik den Charakter einer gemeinsamen Praxis verloren. Sie

war auf eine erfolgspragmatische Technik der Machtsucher und Machthaber reduziert und präsentierte sich als moralisch ungehemmter Wettlauf um die Macht. Machiavelli gilt indes nicht als Philosoph. Seine Überlegungen sind nicht auf ein innovatives Theorieprogramm zurückzuführen. Sie sind Reflexe seiner Zeit, der krisenhaften Zustände des zeitgenössischen Italiens und insbesondere in der Stadt Florenz, in der sich die Auswirkungen des frühen Handelskapitalismus bemerkbar gemacht hatten.[21]

Hobbes war anders. Er hatte nach dem Empfinden eines Kommentators dem politischen Aristotelismus und dem traditionellen Naturrechtsdenken den „philosophischen Garaus“ gemacht, indem er unter Anwendung der analytischen Methode Galileis und Descartes' die erste systematische neuzeitliche politische Philosophie entwickelte. Sie gilt gar als Geburtsort des modernen, atomistischen, von allem freien und absolut souveränen Individuums. Der Einzelne wird zum konstruktiven Gegenentwurf zum integrierten Gemeinschaftsmenschen der bisherigen Tradition. Das individualistische Konzept erlaubt keine Verortung in übergreifende „natürliche“ Gemeinschaften aus Wert und Sinn. Entsprechende gesellschaftliche und politische Einrichtungen sind also nur in dem Maße legitim wie sie die Funktionen und Interessen der Individuen spiegeln. Ihre Existenzberechtigung hängt davon ab, ob sie nützliche und damit erwünschte Instrumente zur Verwirklichung der individuellen Bedürfnisse und Wünsche sind:

> *„Diese strikte individualistsiche Fixierung auf alle gesellschaftlichen und politischen Organisationsformen erlaubt keinerlei gemeinschaftsethische Überschwänglichkeit mehr.“*[22]

Hier ist nicht zu untersuchen, ob der Mensch dem Menschen in jedem Fall ein Wolf ist[23], oder ob es am Menschen gar mehr zu bewundern als zu verachten (Camus, Die Pest) gibt. Es soll hier der Hinweis genügen, dass jeder Staat, auch ein durch und durch gerechter, Gesetze und Verbote erlässt, die sich gegen den erklärten Willen eines Betroffenen richten können. Daher muss ihnen – insbesondere im Bereich der Straf- und Steuergesetze – notfalls mit Zwang bzw. mit der Androhung von Sanktionen Geltung verschafft werden.[24] Öffentliche Gewalt gehört also konstitutiv zu einer jeden staatlich verfassten Gesellschaft. Ihre Ausübung dient der verbindlichen Entscheidung von Streitfällen. Darin liegt der essentielle Funktionsmodus einer Herrschaftsordnung. Ihre erfolgreiche Selbstbehauptung hängt allerdings davon ab, ob sie sich bei der Bewältigung von Antagonismen jeder Art am Ziel friedlicher Gemeinschaftlichkeit orientiert.

Mit diesem historischen Vorspann und den zitierten wenigen Bemerkungen ist der nun folgende Blick auf moderne verfassungsrechtlich fixierte Menschenbilder und ihre Implikationen für die Theorie und Praxis staatlicher Sicherheitsgewährleistung vielleicht nicht mehr ganz so überraschend.

V. Deutscher Anblick

In deutschen Ohren löst zumindest der Begriff „Staatssicherheit“ nicht nur kritische oder negative Konnotationen aus. Er blockiert früher oder später sogar jede differenzierte Verständigung über grundsätzliche und praktische Fragen, die sich in einer Debatte über die Herstellung und den Schutz von Sicherheit als „Staatsräson“ unvermeidlich stellen. Erschwerend kommt hinzu, dass jedenfalls in Deutschland Sicherheit und Sicherheitsdiskurs nicht identisch sind. In letzterem hat die „objektive“ Sicherheit kaum eine Bedeutung. Entscheidend ist das Sicherheits-Gefühl. Mit einem Wort: Es kommt nicht darauf an, ob die Menschen sicher sind, sondern ob sie sich sicher wähnen.[25]

Die Sicherheit des Staates wurde in der jüngeren deutschen Geschichte jedenfalls als rechtliche Kategorie in einem System der Unterdrückung individueller Freiheitsrechte diskreditiert. Sie ist de facto sogar zu einer Metapher für staatlich organisierte Ungerechtigkeit geworden. Der auf den ersten Blick fast niedlich erscheinende abkürzende Ausdruck „Stasi“ steht für persönliche Demütigung, hypertrophes Sicherheitsdenken und gesellschaftlich flächendeckende Entrechtung auf dem Territorium der ehemaligen „Deutschen Demokratischen Republik (DDR)“ durch die zuständigen Behörden.

Kollektiv unbestreitbar vorhandenes Sicherheitsbedürfnis verwandelte sich dort in einem Raum behördlicher Willkür, in eine barbarische Kultur der „Selbstsicherheit“ neurotisch ängstlicher und durch Macht korrumpierter Amtsträger. Eine ganz besondere Funktionselite verwechselte anscheinend Selbstverteidigung und den Schutz der angestammten Privilegien mit der Herstellung und der Bewahrung von Sicherheit für die Allgemeinheit. Das Ergebnis war eine Pervertierung historischen Ausmaßes: Die Schutzbefohlenen lebten in ständiger Angst vor ihren „Beschützern“. Staatliche Sicherheitsorgane verhinderten über viele Jahre die Entwicklung einer selbstbewussten Zivilgesellschaft und warfen zahlreiche Sicherheitsnetze aus, in denen freiheitlicher Bürgersinn allmählich zu ersticken drohte.

Es mag in der Tat müßig erscheinen, sich hier und jetzt mit allen schrecklichen Details auseinanderzusetzen, welche die Tradition der Staatssicherheit in der DDR kennzeichneten. Seit den Umbrüchen des Jahres 1989 und der deutschen Wiedervereinigung ist doch alles vorbei. Die ehemaligen Bürger der DDR können heute die Segnungen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats genießen. Nicht nur sie dürften noch nicht ganz verstanden haben, dass in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland fast unbemerkt die radikalste Reform des Grundgesetzes seit seiner Verabschiedung im Jahre 1949 stattgefunden hat. Dazu bedurfte es keiner formellen Gesetze. In einer überwältigend großen Koalition hat sich faktisch eine mehrheitlich besiegelte Leitkultur etabliert. Wie ein Beobachter hervorhebt, muss sich niemand vor ihr fürchten. Sanfter und besorgter um das Wohl der Menschen, friedlicher im Ziel, wohlmeinender in den Absichten, freundlicher im Ton und besänftigender in der Erscheinung sei noch niemals eine Kultur in Deutschland gewesen, die nebenbei bemerkt, nicht wirklich eine (nur) deutsche Kultur ist, finden wir sie doch auch in anderen europäischen Staaten und -besonders ausgeprägt- in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA). Und es wird erkannt, dass sie auf die Herstellung der inneren Sicherheit gerichtet ist, die von der „Gefahr“, ihrem furchtbarsten Gegner bedroht ist. Dieser Gegner ist überall: Gefahren kommen von rechts und von links. Es gibt die Gefahr des Banküberfalls und die Gefahr des Subventionsbetruges, die Gefahr des Flugverkehrs und die Gefahr des Asylbewerbers, die Gefahr der Bombe, der Unfallflucht und der Rasierklinge. Demgegenüber entfaltet die neue Leitkultur ihre ganze Verführungskraft. Sie konzentriert sich in einem Begriff: „Prävention“.[26]

Ihr Charme scheint magisch zu sein. Wer könnte sich demgegenüber einfallen lassen, dem Staat in den Arm zu fallen, einem Staat, der doch nur seine Bürger schützen will?

Wem kann auch nur der Gedanke einer Kontrolle genau dieses (jeweiligen) Staates kommen, will er eben doch nichts anderes als die Kontrolle der Gefahren, die allen Bürgern drohen? Der Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber alles unternehme, was technisch möglich ist, ohne zu prüfen, ob es sich auch zur Erhöhung der Sicherheit eignet und dazu erforderlich ist, zielt auf die Frage der Verhältnismäßigkeit grundrechtlicher Eingriffe ab, belegt also, dass etwaige Kritiker die Bedeutung der neuen Staatsdoktrin überhaupt nicht verstanden haben. Tatsächlich weiß doch niemand, welche Gefahren den Bürgern drohen. Niemand kann deren Größe abschätzen. Die Folge erscheint zwingend: Niemand kann sagen, welche Grundrechtseingriffe zur Abwehr in welchem Umfang geeignet, geboten und erforderlich sind. Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit wird müßig. So versagt gegenüber der Präventionslogik dieses wichtigste Instrument der Freiheitssicherung.

Ein weiterer Preis ist zu bezahlen. Er berechnet sich nach der Formel „Vertrauen gegen Misstrauen". Der Staat verlangt, so wird zutreffend erkannt, dass seine Bürger sich für den Schutz ihrer Sicherheit mit dem Vertrauen darin revanchieren, dass doch alles nur zu ihrem Besten geschehe. Dafür revanchiere sich der Staat mit einem Generalverdacht. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Schutz der Sicherheit nicht mehr erst nach der Verwirklichung der Gefahren, sondern grundsätzlich bei der Bekämpfung ihrer Möglichkeit beginnt. Deshalb steht nicht mehr nur der Tatverdächtige unter Verdacht, sondern jeder, der verdächtig sein könnte, Täter zu werden, also jeder. Die Konsequenz ist beängstigend: Niemand kann sich den Staat auf Distanz halten, auch nicht durch legales Verhalten.[27] Deren Überwindung gilt manchem vielmehr als die Voraussetzung der Prävention und diese wiederum als Bedingung zunehmender Sicherheit. Mangelnde Distanzierbarkeit durch Legalität wird als Einwand nicht anerkannt, weil der Staat gar nicht mehr als Obrigkeit auftritt. Leviathan ist scheinbar zum Verbündeten eines jeden einzelnen mutiert. Im Rahmen einer „Sicherheit durch Partnerschaft" fühlt sich der moderne Staat zur Herstellung und Durchsetzung von Sicherheit nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, handelt er doch im Auftrag seiner Bürger, um den vermeintlich verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Sicherheit zu erfüllen. Dagegen ist immer wieder eingewandt worden, dass jedenfalls die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechendes Grundrecht gar nicht kenne. Dessen ungeachtet ist nicht zu übersehen, dass die Polizei zur Risikovorbeugung berufen zu sein scheint und sich im „Vorfeld" bewegt, welches traditionellerweise den Nachrichtendiensten vorbehalten ist. Gleichzeitig sind diese Dienste nun auch in Deutschland seit Jahren in die Kriminalitätsbekämpfung einbezogen. Offensichtlich betrachtet die Politik der „Inneren Sicherheit" den einzelnen nicht mehr als Bürger, sondern als Risiko.[28] Für manch einen Kritiker beruht die Versicherung der Politik, das Grundrecht von jedermann auf Sicherheit verpflichte sie dazu, auf einem „bewussten Missverständnis". Das vermeintliche Grundrecht sei nichts anderes als eine Eingriffsbefugnis des Staats. So werde jeder naturgemäß zum Gegenstand des Misstrauens, der Neugier und des Verdachts. Die Behauptung des Rechts vom Staat gegen jeden und gegen jegliche Gefährdung Schutz zu verlangen sei nichts anderes als „Staatskunde nach Hobbes", überarbeitet und neu herausgegeben. Man weist aber zutreffend darauf hin, dass Locke und nicht Hobbes der Vater des liberalen Verfassungsstaats war, auch wenn der Bürger nach dessen Vorstellungen für den staatlichen Schutz mit Gewaltverzicht und Rechtsgehorsam zahlt. Aber: Ein freier Bürger ist zugleich sicher durch den Staat und sicher vor dem Staat. In der „alten" Bundesrepublik Deutschland galt das auch für viele Jahre. Seinerzeit war Sicherheit kein Rechtsgut wie etwa die Freiheit, sondern die Bedingung der Möglichkeit von Freiheit. Heute gilt nach dem Empfinden eines Analytikers wieder die alte Parole, nach der Freiheitsrechte die Herstellung von Sicherheit stören.[29]

Hier ist nicht in der gebotenen Ausführlichkeit und Präzision zu klären, inwieweit eine entsprechende Praxis staatlicher Sicherheitsgewährleistung dem in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen entspricht. Nur wenige fragmentarische Hinweise sind möglich.

Die Zusammenhänge zwischen individuellen schutzwürdigen (Freiheits-)Interessen und dem staatlichen Sicherungsauftrag sind zumindest teilweise evident. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden (Art. 2 Abs. 2 GG). Sie sind als „Freiheitsrechte" formuliert und haben eine fundamentale Bedeutung, dienen also indirekt auch dem Schutz der Freiheit schlechthin.[30] Diese Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, auch wenn diese (angeblich) zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Einzelfall erforderlich sind. Freiheitsbeschränkungen dürfen von den Staatsorganen nur in prinzipiell begrenztem Umfang vorgenommen werden und sind stets rechtfertigungsbedürftig. Für die grundrechtliche Freiheitsgewährleistung ist der Vorbehalt des Gesetzes von zentraler Bedeutung. Eine hinreichend bestimmt gefasste Ermächtigungsgrundlage ist also im Eingriffsfall unverzichtbar. Ihr Rahmen darf nicht überschritten werden.[31] Die Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen ist nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu beurteilen. Es muss dabei um die Verfolgung eines legitimen Gemeinwohlziels gehen. Dazu gehört zweifellos die Herstellung und Bewahrung der inneren Sicherheit. Dessen ungeachtet hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 Abs. 1 GG). Jedes beliebige menschliche Verhalten, das nicht in den Schutzbereich eines Spezialfreiheitsrechts fällt, ist vom Tatbestand des Art. 2 Abs. 1 GG umfasst. Er stellt deshalb nicht nur die Lückenlosigkeit des grundrechtlichen Freiheitsschutzes sicher, sondern auch die Lückenlosigkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle freiheitseinschränkender staatlicher Maßnahmen. Gegen jedes freiheitseinschränkende Gesetz und gegen jede sonstige belastende Maßnahme ist der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde gegeben.[32]

Auch die Gesetzgebung zur inneren Sicherheit ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Und die vollziehende Gewalt ist ebenso wie die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Zu dem darin verankerten „Rechtsstaatsprinzip" gehören zahlreiche Elemente, die hier noch nicht einmal vollständig zu nennen, geschweige denn zu analysieren sind. Um so mehr ist daran zu erinnern, dass mit dem Begriff „Recht" die Idee der „Gerechtigkeit" angesprochen ist, der sich das „Gesetz" im NS-Staat und das Grenzregime der DDR entfremdet hatte. In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind Gesetz und Recht quasi miteinander versöhnt, weil die zentralen Gerechtigkeitsanforderungen für das Gesetz verbindlich gemacht wurden.[33]

Behördliches Ermessen ist durch den Vorbehalt des Gesetzes keineswegs ausgeschlossen. Allerdings muss das Gesetz die für die Ausfüllung der Spielräume der Verwaltung maßgeblichen Kriterien erkennen lassen. Es darf die Entscheidung über die Grenzen der Freiheit des Bürgers einseitig in das Ermessen der Verwaltung legen.[34]

Das zitierte Rechtsstaatsprinzip ist auch die Rechtsgrundlage für das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip, das für Sicherheitsbehörden als Teil der Eingriffsverwaltung von ganz besonderer Bedeutung ist. Dieses Prinzip wirkt allerdings gegenüber der gesamten Staatsgewalt. Seine Elemente sind Eignung, Erforderlichkeit und Proportionalität. Deren Bezugspunkt ist der mit der jeweiligen Einschränkung verfolgte Zweck.

Soweit zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung freiheitsentziehende Maßnahmen in Betracht kommen, ist Art. 104 GG eine der wichtigsten verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Danach kann die Freiheit der Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden (Art. 104 Abs. 1 GG). Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Entscheidung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten (Art. 104 Abs. 2 GG). Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen (Art. 104 Abs. 3 GG). Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (Art. 104 Abs. 4 GG).

Diese Verfassungsvorschrift verleiht ein verfassungsbeschwerdefähiges subjektives Recht auf Einhaltung der dort genannten Anforderungen an Freiheitsbeschränkungen und ist insoweit ein grundrechtsgleiches Recht, und zwar in all seinen Einzelbestimmungen. Es steht jeder natürlichen Person zu, unabhängig von Alter und Geschäftsfähigkeit. Der sachliche Schutzbereich entspricht dem des genannten Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Die materielle Verfassungsmäßigkeit einer Freiheitsentziehung bestimmt sich nach beiden Vorschriften in gleicher Weise. Jede Freiheitsbeschränkung darf daher nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Für jede Freiheitsbeschränkung – gleichgültig ob exekutivisch oder richterlich angeordnet – gilt ausnahmslos das nicht unter Gesetzesvorbehalt stehende Misshandlungsverbot. Die entsprechende Gewährleistung ist als eine an die öffentliche Gewalt adressierte Verbotsnorm formuliert. Misshandlung ist jede Form der Folter als Zufügung von physischen oder psychischen Leiden zur Brechung des Willens.[35] Auch jegliche Anwendung körperlicher Gewalt, die nicht aufgrund des Verhaltens einer Person unbedingt notwendig ist, muss als menschenwürdewidrig angesehen werden. Im Fall von Verletzungen, die während eines Polizeigewahrsams entstanden sind, hat der Staat nachzuweisen, dass sie anders als durch polizeiliche Misshandlung entstanden sind. Im Übrigen gilt das Misshandlungsverbot absolut. Es ist vorbehaltlos garantiert und kann keiner Relativierung im Wege einer Abwägung unterworfen werden. Durch Folter erlangte Beweise unterliegen einem Verwertungsverbot.[36]

VI. Ausblick

Staatssicherheit siedelt in einer Paradoxie. Sie ist Bedürfnis und Bedrohung zugleich.[37] Die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und Ordnung ist ebenso wie der Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit und der Sicherstellung der diese Rechtsgüter konstituierenden Rechtsordnung das Signum moderner Staatlichkeit.[38] Daran dürfte sich für absehbare Zeit nichts ändern. Die Garantiefunktion der politischen Herrschaftsform des Staates ist womöglich überhaupt nicht mehr substituierbar. In der Sorge für Schutz, Frieden und Sicherheit liegt anscheinend eine besondere Zweckbestimmung des Gemeinwesens und ein Wesenszug von Herrschaft, ein Gedanke, der schon in der Antike wirksam war. Sicherheit wird auch heute als älteste, primäre und bleibende Aufgabe der Gemeinwesen angesehen.[39] Nach einem Anstieg des Stellenwerts der Sicherheitsaufgabe kam es auf der Ebene des Verfassungsrechts gar zu einer Wiederentdeckung ihrer zwischenzeitlichen verlorengegangenen rechtlichen Qualität. Grundrechtliche Schutzpflichten sind zur Basis eines vermeintlichen „Grundrechts auf Sicherheit“ geworden. Sicherheit geriet zum Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Garantie. Zur Einlösung dieser Garantie meint der Staat gezwungen zu sein, bereits im Vorfeld der überkommenen liberalstaatlichen Eingriffsschwelle der Gefahr tätig zu werden.[40] So wurde das klassische Konzept der Gefahrenabwehr immer stärker durch neue Formen der Risikobeobachtung, -steuerung und -vorsorge im Gefahrvorfeld ergänzt.[41]

Moderne Demokratien haben das mit dem bleibenden Staatsfundamentalzweck der Sicherheitsgewährleistung eng verknüpfte staatliche Macht- und Gewaltmonopol keineswegs aufgehoben. Im Gegenteil: Es kommt ihm eine von den Machtunterworfenen abgeleitete Legitimation zu, die dessen dauerhafte Akzeptanz und Sicherung bewirkt. Allerdings zeigen die im Gefolge des modernen Terrorismus entwickelten Polizeistrategien, dass Demokratien, sofern sich die Bevölkerung in ihrer Sicherheit ernsthaft bedroht wähnt, sogar in der Lage sind, die staatlichen Sicherheitsaufgaben so zu definieren, dass Fragen nach den rechtsstaatlichen Grenzen eines entsprechenden Vorgehens aufgeworfen werden.[42] In der Tat kann sich ein Bedürfnis nach rechtsstaatlicher Korrektur dann ergeben, wenn ein in der öffentlichen Meinung gebildetes, aber der Realität nicht entsprechendes Lagebild innerer Sicherheit, beispielsweise ein vorwiegend subjektives und kommunikatives Konzept der Sicherheit als „Freiheit von Angst“ die demokratische Willensbildung leitet.[43]

Das komplexe und ambivalente Verhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit, die beide Staatszwecke verkörpern, ist hier nicht mit der gebotenen Klarheit auszuleuchten. Einerseits ist nicht zu bestreiten, dass der Genuss von Freiheit nur im Kontext der Sicherheit einer funktionierenden Rechtsordnung möglich ist. Andererseits gibt es zwischen Sicherheit und Freiheit eine negative Beziehung innerhalb eines Verhältnisses struktureller Kollision. Mit einem Wort: Die Sicherheit der Allgemeinheit ist regelmäßig nur durch Eingriffe in die Freiheitssphären Einzelner herzustellen und zu bewahren.[44] Das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit wurde auch im Zuge neuzeitlicher

Staatengründungen zunächst vernachlässigt. Das änderte sich erst auf einer zweiten legitimatorischen Ebene des modernen Verfassungsstaates, ein Prozess der allerdings noch andauert und fortgesetzt werden muss. Es bleibt also die Aufgabe, das Staatsziel Sicherheit mit dem Ziel der Freiheit auszugleichen. Das kann nur dann gelingen, wenn individuelle Freiheit durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht stärker beschränkt wird als dies von der Sache her erforderlich und angemessen ist.[45] Dafür ist die Konzeption der Grundrechte als Abwehrrechte in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unentbehrlich. Angesichts der in jüngerer Zeit erfolgen Aufwertung „Staatsaufgabe Sicherheit" ist deren instrumenteller Wert nicht hoch genug einzuschätzen. Zweifel an der Akzentuierung der Sicherheit als staatsforderndes Prinzip sind nicht zu überhören. Die Sorge um einen Verlust an Freiheitlichkeit und Rechtsstaatlichkeit ist ernst zu nehmen, auch wenn man sie nicht für berechtigt halten mag, weil man davon überzeugt ist, dass die Bejahung einer verfassungsrechtlichen Garantie zwar dazu beiträgt, die Gefahren einer Überzeichnung der Grundrechte als Abwehrrechte („in dubio pro libertate") zu vermeiden, aber nicht darauf abzielt, die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zu verschieben oder gar nach Maßgabe des Grundsatzes „in dubio pro securitate" aufzulösen.[46] In der Zukunft wird jedenfalls noch stärker darum gehen müssen, die Abwehrfunktion der Grundrechte um eine weitere staatsfordernde Dimension zu ergänzen, die auch dem positiven Zusammenhang von Sicherheit und Freiheit in angemessener Weise Rechnung trägt. Es wird zu den wichtigsten Aufgaben der Mitglieder staatlich verfasster Gemeinwesen gehören, zu verhindern, dass die zum Teil schon etablierte rechtsstaatliche Sicherheitsgewährleistung dabei Schaden nimmt.[47] Mindestens so wichtig sind gleichzeitig Anstrengungen, diesen ausgeglichenen Zustand zwischen Gefahrenabwehr und Sicherheitsgewährleistung zum Zwecke der Freiheitssicherung aller Bürgerinnen und Bürger in möglichst vielen Staaten dieser Welt fest zu verankern.

Anmerkungen

1 Vgl. dazu Arnold Gehlen, Anthropologische und sozialpsychologische Untersuchungen, 1986, S. 69 ff, 71.
2 Johannes Weiss, Weltverlust und Subjektivität, 1971, passim.
3 Insgesamt: Felix Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge, 1991, S. 50, 51.
4 So Peter-Alexis Albrecht, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, 2010, S. 229.
5 Niccolo Machiavelli, Discorsi – Gedanken über Politik und Staatsführung –, Deutsche Gesamtausgabe übersetzt, eingeleitet und erläutert von Rudolf Zorn, Stuttgart 1996, S. 21.
6 Machiavelli, ebd., S. 22.
7 Machiavelli, ebd., S. 29.
8 Machiavelli, ebd., S. 33.
9 Machiavelli, ebd., S. 34.
10 Machiavelli, ebd., S. 36.
11 Insgesamt: Machiavelli, ebd., S. 36, 37.
12 Machiavelli, ebd., S. 42, 43.
13 Thomas Hobbes, Leviathan, Erster und zweiter Teil, 1. Aufl. 2006, S. 149 („Capital Buch im Finanzbuch Verlag").
14 Vgl. insgesamt: Hobbes, ebd., S. 150, 151, 152, 153, 154.
15 So Hobbes, ebd., S. 192.
16 Zur Bedeutung des Begriffs ausführlich: Ulrich Haltern, Was bedeutet Souveränität, 2007.
17 Zu modernen und aktuellen Aspekten: Hans Magnus Enzensberger, Aussichten auf den Bürgerkrieg, 1. Aufl. 1996; Paul Michael Lützeler, Bürgerkrieg Global, 2009; Unsichtbares Komitee, Der kommende Aufstand, 2010; Stéphane Hessel, Empört Euch!, 2011.
18 Zutreffend: Alf Lüdtke/Michael Wildt, in: Lüdtke/Wildt (Hrsg.), Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes, 2008, S. 21.
19 So Wolfgang Kersting, Thomas Hobbes zur Einführung, 4. Aufl. 2009, S. 29.
20 Vgl. Kersting, ebd., S. 30.
21 Zutreffend: Kersting, ebd., S. 31.
22 Insgesamt und wörtlich: Kersting, ebd., S. 32, 33.
23 Ausführlich zum Naturzustand bei Hobbes: Peter Schröder, Naturrecht und absolutistisches Staatsrecht, 2001, S. 16 ff.
24 Vgl. auch Otfried Höffe, Thomas Hobbes, 2010, S. 125.
25 Vgl. dazu die ausführlichen Bemerkungen von Christoph Gusy, Sicherheitskultur-Sicherheitspolitik-Sicherheitsrecht, der kriminalist, Heft 5, 2011, S. 16 ff.
26 Vgl. insgesamt: Christian Bommarius, Der absolute Verdacht -Es gibt kein Recht auf Innere Sicherheit-, in: Neue Rechtsordnung, Kursbuch Heft 155 März 2004, S. 181, 182.
27 So Bommarius, ebd., S. 183, 184.
28 Zutreffend: Bommarius, ebd. S. 184.
29 Bommarius, ebd., S. 185.
30 Vgl. Dietrich Murswieck, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG Grundgesetzkommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 2 Rdn. 8.
31 Murswieck, ebd., Rdnrn. 18, 19.
32 Murswieck, ebd. Rdn. 56.
33 Sachs, ebd., Art. 20, Rdn. 103.
34 Sachs, ebd., Rdn 115.
35 Eingehend zur Zulässigkeit von Folter in extremen Gefährdungslagen: Ralph Christensen, in: Ulrich Blaschke/Achim Förster/Stephanie Lumpp/Judith Schmidt (Hrsg.), Sicherheit statt Freiheit, 2005, S. 133
36 Degenhart, ebd., Art. 104, Rdnrn. 41, 42, 43.
37 Über die Gefahr des Sicherheitsstaates: Gert-Joachim Glaeßner, Sicherheit in Freiheit, 2003, S. 274 ff
38 Vgl. dazu Markus Möstl, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2002, S. 3.
39 Möstl, ebd., S. 5.
40 Über die liberale Freiheit und das Sicherheitsdispositiv: Alex Demirović, in: Patricia Purtschert/Katrin Meyer/Yves Winter (Hrsg.), Gouvernementalität und Sicherheit, 2008, S. 229 ff.
41 Insgesamt: Möstl., ebd., S. 18, 19.
42 Über Terrorismus als Kriegführung: Michael Pawlik, Der Terrorist und sein Recht, 2008, S. 10 ff.
43 Zutreffend: Möstl, ebd., S. 22, 23. Zu den objektiven und subjektiven Merkmalen terroristischer Straftaten: Sebastian Weber, Europäische Terrorismusbekämpfung, 2008, S. 52 f.
44 Vgl. Möstl, ebd., S. 37.
45 Über „Menschenopfer" durch Gefahrenabwehr ausführlich: Wolfgang Hetzer, Rechtsstaat oder Ausnahmezustand? – Souveränität und Terror –, 2008, S. 113 ff.
46 Zur Notwendigkeit einer neuen Balance zwischen Sicherheit und Freiheit: Hansjörg Geiger, in: Wolbert K. Smidt/Ulrike Poppe (Hrsg.), Fehlbare Staatsgewalt, 2009, S. 223 ff. Zur Erforderlichkeit einer neuen Wertsetzung in der modernen Verbrechensbekämpfung: Hans-Heiner Kühne, Bürgerfreiheit und Verbrecherfreiheit. Der Staat zwischen Leviathan und Nachtwächter, 2003, S. 9 ff.
47 Die Erfüllung dieser Aufgabe scheint Möstl, ebd., S. 40, 41, für möglich zu halten.

Strategische Ausrichtung der Polizeitechnik im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

Manfred Bublies,
Leitender Polizeidirektor
Mainz

Gesellschaftlich bedeutsame Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland für die Sicherheitsbehörden

Die nachfolgenden Prognosen sind der Zukunftsstudie „Organisation von Sicherheit in Deutschland, Umfeld, Akteure, Aufgabenwahrnehmung“ entnommen:
(Sie sind aus Sicht des Jahres 2015 formuliert)

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war diskontinuierlich, die öffentlichen Haushalte wurden auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene entsprechend angepasst.

Eine noch deutlichere Abnahme der Bevölkerung in Deutschland konnte nur durch Zuwanderung vermieden werden. Dies hat zu einer zunehmend ethnisch heterogenen Bevölkerungsstruktur in Deutschland geführt.

Die Sozialversicherungssysteme haben nur bei Leistungseinschränkungen und Beitragserhöhungen bzw. Erweiterung der Bemessungsgrundlagen strukturell überdauert.

Die gesellschaftliche Polarisierung (z. B. zwischen arm und reich, gebildet/ungebildet) hat zu Lasten der bürgerlichen Mittelschicht zugenommen. Entsprechend prägen sich immer häufiger „erfolgreiche“ und „weniger erfolgreiche“ Regionen, Gemeinden und lokale Quartiere heraus.

Dem entsprechen Infrastrukturentwicklung und Sicherheitsstandards. Die Polizeien der Länder fokussieren die Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen Mindestaufgaben: Einzelne – zwischenzeitlich bundespolizeilich wahrgenommene – Aufgaben, das lokale Engagement der Städte und Gemeinden bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie Strukturreformen begünstigen, dass die bei den Länderpolizeien verbliebenen Strafverfolgungsmaßnahmen wirksam durchgeführt werden können.

Dabei werden sie von der Justiz mit sanktionsorientiertem Verhalten und erweiterter Anwendungsmöglichkeit des Opportunitätsprinzips unterstützt. Im Bereich der Krisenintervention haben bei leichten Rechtsgutverletzungen die Ordnungsbehörden auch die Intervention übernommen, die Polizei reagiert oberhalb dieser Schwelle konsequent und zeitnah.

Städte und Gemeinden nehmen einen immer deutlicher werdenden Wettbewerb um ertragreiche Wirtschafts- und Bevölkerungsansiedlung untereinander zur Kenntnis. Sie reagieren mit attraktiver Infrastrukturentwicklung, wozu auch der Faktor Ordnung und Sicherheit gerechnet wird.

Gewerbliche Sicherheitsanbieter haben die Chancen des kommunalen Marktes erkannt und profitieren von Auftragsvergaben durch Städte und Gemeinden sowie zusätzlich vom Zusammenschluss nachbarschaftlich gelegener Wohn- und Geschäftsanwesen.

(Quelle: Zukunftsstudie; Klaus Stüllenberg)

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Wir erleben gegenwärtig einen dramatischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel. Er wird alle Bereiche des Lebens nachhaltig verändern. Wir befinden uns auf dem Weg von der Industriegesellschaft in die Informationsgesellschaft, in das Internetzeitalter, die Wissensgesellschaft, das WebAge, das digitale Zeitalter – wie auch immer man es nennen möchte. Das Internet ist ein Medium geworden, das das private, das berufliche und das öffentliche Leben immer stärker durchdringt. Und es ist eine internationale, eine globale Infrastruktur geworden. Es gibt keine Grenzen und damit keine Schutzzonen mehr im Internet. Nicht einmal mehr ein Ladenschlussgesetz kennt diese Technik. Es gibt keine Zollabkommen oder Passkontrollen auf den Datenautobahnen.

Immer mehr Nutzer schließen sich dem Internet an. Die Experten gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2015 weltweit rund 3 Milliarden Menschen online sind. Das wird dann fast die Hälfte der Weltbevölkerung sein.

Die größten Wachstumsmärkte werden für China und Indien prognostiziert. Dies wird nicht nur erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, sondern auch weitreichende gesellschaftspolitische Folgerungen haben.

Aber nicht nur die weltweite Verbreitung des Internet sondern auch die technologische Weiterentwicklung hin zu einem Netz der nächsten Generation wird sich gesellschaftlich erheblich auswirken Die mittelfristig geplante Umgestaltung des Internets (Next Generation Network – NGN) wird die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen nochmals deutlich verändern. Drei Schlagworte kennzeichnen die zu erwartende zukünftige Entwicklung des Telekommunikationsmarktes:

- Konvergenz,
- Mobilität und
- Vernetzung.

Die bisher neben dem Internet bestehenden Kommunikationsnetze für Festnetz- und Mobiltelefonie, aber auch multimediale Inhalte (z. B. Fernsehen) werden zu einem einheitlichen und gemeinsamen – vollständig paketvermittelnden – Netzwerk zusammengefasst.

Die hinter dem NGN stehende Philosophie, insbesondere die Integration von Medienangeboten, wird zu einer erheblichen Vergrößerung von Bandbreiten und Datenmengen führen. Während heute Übertragungsbandbreiten von zwischen 1 und 50 MBit/s am DSL-Anschluss im Festnetz und bis zu 7,5 MBit/s im Mobilfunkbereich anliegen, sollen zukünftig zwischen 100 MBit/s und 1 GBit/s zum weltweiten Standard werden.

Mit dem Ausbau des NGN und der damit optimierten Auswahl von voneinander getrennten Anbietern für Netzzugang und Kommunikationsdiensten wird die Bedeutung internationaler Diensteanbieter weiter zunehmen, da eine regionale Nähe zum Markt an Relevanz verliert. Folge hiervon ist die zunehmende Internationalisierung der TK-Dienste, mit der Folge, dass in Deutschland erbrachte TK-Dienste durch Unternehmen mit ausschließlichem Sitz im Ausland kaum noch oder nur eingeschränkt überwacht werden können.

Die Verknappung der fossilen Brennstoffe

Mit der weltweiten quantitativen und qualitativen Ausbreitung des Internets geht ein Effekt einher, der in diesem Zusammenhang zumeist nicht besonderes erwähnt wird.

Der Strom, der heute für den Betrieb der Rechner in Amerika benötigt wird, übersteigt bereits den Stromverbrauch für die Fernseher.

Bereits im Jahr 2010 wird China die Vereinigten Staaten von Amerika als größter Energieverbraucher überholen, so eine internationale Studie der IEA, die 26 Länder in Energiefragen berät.

Parallel dazu werden sich die nicht erneuerbaren Energien weiter verknappen. Dies kann nach Auffassung von einigen Experten bereits im Jahr 2015 zu Energieengpässen führen, wenn es nicht gelingt ausreichend alternative Energien zu erschließen bzw. für die großen Energieverbraucher, wie z. B. die Kraftfahrzeuge, den Energieverbrauch drastisch zu reduzieren.

Die Entwicklung des beruflichen Umfeldes

Die Unternehmen werden in der nahen Zukunft verstärkt miteinander kooperieren. Dies führt in Forschung und Entwicklung zu Unternehmenskooperationen unter Einbezug von Kunden und Instituten.

Nach allem, was wir wissen, wird die Bedeutung der Mitarbeiter steigen, indem selbständige, ganzheitliche Verantwortungsbereiche eingerichtet werden, um die Identifikation mit den sich verändernden Unternehmenszielen zu fördern. Die Verantwortungsübernahme für definierte Teile von Prozessketten wird ein Managementziel der Personalentwicklung sein. Die Identifikation mit einzelnen Projekten ist für die Motivation von Mitarbeitern und Projektbeteiligten künftig wichtiger als die Identifikation mit dem Unternehmen. Diesen Entwicklungen werden die Entlohnungssysteme angepasst.

Die Vernetzung durch multimediale Netzwerke eröffnet neue Kreativitätspotentiale. Kamera-Ausrüstungen für Multimedia-Anwendungen werden bald zur Standardausrüstung von PCs gehören. Datennetze ermöglichen die sichere Abwicklung rechtsverbindlicher Transaktionen durch eindeutige Personenidentifikation und fast 100prozentiger Datensicherheit. Die Auswahl und der Kauf vieler Waren sind dank virtueller Realität und Multimedia möglich. Die Lieferung erfolgt unabhängig von Öffnungszeiten. Elektronische Abrechnungs- oder Geldsysteme sind weit verbreitet.

Nicht nur für Handel und Konsum eröffnen multimediale Netzwerke völlig neue Möglichkeiten. Computersimulationen ermöglichen eine aktive Bürgerbeteiligung in behördlichen Entscheidungsprozessen auf Ämter- und Gemeinderatsebene.

Ein Internet der nächsten Generation wird realisiert, dessen Sicherheit hoch ist und das Informationen in Echtzeit übertragen kann. Die Mehrzahl aller Privathaushalte sendet und empfängt elektronische Post. Eine fortgeschrittene Breitbandverkabelung aller Haushalte in dicht besiedelten Gebieten bildet die dafür notwendige Infrastruktur.

Durch die Entwicklung von Multimedia-Kommunikation unter Nutzung von Internet und Intranet ist allgemeine Büroarbeit zu Hause weit verbreitet. Ferner werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an räumlich voneinander getrennten Standorten komplementär vorangetrieben. Informationstechnische Lösungen ersetzen dabei direkte Kommunikationsbeziehungen und ermöglichen die Zusammenführung einzelner Teillösungen.

Die dominante Unternehmensform ist nicht mehr durch einen festen Standort und durch feste Mitarbeiter charakterisiert. Ihre Geschäftstätigkeit besteht vielmehr aus dem Zusammenführen von vielfältigen Teilleistungen spezialisierter Unternehmen an verschiedenen Standorten, die über Netze verbunden sind und an einem gemeinsamen Wertschöpfungsprozess beteiligt sind.

Recherchen und Informationsfluss im Internet sowie in der Kommunikation mit internationalen Bibliotheken und Datenbanken für professionelle und private Zwecke machen mittelfristig bereits 50 Prozent der Kommunikationsverbindungen aus. Virtuelle Universitäten und Volkshochschulen sind weit verbreitet. Sie ermöglichen die Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung von zu Hause aus. Multimedia-Wörterbücher werden allgemein verwendet, in denen man mit Buchstabeneingabe, Stimme oder Bildern nachschlagen und Antworten erhalten kann.

Geordnet wird dies alles von Informationsdatenbanken, die automatisch lernen. Aber auch die mündliche Informationsweitergabe verbessert sich. Ein automatisches Übersetzungssystem im Taschenformat wird in der Praxis verwendet. Mit diesem kann man sich ohne Kenntnisse der Sprache des Gesprächspartners unterhalten.

Für die Mehrheit der Arbeitnehmer ist die Fort- und Weiterbildung mit Hilfe der Telekommunikation in den Ablauf der beruflichen Arbeitszeit integriert. Unternehmen verfügen über eigene Systeme des Wissens- und Erfahrungsmanagements, zu dem alle Mitarbeiter Zugang haben und in denen sie unterschiedliche Wissens- und Erfahrungselemente zu neuen Erkenntnissen kombinieren können. Ein Wiederauffrischungs- und Trainingssystem für die berufliche Entwicklung von Menschen mittleren und höheren Alters wird eingerichtet, in dessen Rahmen neue Fachkenntnisse und technische Qualifikationen erworben werden können. Bildung führt vermehrt zu individuellen Qualifikationsbündeln statt zu allgemeingültigen Abschlüssen.

Der Wandel zur Informations- bzw. Wissensgesellschaft bringt gerade für Deutschland eine besondere Herausforderung mit sich, denn die bisherigen Formen der Wissensgenerierung, -verteilung und -nutzung verändern sich drastisch.

Information und Wissen bekommen eine neue Bedeutung. Über Jahrhunderte hinweg waren Zugang und Besitz von Informationen ein Privileg. Auf einmal werden sie in nie dagewesener Geschwindigkeit ein allgemein zugängliches Massengut.

Das „Wissen“ der Menschheit verdoppelt sich zur Zeit etwa alle vier Jahre – mit beschleunigter Tendenz. Doch viele Unternehmen wissen nicht, wie sie diese immense Informationsflut verarbeiten sollen. Es entsteht die geradezu paradoxe Situation, dass bestimmtes Wissen im Prinzip zwar im Unternehmen vorhanden ist, der einzelne Mitarbeiter dieses spezifische Wissen aber nicht oder nur mit großen Anstrengungen aufspüren kann.

Die Transparenz der Kenntnisse und Fähigkeiten aller Mitarbeiter im Unternehmen wird zum entscheidenden Wettbewerbsfaktor. Nur solche Unternehmen, denen es gelingt, beim Aufbau, Einsatz und Transfer von Know-how, bei der Bildung von Projektteams oder bei komplexen Fragestellungen Spezialisten aus den unterschiedlichen Organisationseinheiten zu einem schlagkräftigen Team zusammenzustellen, können das im Unternehmen vorhandene Potential nutzen und gezielt weiterentwickeln.

Traditionelle Ansätze der Arbeitsorganisation beruhen im wesentlichen auf zwei Prinzipien:

- Horizontale Arbeitsverteilung durch Spezialisierung auf bestimmte Funktionen. Damit soll Effizienz und Zuverlässigkeit der Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Verbindung untereinander ist durch Arbeitsabläufe sichergestellt (reglementiert).
- Verstärkte Arbeitsteilung durch Abstützung operativer Entscheidungskompetenzen und hierarchischer Trennung von Führungs- und Abwicklungsfunktionen. Dazu sind entsprechende Kompetenzen, aber auch Qualifikationsanforderungen festgelegt. Daraus resultieren weitere Arbeitsabläufe.

Auf diese Arbeitsorganisation werden alle Ressourcen verteilt. Das bedeutet, dass in jeder Organisationseinheit das Wissen, die Informationen, die Mitarbeiter mit spezieller Ausbildung gezielt so eingesetzt werden, dass der jeweilige Funktionsbereich optimal arbeiten kann. Dabei geht man von der – mittlerweile widerlegten – Annahme aus, dass eine hohe Effizienz in einzelnen Organisationseinheiten automatisch eine hohe Effizienz der Gesamtorganisation mit sich bringt.

Zielvereinbarungen, eigenverantwortliches Handeln, hohe fachliche und soziale Kompetenz, modernes Dienstleistungsunternehmen und Professionalität erfordern nicht nur neue Ansätze bei der Informationsverarbeitung sondern allgemein bei der Arbeitsorganisation.

Ziel einer modernen Polizei ist es, die Organisation als lebendigen Organismus mit sich selbstoptimierenden Regelkreisen zu begreifen.

Moderne Ansätze der Arbeitsorganisation wählen eben diesen Ansatz. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, was will ich erreichen, welches Ziel verfolge ich. Auf die optimale Zielerreichung hin werden jeweils die benötigten Ressourcen organisationsübergreifend zusammengestellt und genutzt. Dieser prozessorientierte Ansatz erfordert, dass die in einer Organisation verfügbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Arbeitmittel sowie die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Informationen an dem jeweiligen Prozessergebnis ausgerichtet und aufgabenbezogen zusammengeführt werden.

Bei der Zielerreichung muss ein sehr hoher Freiheitsgrad eingeräumt werden, da dieser erst die Kreativitätspotentiale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freisetzt. Nicht alles kann und soll vorgegeben werden. Vielmehr sind zwei grundlegende Prinzipien anzuwenden:

- Die Zielpräzisierung muss von oben nach unten immer detaillierter werden, d.h. die Freiheitsgrade Ziele neu zu definieren bzw. verändern zu können, werden „top down“ verringert.
- Die Freiheitsgrade, in welcher Form bzw. Ausprägung die Ziele umgesetzt bzw. erreicht werden können, sind „top down“ zu erhöhen. Dies bedeutet, dass die Art der Aufgabenwahrnehmung unter der Prämisse der Zielerreichung möglichst frei gestaltet werden kann.

Die Informationstechnologie schafft – erstmalig – die Voraussetzung dafür, dass alle an der Zielerreichung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das gleiche Wissen verfügen und sich aufgrund dieses Wissens eigenverantwortlich in den Prozess der Zielerreichung einbringen können. So wie in jeder Zelle eines Organismus die genetischen Kerninformationen über den gesamten Organismus enthalten sind, so wird künftig jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter über die Kerninformationen seiner Organisation verfügen. Dadurch entsteht ein sich selbst regulierender Organsationsorganismus, der aus sich heraus optimale Lösungsstrategien findet und einsetzt.

Bedeutsame Thesen zur strategischen Ausrichtung des technischen Referates bis zum Jahr 2015

- Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus wird weiter fortdauern.
- Das Konfliktpotential in der Gesellschaft wird sich steigern. Bei der Vertretung von Partikularinteressen wird die Gewaltbereitschaft zunehmen.
- Der Konsens über gemeinsame gesellschaftliche Werte wird weiter abnehmen. Zugleich wird sich das gesellschaftliche Leben und die Kriminalität zunehmend in Räume verlagern, die sich einer wirksamen Kontrolle entziehen.
- Die Nutzung des Internets wird sich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht rasant fortentwickeln.
- Die Abhängigkeit der Gesellschaft und des Einzelnen von der Verfügbarkeit des Internet wird zunehmen. Die Bedrohung dieser Verfügbarkeit durch kriminelle und/oder terroristische Aktivitäten wird ebenfalls zunehmen.
- Die Verknappung der nicht erneuerbaren Energien wird sich beschleunigen. Dadurch ist mit erheblichen Preissteigerungen und ggf. Einschränkungen in der Mobilität zu rechnen.
- Der Erschließung und Bereitstellung des Wissens der Sicherheitsexperten wird eine entscheidende Schlüsselrolle zukommen. Virtuelle Zusammenarbeitsformen sowie die Arbeit in Projekten werden zunehmen.
- Neue Technologien werden
  - neue Möglichkeiten des beruflichen Arbeitens und der Freizeitgestaltung mit sich bringen,
  - neue Formen der Kriminalität erzeugen,
- neue Methoden und Werkzeuge der Kriminalitätsbekämpfung erfordern.

Handlungsfelder für den Bereich der Polizeitechnik

Aus den beschriebenen Thesen lassen sich unmittelbar Handlungsfelder für die Arbeit des technischen Referates ableiten:

- Die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, erfordert eine stärkere

informationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene.
  - Kernelement hierbei muss die international abgestimmte und medienbruchfreie Ausgestaltung der jeweiligen IT – Systeme sein.
  - Zudem wird es entscheidend darauf ankommen, dass das Wissen der Sicherheitsexperten zielgerichtet und umfassend erschlossen und für moderne Bekämpfungsstrategien nutzbar gemacht wird (z. B. Wikipedias Polizei).
- Dem Schutz kritischer Infrastrukturen des Staates – auch der Polizei – insbesondere vor kriminellen und/oder terroristischen Angriffen kommt eine überragende Bedeutung zu.
- Zur Sicherstellung der Erfüllung des polizeilichen Auftrags auch in Krisenzeiten sind Notfallvorsorge- und Nofallmanagementkonzepte weiterzuentwickeln und umzusetzen.
- Die Bewältigung des technologischen Wandels wird von den Sicherheitsbehörden erhebliche personelle, finanzielle, organisatorische und technische Anstrengungen erfordern, um auch weiterhin mit der technischen Entwicklung Schritt halten zu können. Dazu sind unter Wahrung der gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten neue Formen der Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln.
- Die Ausstattung der Polizei muss sich auch weiterhin an einer effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung sowie am Schutz der eingesetzten Sicherheitskräfte – insbesondere bei gesteigerter Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft – orientieren.
- Die Bekämpfung der Internet-Kriminalität muss weiter intensiviert werden. Dazu sind das erforderliche Know-How, Werkzeuge und Methoden bereitzustellen.
  Der polizeiliche Fuhrpark muss beständig unter Sicherstellung des taktischen Auftrags auf energiesparendere bzw. alternative Antriebskonzepte umgestellt werden.
- Es sind für die allgemeine und die besondere Aufbauorganisation neue Formen der (virtuellen) Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Das Wissen der Sicherheitsexperten muss unabhängig von regionalen Zuständigkeiten für die polizeiliche Aufgabenerfüllung nutzbar gemacht werden.
- Zur Bewältigung komplexer Problemstellungen sind organisationsübergreifend die notwendigen Ressourcen zusammenzustellen und mit professionellen Managementmethoden auf die Zielerreichung auszurichten.

Wichtige Grundlage für Überlegungen und Diskussionen waren:

Klaus Stüllenberg (Hrsg.): **Zukunftsstudie Organisation von Sicherheit in Deutschland** – Erste Evaluierung und Fortschreibung 2015, I.G.T. Verlag; Download: www.stiftung-kriminalpraevention.de/index_flashd.html

16. Shell-Jugendstudie „Jugend 2010“, Hrsg. Shell, Fischer TB 2010; Download: www.shell.de/home/content/deu/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/...

Zu diesem Artikel

Der vorliegende Artikel „Strategische Ausrichtung der Polizeitechnik im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz“ ist das Ergebnis von kontinuierlichen konzeptionellen Überlegungen zur Aufgabenstellung und Aufgabenwahrnehmung im Referat Polizeitechnik der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz. Die Diskussionen und Überlegungen wurden innerhalb des Referates, aber auch in Workshops mit externen Teilnehmern geführt.

Dass gerade in einem mit technischen Aufgaben befassten Referat gesellschafts- und sicherheitspolitische Überlegungen diskutiert und Thesen dazu formuliert werden, wäre vor 20 Jahren kaum denkbar gewesen. Damals war Technik ein mehr oder weniger brauchbares Hilfsmittel für Sicherheitsfachleute. Heute ist moderne Sicherheitsarbeit ohne leistungsfähige Technik, vor allem ohne eine informationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden, nicht mehr vorstellbar. Die rasante technische Entwicklung gerade in diesem Bereich zwingt die Entscheidungsträger zu einem Blick in die Zukunft, will die Polizei nicht den Anschluss verlieren. Dabei kann sich der Blick nicht auf die technologische Entwicklung beschränken, sondern muss auch die gesellschaftliche Dimension sowie die Auswirkungen auf das berufliche Umfeld umfassen. Ein solcher Blick in die Zukunft ist natürlich immer mit der Ungewissheit verbunden, ob es denn tatsächlich so oder so ähnlich kommen wird. Deshalb sind die hier dargestellten Prognosen lediglich wahrscheinlich, aber durch vielerlei Studien belegt. Dass diese Überlegungen mit dem Leiter der Polizeiabteilung sowie mit der Spitze des Hauses abgestimmt wurden, versteht sich von selbst.

http://www.igt-verlag.de/igt/shop/catalog.nsf/igt.ProdukteNachID/B983D0966D57BFACC12574C70041E8B5?Open

Webadresse der Stiftung mit Download der Studie: http://www.stiftung-kriminalpraevention.de/index_flashd.html

Kriminalpolizeiliches Licht im zivilrechtlichen Dunkel

Einführung in das Zivilrecht und in das Zivilprozessrecht – Teil 4

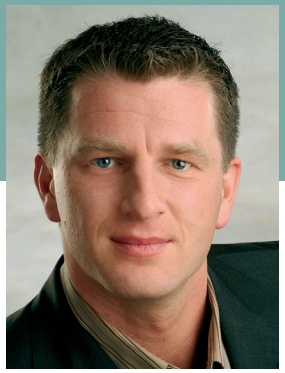

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

IV. Sachenrecht (§§ 854 – 1296 BGB)

Im Dritten Buch des BGB (Sachenrecht) wird das Recht an beweglichen (Mobiliarsachenrecht) und unbeweglichen (Immobiliarsachenrecht) Sachen geregelt. Das Sachenrecht (auch dingliches Recht genannt), welches die Rechtsbeziehung von Personen zu Sachen regelt, ist im Vergleich zum Schuldrecht strenger. Es orientiert sich an fünf Grundprinzipien.

1. Grundprinzipien des Sachenrechts

Merken kann man sich diese fünf Grundprinzipien mit der Abkürzung **P A S T A** (**P**ublizität, **A**bstraktionsprinzip, **S**pezialität, **T**ypenzwang und **A**bsolutheit). Der Publizitätsgrundsatz drückt aus, dass für jedermann offenkundig und klar erkennbar sein muss, wer Inhaber des dinglichen Rechtes ist; dies ist wichtig, da dingliche Rechte von jedermann zu respektieren sind (Absolutheit, s.u.). Publizitätsträger bei beweglichen Sachen ist der Besitz, bei unbeweglichen Sachen das Grundbuch. Wer also Besitz hat (§ 1006 BGB) oder im Grundbuch steht (§ 891 BGB) bei dem wird gesetzlich vermutet, dass er auch Eigentümer der Sache ist.

Das Abstraktionsprinzip (auch Trennungsprinzip genannt) hat zum Inhalt, dass schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäfte (z. B. Kaufvertrag, § 433 BGB) von sachenrechtlichen Verfügungsgeschäften (z. B. Übertragung des Eigentums, § 929 S. 1 BGB) zwingend zu trennen sind. Damit wird sichergestellt, dass die rechtliche Wirksamkeit des schuldrechtlichen Vertrages keine Auswirkung auf die des sachenrechtlichen Vertrages hat. Jeder Vertrag steht für sich.

Beispiel: Jeder (Gesamt-)Kaufvertrag beinhaltet drei Verträge: Einen Kaufvertrag, § 433 BGB – BGB-Ware gegen Geld und zwei Übereignungsverträge, § 929 S. 1 BGB – Übergang des Eigentums an der Ware vom Verkäufer auf den Käufer und Übergang des Eigentums am Geld[1] vom Käufer auf den Verkäufer.

Unter dem Spezialitätsprinzip versteht man, dass einzelne dingliche Rechte nicht an Sachgesamtheiten sondern nur an individualisierten Gegenständen begründet werden können.

Der Grundsatz des Typenzwangs besagt, dass es lediglich die im Gesetz vorgesehenen Formen und Inhalte dinglicher Rechte gibt. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Schuldrecht, bei dem durch Vereinbarung neue Vertragstypen geschaffen werden können (Vertragsfreiheit).

Schließlich gilt der bereits erwähnte Absolutheitsgrundsatz. Demnach gelten dingliche Rechte gegenüber jedermann; anders als schuldrechtliche Verträge, die nur zwischen den jeweiligen Vertragspartnern Geltung haben und damit nur relative Wirkung.

2. Besitz und Eigentum

Der Besitz ist vom Eigentum zwingend zu unterscheiden. Während unter Besitz die tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache getragen vom Sachherrschaftswillen verstanden wird, bezeichnet das Eigentum das umfassendste Herrschaftsrecht an einer Sache.

Genauso wie der Eigentümer (z. B. Herausgabeanspruch des Eigentümers, §§ 985, 986 BGB) hat auch der Besitzer verschiedene Rechte (z. B. Besitzwehr, Besitzkehr, §§ 859, 858 BGB).

- **a. Besitz**
  Innerhalb des Besitzes werden verschiedene Begriffspaare unterschieden, die nicht in Konkurrenz zu einander stehen, sondern sich gegenseitig ergänzen. So steht dem unmittelbaren Besitzer (tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache - § 854 BGB; z. B. der Mieter) der mittelbare Besitzer (1. Zum unmittelbaren Besitzer besteht ein sog. Besitzmittlungsverhältnis (z. B. Mietvertrag), 2. Fremdbesitzerwille beim unmittelbaren Besitzer und 3. Herausgabeanspruch des mittelbaren gegen den unmittelbaren Besitzer - § 868 BGB; z. B. der Vermieter) gegenüber. Hinsichtlich der Willensrichtung des Besitzers wird wie folgt differenziert, dem Eigenbesitzer (§ 872 BGB – besitzt Sache als ihm gehörend) steht der Fremdbesitzer (besitzt Sache nicht als ihm gehörend) gegenüber. Dem rechtmäßigen Besitzer steht schließlich der unrechtmäßige gegenüber.
  Beispiel: Der Vermieter ist während der Mietzeit ein mittelbarer rechtmäßiger Eigenbesitzer, während der Mieter ein unmittelbarer rechtmäßiger Fremdbesitzer ist. Ein Dieb ist ein unmittelbarer unrechtmäßiger Eigenbesitzer.
- **b. Eigentum**
  Der Eigentümer kann grundsätzlich mit seiner Sache machen, was er möchte (§ 903 BGB).
  – *aa. Übertragungsformen des Eigentums*
  Wie bereits ausgeführt gibt es sachenrechtliche Zwänge. So lässt das Gesetz nur vier rechtsgeschäftliche Möglichkeiten zu, Eigentum rechtswirksam auf eine andere Person durch einen dinglichen Vertrag zu übertragen. Daneben sind noch gesetzliche Eigentumsübergänge geregelt.

  (I). Rechtsgeschäftlicher Eigentumsübergang
  Bei der „normalen“ Übereignung (§ 929 S. 1 BGB) sind sich die Vertragspartner über den Eigentumsübergang einig, die Sache wird übergeben und der Verfügende ist Berechtigter.

Von einer Übereignung „kurzer Hand“ (§ 929 S. 2 BGB) spricht man, wenn sich beide einig sind, Verfügender berechtigt ist und sich die Sache bereits im Besitz des Erwerbers befindet, so dass eine Übergabe entbehrlich ist.

Beispiel: Der Verleiher einer Sache ruft beim Entleiher an und sagt ihm, dass er die Sache ruhig für immer behalten könne und jetzt Eigentümer sei, da er sie nicht mehr haben wolle. Der Entleiher stimmt zu.

Eine Übereignung gem. §§ 929, 930 BGB setzt voraus, dass neben Einigung und Berechtigung der Veräußerer im unmittelbaren Besitz der Sache bleibt und mit dem Erwerber ein Besitzmittlungsverhältnis abschließt.

Beispiel: Ein Landwirt benötigt von einer Bank Geld; zur Sicherheit übereignet er der Bank (Sicherungsübereignung) seinen Lamborghini-Traktor. Behält ihn aber, um sein Feld zu bestellen und dadurch das Darlehn zurückzahlen zu können.

Schließlich gibt es noch eine Übereignung nach §§ 929, 931 BGB. Auch hier sind sich die Vertragspartner einig und der Veräußerer ist Berechtigter. Im Unterschied zu den vorangegangenen Übereignungsformen ist der unmittelbare Besitz der Sache bei einem Dritten und der Veräußerer tritt seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an den Erwerber ab.

Beispiel: A verleiht seine Herrenhandtasche an B. C interessiert sich genau für dieses Exemplar. A verkauft C die Tasche. Zudem einigen sich beide über den Eigentumsübergang und A tritt seinen Herausgabeanspruch B gegenüber aus dem Leihvertrag (§ 604 BGB) an C ab. Nunmehr kann C von B die Herausgabe seiner neuen Herrenhandtasche verlangen.

Bei den zuvor genannten Übertragungsmöglichkeiten ist jeweils eine Voraussetzung, dass der Verfügende Berechtigter (z. B. Eigentümer) der Sache ist. Ist er Nichtberechtigter, kommt ausnahmsweise, wenn der Erwerbende in gutem Glauben darauf vertrauen darf, dass der Verfügende „Berechtigter“ war, der **gutgläubige Erwerb** zum Tragen. Ausgeschlossen (§ 935 Abs. 1 BGB) ist der Gutglaubenserwerb bei gestohlenen oder sonst abhanden gekommen Sachen.

Beispiel: Der Mieter eines Fahrrades übereignet dieses an einen gutgläubigen Dritten, dann wird dieser Dritte Eigentümer, da die Sache dem Vermieter nicht abhanden gekommen ist.

An gestohlenem Geld, Inhaberpapieren oder Sachen, die öffentlich versteigert (§§ 383ff BGB - nicht bei Ebay!) werden, ist hingegen gutgläubiger Eigentumserwerb möglich.

(II). Gesetzlicher Eigentumsübergang, §§ 946ff BGB

Neben den dinglichen Verträgen gibt eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse durch technische Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.

Von einer Verbindung wird gesprochen, wenn eine bewegliche Sache mit einem Grundstück so verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB – können von einander nicht getrennt werden, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird) des Grundstücks wird; dann erstreckt sich das Eigentum auch auf die Sache (§ 946 BGB).

Beispiel: Der Eigentümer einer Wohnung hat auch automatisch die Eigentumsrechte an einem neu eingebauten und zuvor entwendeten Heizungskörper in dieser Wohnung, da dieser durch die Rohre und den Einbau mit der Wohnung verbunden wurde.

Eine Verbindung ist auch mit beweglichen Sachen möglich (§ 947 BGB), wenn dann beide Sachen wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer. Ist eine der Sachen als Hauptsache zu sehen, wird ihr Eigentümer Alleineigentümer.

Beispiel: Bei einem Pkw wird ein zuvor entwendeter Motor eingebaut. Durch diesen Einbau wird der Eigentümer des Pkw auch Eigentümer an der nunmehr eingebauten Sache Motor.

Auch durch Vermischung und Vermengung (§ 948 BGB) ist gesetzlicher Eigentumserwerb möglich. Von Vermischung spricht man, wenn es sich um Gase oder Flüssigkeiten handelt, von Vermengung dagegen bei einer Vielzahl fester Körper, z. B. Obst, Geldstücke oder Geldscheine.

Beispiel: A schüttet ein Glas Wein in ein zur Hälfte gefülltes 50 Liter Fass Wein. Eigentümer der Sache Wein ist dann der Eigentümer des Fasses samt Inhalt.

Bei der Verarbeitung schließlich (§ 950 BGB) richtet sich der Eigentumserwerb danach, ob die Arbeit der Umgestaltung der Sache wertvoller ist oder die Sache selbst. Demnach wird der Verarbeiter Eigentümer oder der Eigentümer des Rohmaterials behält sein Eigentum. § 950 BGB löst den Konflikt zwischen Rohstoffeigentümer und Hersteller zu Gunsten des Herstellers.

Beispiel: So verliert ein Betoninhaber sein Eigentum, wenn daraus eine Wand gegossen wurde.

Die Ausgleichansprüche werden bei den erfolgten Eigentumsverlusten nach § 951 BGB ausgeglichen. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden. Stattdessen kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, ein Wertausgleich in Geld verlangt werden.

– bb. Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht

Als **Eigentumsvorbehalt** wird die Übergabe einer beweglichen Sache (bei Grundstücken geschieht dies durch die Auflassungsvormerkung) unter einer aufschiebenden Bedingung (Kaufvertrag § 449 Abs. 1 BGB und hinsichtlich Eigentum §§ 929, 158 Abs. 1 BGB) verstanden. Mit dem Eigentumsvorbehalt behält der Verkäufer einer Ware das Eigentum an der Sache bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung. Der Käufer der Sache erwirbt noch nicht das Eigentum, aber ein Anwartschaftsrecht (s.u.). Ist der Kaufpreis vollständig entrichtet, erstarkt das Anwartschaftsrecht automatisch zum Vollrecht, dem Eigentum. Wird jedoch vom Vertrag zurückgetreten oder ähnliches, so erlischt auch das Anwartschaftsrecht wieder.

Das **Anwartschaftsrecht** ist im Gesetz nicht geregelt und wurde von der Rechtsprechung entwickelt. Von dem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts, müssen schon so viele Erfordernisse erfüllt sein, dass der Veräußerer die Rechtsposition des Erwerbers nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstören kann, soweit der Bundesgerichtshof[2]. Mit dem Anwartschaftsrecht soll eine Vorstufe des Eigentums gekennzeichnet werden, die dem Erwerber eine weitgehende Rechtsposition verleiht. Es wird auch als „wesensgleiches Minus“ gegenüber dem Eigentum bezeichnet und sichert die Position des potentiellen Erwerbers bis zu dem Zeitpunkt, in dem er vollständiges Eigentum an der Sache erwirbt. Ein Anwartschaftsrecht wird entsprechend den §§ 929ff BGB ähnlich dem Vollrecht (Eigentum) durch Einigung und Übergabe der Sache übertragen.

C. Überblick zum Zivilprozess

An dieser Stelle sollen zivilprozessual zwei Themen in den Focus gerückt werden, das Mahnverfahren und das Erkenntnisverfahren.

Es ist grundsätzlich jedermann in Deutschland möglich, sein Recht ohne oder mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen, auch wenn die Person kein Geld dazu hat. Mithilfe des Beratungshilfescheines wird Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist und schließlich die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist (§§ 1ff Beratungshilfegesetz). Für die gerichtliche Durchsetzung wird auf die Prozesskostenhilfe (PKH) zugegriffen, gem. §§ 114ff Zivilprozessordnung (ZPO).

1. Mahnverfahren, §§ 688ff ZPO

Das gerichtliche Mahnverfahren ist ein Gerichtsverfahren, das der vereinfachten Durchsetzung von Geldforderungen dient. Es ist in §§ 688ff ZPO geregelt und nicht zu verwechseln mit außergerichtlichen Mahnungen durch Unternehmen, Rechtsanwälte, Inkassobüros oder andere.

Das Mahnverfahren ermöglicht die Vollstreckung einer Geldforderung (möglichst unbestrittene Ansprüche) rasch, ohne Klageerhebung und somit auch ohne Urteil. Am Ende des Mahnverfahrens steht der Vollstreckungsbescheid. Das ist ein Vollstreckungstitel, mit dessen Hilfe der Gläubiger seine Geldforderung vollstrecken kann (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

Das Mahnverfahren wird bei dem zentralen Mahngericht (Amtsgericht) des jeweilig zuständigen Bundeslandes unter der Verantwortung eines Rechtspflegers durchgeführt. Der Antragsvordruck kann im gut sortierten Schreibwarenladen erworben werden. Diesen füllt der Gläubiger einer Geldforderung aus (sinnvoll ist dies, wenn sich der Schuldner bereits in Zahlungsverzug befindet oder eine drohende Anspruchsverjährung gehemmt werden soll) und übersendet ihn dem zuständigen zentralen Mahngericht. Im Wesentlichen beinhaltet der Antrag, wer was von wem aufgrund welcher Rechtsgrundlage zu bekommen hat. Das zentrale Mahngericht prüft den Antrag auf formelle Richtigkeit und ob die Geltendmachung der Forderung im Mahnverfahren statthaft ist. Da die gerichtlichen Kosten des Mahnverfahrens bereits mit Eingang des Antrages beim Mahngericht entstehen, bekommen zumeist anschließend der Gläubiger eine Kostenrechnung und der Schuldner den Mahnbescheid zugestellt. Der Schuldner hat dann 14 Tage Zeit, dem Gericht mitzuteilen, ob und in welchem Umfang dem geltend gemachten Anspruch widersprochen wird. Erhebt der Schuldner vor Erlass eines Vollstreckungsbescheides Widerspruch, ist das Mahnverfahren beendet. Der Anspruch kann hiernach im normalen Erkenntnisverfahren weiter geltend gemacht werden. Dies geschieht dann nur auf einen Antrag des Gläubigers oder Schuldners.

Hat er nicht oder nicht rechtzeitig gegen den gesamten Anspruch Widerspruch erhoben und auch die Forderung des Gläubigers nicht vollständig beglichen, so kann das Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid auf Grundlage des nicht angefochtenen Mahnbescheides oder auf Grundlage des nicht angefochtenen Teils erlassen. Der erlassene Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich. Aus ihm kann somit sofort die Zwangsvollstreckung betrieben werden, selbst wenn der Schuldner noch Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt. Der Vollstreckungsbescheid wird wahlweise vom Gericht automatisch („von Amts wegen“) dem Antragsgegner zugestellt oder durch einen vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher. Letzteres kann Zeit sparen, da der Gerichtsvollzieher zeitgleich schon die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Antragsgegner binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Geschieht nichts, wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig.

Beim Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid wird die Sache von Amts wegen an das Prozessgericht abgegeben.

Ablauf des Mahnverfahrens

Antrag	→	Mahnbescheid	→	Antrag	→	Vollstreckungsbescheid
		Rechtsbehelf: Widerspruch				**Rechtsbehelf:** Einspruch

2. Erkenntnisverfahren

Das Erkenntnisverfahren ist die Aufnahme sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen durch das Gericht zur Wahrheitsfindung und schließt mit einem Urteil, einer Verfügung oder einem Beschluss. Mit einfachen Worten passiert Folgendes: Notwendig ist, dass eine Partei ihr Begehren bei Gericht deutlich macht, indem sie die Klage einreicht. Neben der Vorauszahlung der Gebühren (Es gilt der Grundsatz: Wer bestellt, bezahlt!) muss sich der Kläger im Klaren sein, was er aufgrund welcher Vorschriften von wem begehrt. Die eingereichte Klageschrift wird dann auf Schlüssigkeit (Schlüssigkeitsprüfung: Unterstellt, der Kläger trage die Wahrheit vor, würden die vorgetragenen Tatsachen die von ihm begehrte Rechtsfolge tragen?) geprüft. Ist sie unschlüssig, erfolgt Klageabweisung. Ist sie hingegen schlüssig, prüft das Gericht, ob der Beklagtenvortrag erheblich ist (Erheblichkeitsprüfung: Erheblich ist ein Beklagtenvortrag dann, wenn er geeignet ist, den schlüssig vorgetragenen Klageanspruch ganz oder teilweise zu Fall zu bringen; auch hierbei gilt: Unterstellt, der Vortrag sei wahr). Über wirksam bestrittene Tatsachen, die die Schlüssigkeit oder die Erheblichkeit begründen, muss das Gericht regelmäßig auf Antrag einer Partei Beweis (sog. Beibringungsgrundsatz – es obliegt den Parteien, alle relevanten Tatsachen vorzutragen) erheben, etwa durch Befragung von Zeugen, Parteivernehmung, Einholung von Sachverständigengutachten, Augenscheinbeweis oder Urkundenbeweis. Entschieden wird schließlich nach Beweislast. An das Erkenntnisverfahren schließt sich dann bei Notwendigkeit die Zwangsvollstreckung an.

D. Epilog

Sicherlich können die vorangegangenen Darstellungen nur einen groben und vereinfachten Überblick über das Zivilrecht und das Zivilprozessrecht bieten. Vielleicht haben sie aber eines bewirkt: Kriminalpolizeiliches Licht im zivilrechtlichen Dunkel!

Anmerkungen

1 Siehe hierzu auch: Weingarten, Wer ist Eigentümer des Geldes, Polizei-Info 04/2009, S. 49.

2 BGH NJW 1955, 544.

Straftaten gegen Polizeibeamte

Richtlinien zur Verfolgung und Bearbeitung von Straftaten gegen Polizeibeamte – 410-140/2010 –

Die Beamten des Polizeidienstes sind im alltäglichen Einsatz in besonderem und zunehmendem Maße Beschimpfungen, Beleidigungen, Bedrohungen sowie tätlichen oder gewalttätigen Angriffen wegen der von ihnen mit staatlicher Autorität und im Interesse des Staates und der Allgemeinheit vorgenommenen Diensthandlungen ausgesetzt, mit zum Teil schwerwiegenden Verletzungsfolgen. Insbesondere die Zahl der Widerstandsleistungen und Beleidigungen nimmt als Folge einer gestiegenen individuellen und kollektiven Aggressionsbereitschaft und gesunkenen Agressionskontrolle zu. Hiergegen sind die Beamten des Polizeidienstes auch strafrechtlich wirksam zu schützen. Dieser Appell richtet sich auch und vor allem an die Staatsanwaltschaft, in deren Auftrag die Beamten des Polizeidienstes vornehmlich tätig sind. – Im Hinblick darauf ergehen in Anlehnung an Nr. 232 RiStBV und in Erweiterung dieser Bestimmung für den Landesbereich folgende Richtlinien:

1. [Grundsatz, Anwendungsbereich]

(1) Straftaten gegen Polizeibeamte im Dienst sind effektiv und mit Nachdruck strafrechtlich zu verfolgen.
(2) Das gilt insbesondere für alle Formen von Gewalt, einschließlich Widerstandsleistungen im Sinne des § 113 StGB, aber auch für Beleidigungen.

2. [Begriffsbestimmungen]

(1) Widerstandsleistungen im Sinne des § 113 StGB sind alle Handlungen, die unter aktivem Einsatz von Drohungen, materiellen Zwangsmitteln oder körperlicher Kraft darauf abzielen, den Amtsträger an der Vornahme der Amtshandlung zu hindern oder ihm die Vornahme zu erschweren. Rein passiver Widerstand reicht nicht aus. Der Tatbestand ist z. B. erfüllt, wenn der Täter sich losreißt, sich festhält, sich irgendwo gegen stemmt, um sich schlägt oder heftige Bewegungen ausführt, um sich zu befreien. Ferner zählen dazu alle unmittelbar auf den Körper des Amtsträgers gerichteten tätlichen Angriffe und Gewalteinwirkungen. Der Eintritt eines Verletzungserfolgs ist nicht erforderlich. Der Angriff muss nicht gegen die Diensthandlung an sich gerichtet sein, es reicht aus, wenn er „bei“ der Diensthandlung begangen wurde.
(2) Beleidigung im Sinne des § 185 StGB ist jede Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung einer Person, durch die deren Ehre als personaler und sozialer Geltungsanspruch verletzt wird. Ob eine Äußerung gegenüber einem Amtsträger diesen Inhalt hat, ist unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Obergerichte zur Meinungsäußerungsfreiheit zu beachten. Sie hat zu weitgehenden Einschränkungen des Ehrenschutzes geführt. Danach gehört das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor Strafe zu kritisieren, zum Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Dabei fallen nach der Rechtsprechung auch scharfe und übersteigerte Äußerungen in den Schutzbereich des Art. 5 GG. Wird an Maßnahmen der Polizei in beleidigender Form Kritik geübt, so ist deshalb bei Strafanträgen von Polizeibeamten oder von Dienstvorgesetzten der Polizei (§ 194 Abs. 3 StGB) sorgfältig zu prüfen, ob es sich um eine strafbare Diffamierung des Beamten oder um eine straflose überzogene und in der Tendenz diffamierende allgemeine Kritik am Vorgehen der Polizei, generell oder im konkreten Einzelfall, handelt. Lässt die Äußerung verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu, kann nach geltendem Recht nicht ohne weiteres von einer strafbaren Beleidigung zum Nachteil des handelnden Beamten ausgegangen werden. Darüber hinaus sind die regionalen sprachlichen Gebräuche („Ihr“, „Euch“ etc.) und die gesellschaftliche Ebene, auf der die Äußerung gefallen ist, zu berücksichtigen.

3. [Verfahren bei Widerstandsleistungen gemäß § 113 StGB]

(1) Kommt es im Zusammenhang mit dem Einschreiten wegen einer Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO) oder strafrechtlichen Ermittlungen (§ 160 StPO) oder im Anschluss an ein Einschreiten oder eine Ermittlungshandlung (z. B. im Dienstfahrzeug, in den Diensträumen etc.) zu einer strafbaren Widerstandsleistung oder einem tätlichen Angriff (§ 113 StGB) durch diejenige Person, gegen die eingeschritten worden ist bzw. ermittelt wird, so ist das Verfahren wegen der Ersttat und der Folgestraftat nach § 113 StGB einheitlich und im Zusammenhang (§§ 2 und 3 StPO) zu führen. Beide Sachen sind zu diesem Zweck sofort – schon mit Entstehung des Zweitvorgangs – miteinander zu verbinden, da die Verbindung beider Strafsachen das Persönlichkeitsbild des Straftäters besser erkennen lässt, eine bessere und angemessenere Beurteilung der Täterpersönlichkeit und der Schuld ermöglicht und die Grundlage für die Strafbemessung verbreitert; das gilt auch beim Zusammentreffen einer Verkehrsstraftat mit einer Straftat nach § 113 StGB. Eine Trennung beider Strafsachen hat zu unterbleiben, sofern nicht ausnahmsweise zwingende Gründe, die zu dokumentieren sind, eine Abtrennung erforderlich machen.
(2) Aus denselben Gründen sollte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage wegen der Ersttat die Straftat nach § 113 StGB, sofern das Verfahren insoweit nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einzustellen ist, grundsätzlich mit der Ersttat zusammen zur Anklage und zur Aburteilung gebracht werden. Die Möglichkeit, von der strafrechtlichen Verfolgung der Widerstandsleistung gemäß § 154 StPO abzusehen, sollte nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, etwa wenn die Widerstandsleistung selbst kaum ins Gewicht fällt (zu vgl. Abs. 3) oder die Straftat nach § 113 StGB mit schweren oder schwersten Straftaten zusammentrifft, die eine hohe Freiheitsstrafe erwarten lassen, und das Gebrauchmachen von § 154 StPO unabweisbar der sachgerechten Konzentration oder Beschleunigung des Verfahrens dient.
(3) Von der Möglichkeit der Einstellung unter Auflagen gemäß § 153a StPO („mit Denkzettel“) und insbesondere der Einstellung ohne Auflagen („ohne Denkzettel“) gemäß

§ 153 StPO, § 45 JGG sollte in Ansehung des grundsätzlich zu bejahenden Strafbedürfnisses zurückhaltend und im Prinzip nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Sie ist allenfalls in Erwägung zu ziehen bei besonders leichten Formen der Widerstandsleistung, in den Fällen des § 113 Abs. 4 StGB, wenn mehrere Strafmilderungsgründe zusammentreffen oder wenn die Tathandlung eindeutig auf einer von dem Amtsträger verursachten Eskalation beruht oder die exekutive Maßnahme sich an der Grenze der Angemessenheit bewegt. Bei der Wahl der Sanktion oder Reaktion ist gegebenenfalls auch starke alkoholische Enthemmung, die auf eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit hindeutet (§ 21 StGB) und die nach dem Gesetz eine Strafmilderung gebietet (§ 49 StGB), zu berücksichtigen, dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts (Urteil vom 31.01.2011 – Ss 121/2010 – betr. Widerstand gegen einen Polizeibeamten) allerdings nur dann, wenn nicht eine Gesamtwürdigung aller schuldrelevanten Umstände ergibt, dass die Schuldmilderung durch schulderhöhende Umstände aufgewogen wird. Als ein solcher Umstand kommt insbesondere ein selbst zu verantwortender (Alkohol- oder Drogen-)Rausch des Täters in Betracht, vor allem dann, wenn er aufgrund früherer Erfahrung weiß, dass er in diesem Zustand zu Straftaten ähnlicher Art neigt.

(4) Eine Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten scheidet in den benannten und unbenannten besonders schweren Fällen der Widerstandsleistung (§ 113 Abs. 2 StGB) regelmäßig aus.

(5) Vor einer Einstellung des Verfahrens, das auf einer Anzeige der dienstvorgesetzten Stelle des betroffenen Beamten beruht, ist dieser nach Maßgabe der Nr. 90 RiStBV Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Etwaige Einwendungen sind in dem Einstellungsbescheid zu würdigen (Nr. 90 Abs. 1 Satz 2 RiStBV).

(6) Die vorstehenden Grundsätze gelten für strafbare Handlungen gemäß § 113 StGB in Zusammenhang mit oder im Anschluss an eine Maßnahme nach Polizeirecht entsprechend.

(7) Das Verbindungsgebot und Trennungsverbot des Abs. 1 gilt auch für die Beamten des Polizeidienstes und die polizeiliche Vorgangsbearbeitung entsprechend.

4. [Verfahren bei Beleidigungen]

(1) Wird ein Polizeibeamter in Ausübung seines Dienstes beleidigt und stellt die vorgesetzte Dienststelle aus grundsätzlichen Erwägungen Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB, so ist – wie bei der Beleidigung von Justizangehörigen (Nr. 232 RiStBV) – regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO zu bejahen.

(2) Hängt die Beleidigung mit Maßnahmen der Polizei zusammen, so ist zu prüfen, ob es sich nur um eine Unmutsäußerung oder eine ernstgemeinte Ehrenkränkung handelt. Nr. 232 Abs. 2 RiStBV über die Beleidigung von Justizangehörigen gilt sinngemäß. Auf Nr. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie wird verwiesen.

(3) Vor einer Einstellung des Verfahrens, das auf einer Anzeige der dienstvorgesetzten Stelle des betroffenen Beamten beruht, ist dieser nach Maßgabe der Nr. 90 RiStBV Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nr. 3 Abs. 5 dieser Richtlinie gilt entsprechend. Erfolgt die Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen, sollte der Einstellungsbescheid auch im Falle, dass nur der Beamte Strafantrag gestellt hat, nicht formal erfolgen, sondern die maßgeblichen Gründe erkennen lassen.

5. [Inkrafttreten]

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 21.02.2011
gez. S a h m (Generalstaatsanwalt)

Gegen den ‚massiven Frust über die Rechtsprechung'

Mehr als 20.000 Polizistinnen und Polizisten hatten sich zu Beginn des Jahres **2010** an der vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) in zehn Bundesländern durchgeführten **Online-Befragung zum Thema „Gewalterfahrungen im Dienst"** beteiligt.

Die Ergebnisse bestätigten, was die Betroffenen schon immer vermutet hatten: Die Zahl der schweren Übergriffe auf Polizisten ist deutlich gestiegen, von 2005 bis 2009 um rund 60 Prozent. Von den Befragten wurden nach Angaben von Christian Pfeiffer, Direktor des KFN, im Jahr 2009 über 80 Prozent beschimpft, beleidigt oder verbal bedroht – rund 90 Prozent von ihnen sogar mehrfach. Fast jeder Zweite wurde gestoßen, geschubst oder festgehalten, mehr als ein Viertel mit der Faust oder Hand geschlagen oder mit Füßen getreten und über acht Prozent mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand angegriffen worden. "Im Streifendienst liegen diese Werte sogar noch höher", so Pfeiffer.

Schwere Gewaltübergriffe, die mindestens sieben Tage Dienstunfähigkeit zur Folge hatten, ereigneten sich zu rund 28 Prozent bei der Festnahme von Tatverdächtigen, betrafen also Streifenbeamte. An zweiter Stelle folgten mit rund 24 Prozent wiederum Einsätze von Streifenbeamten wegen Streitsituationen. An dritter Stelle stehen mit 11 Prozent Einsätze wegen Störung der öffentlichen Ordnung.

Seit **Juni 2011** liegt auch der **dritte Teil** der Auswertung der Studie unter dem Titel **„Gewalt gegen Polizeibeamte – Befunde zu Einsatzbeamten, Situationsmerkmalen und Folgen von Gewaltübergriffen"** vor. Eins der hier festgehaltenen Ergebnisse: **60 Prozent der Opfer sind der Ansicht, dass die späteren Sanktionen gegen die Täter zu mild waren.** Mittlerweile mache sich unter Deutschlands Polizisten ein „massiver Frust" über die Rechtsprechung breit, so Pfeiffer. In den Folgerungen aus den Ergebnissen des 3. Forschungsberichtes heißt es darum:

„Ein Vertrauensbeweis von Seiten der Politik bzw. der Gerichte wäre, dass die Täter von Gewalt gegen Polizeibeamte mindestens genau so bestraft werden wie andere Gewalttäter.

Die beispielgebende Dienstanweisung "Straftaten gegen Polizeibeamte ..." ist in diesem Sinne ein Vertrauensbeweis, den wir gerne veröffentlichen

Die Redaktion

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Internet. Das Entfernen nicht vom Unfallort selbst, sondern von einem anderen Ort, an welchem der Täter erstmals vom Unfall erfahren hat, erfüllt nicht § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auch eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB scheidet aus, da das unvorsätzliche Verlassen des Unfallorts nicht erfasst wird. (BGH, Beschl. v. 15.11.2010 – 4 StR 413/10)

§ 146 StGB – Geldfälschung; Grenzen der Gewerbsmäßigkeit von Geldfälschungshandlungen bei mehraktigem Inververkehrbringen. Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will. Ein Täter handelt nicht gewerbsmäßig im Sinne des § 146 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 StGB, wenn er sich eine Falschgeldmenge in einem Akt verschafft hat und diese Menge dann plangemäß in mehreren Teilakten in Verkehr bringt. (BGH, Beschl. v. 02.02.2011 – 2 StR 511/10)

§ 176a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes. Die Rückfallklausel des § 176a Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Wiederholungstat nach einer einschlägigen rechtskräftigen Vorverurteilung begangen worden ist. Ohne Bedeutung ist hierbei der Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung. Die Verletzung sowohl des § 176a Abs. 1 als auch des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen zueinander in Tateinheit. Bei § 176a Abs. 1 und 2 StGB handelt es sich um unterschiedliche, jeweils auf der Verwirklichung des Grundtatbestands des § 176 StGB aufbauende Qualifikationen. Die Strafverschärfungen in Abs. 1 und Abs. 2 betreffen jeweils unterschiedliche Unrechtsaspekte, welche die Handlung zum Verbrechen aufwerten. Abs. 1 qualifiziert Wiederholungstaten zum Verbrechen, Abs. 2 Nr. 1 besonders erhebliche sexuellen Handlungen, die durch ihre Intensität das sexuelle Selbstbestimmungsrecht in hohem Maße berühren. Der Tatbestand des 176a Abs. 1 wird durch den Tatbestand des § 176a Abs. 2 StGB nicht verdrängt. (BGH, Beschl. v. 18.05.2010 – 4 StR 139/10)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB – Gefährliche Körperverletzung; Straßenschuh als gefährliches Werkzeug und Überraschungsmoment als hinterlistiger Überfall. Ob der Schuh am Fuß des Täters als ein gefährliches Werkzeug anzusehen ist, kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Unter anderem auf die Beschaffenheit des Schuhes sowie auf die Frage, mit welcher Heftigkeit und gegen welchen Körperteil mit dem beschuhten Fuß getreten wird. Ein Straßenschuh von üblicher Beschaffenheit oder ein fester Turnschuhe sind regelmäßig als gefährliches Werkzeug anzusehen, wenn damit einem Menschen gegen den Kopf getreten wird, erst Recht für Tritte in das Gesicht des Opfers. Ein Überfall ist nicht schon dann hinterlistig, wenn der Täter für den Angriff auf das Opfer nur ein Überraschungsmoment ausnutzt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf seine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen. (BGH; Urt. v. 15.09.2010 – 2 StR 395/10)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB – Gefährliche Körperverletzung; lebensgefährdende Behandlung durch Würgen. Festes Würgen am Hals kann zwar geeignet sein, eine Lebensgefährdung herbeizuführen; es reicht hierfür jedoch nicht jeder Griff an den Hals aus, der zu würgemalähnlichen Druckmerkmalen oder Hämatomen führt. Von maßgeblicher Bedeutung sind vielmehr Dauer und Stärke der Einwirkung, die zwar nicht dazu führen muss, dass das Opfer der Körperverletzung tatsächlich in Lebensgefahr gerät, aber zur abstrakten Lebensgefährdung geeignet sein muss. (BGH; Beschl. v. 28.09.2010 – 4 StR 442/10)

§§ 234, 30 Abs. 2 StGB – Aussetzen in hilfloser Lage; Verabredung zum Totschlag. Beim Aussetzen in hilfloser Lage muss es dem Täter darauf ankommen, das Opfer in eine Lage zu bringen, in der es, zur Selbsthilfe unfähig, auf fremde Hilfe angewiesen und konkret an Leib oder Leben gefährdet ist. Der Tatbestand des § 30 Abs. 2 StGB ist auch dann erfüllt, wenn die Teilnehmer an der Verabredung mehrere Begehungsmöglichkeiten ins Auge fassen und in ihren Willen aufnehmen, jedoch nur eine von ihnen ein Verbrechen ist. BGH; Beschl. v. 27.04.2010 – 1 StR 153/10)

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – Gefährliches Werkzeug; Legen eines Kunststoffbandes um den Hals des Opfers. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne dieses Qualifikationstatbestandes § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nur dann benutzt, wenn der Täter ein generell gefährliches Tatmittel einsetzt, sondern auch, wenn sich die objektive Gefährlichkeit eines an sich ungefährlichen (neutralen) Gegenstandes erst aus seiner konkreten Verwendung ergibt, weil diese geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen; die Gefährlichkeit kann sich gerade daraus ergeben, dass ein Gegenstand bestimmungswidrig gebraucht wird. (BGH; Urt. v. 05.08.2010 - 3 StR 190/10)

§ 263 StGB – Betrug durch „Abo-Fallen“ im Internet; Vorliegen einer konkludenten Täuschung durch Webseitenbetreiber über die Entgeltlichkeit seines Angebots. Eine Täuschungshandlung im Sinne des § 263 StGB ist jede Einwirkung des Täters auf die Vorstellung des Getäuschten, welche objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen. Dabei kann die Täuschung außer durch bewusst unwahre Behauptungen auch konkludent durch irreführendes Verhalten, das nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung zu verstehen ist, erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn der Täter die Unwahrheit zwar nicht ausdrücklich erklärt, sie aber durch sein Verhalten mit äußert. Auf einer Internetseite ist ein hinreichend deutlicher Hinweis auf die Entgeltlichkeit des fraglichen Angebots nur zu bejahen, wenn diese Information für den Nutzer bereits bei Aufruf der Seite erkennbar ist und im örtlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Angaben, die sich auf die angebotene Leistung direkt beziehen, steht. Genügt der Hinweis auf die Entgeltlichkeit einer Leistung nicht diesen Anforderungen, ist ein konkludentes Miterklären der Unentgeltlichkeit trotz verdeckter Hinweise auf eine Kostenpflichtigkeit zu bejahen, wenn sich aus dem Gesamteindruck der Webseitengestaltung eine Kostenfreiheit ergibt. (OLG FFM, Beschl. v. 17.12.2010 – 1 Ws 29/09)

§ 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB – Ladengalerie eines Einkaufszentrums als Tatobjekt. Der Tatbestand des § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB kann auch dann erfüllt sein, wenn ein einheitliches zusammenhängendes Gebäude nur zu einem Teil Räumlichkeiten enthält, die zum zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen. Ausschlaggebend für die "Einheitlichkeit" des Gebäudes ist allein seine bauliche Beschaffenheit. Insoweit genügt es nicht, wenn eine Räumlichkeit "angebaut" ist, unmittelbar angrenzt oder sich in räumlicher Nähe befindet. Erforderlich ist insbesondere, dass zwischen den verschiedenen Gebäudeteilen eine Verbindung besteht, beispielsweise durch ein gemeinsames Treppenhaus, einen gemeinsamen Flur oder ineinander übergehende Räume. Gegen ein einheitliches Gebäude kann das Vorhandensein einer Brandmauer, besonderer sonstiger Brandschutzvorrichtungen oder einer nur ausnahmsweise, unter Beseitigung besonderer Schutzvorrichtungen benutzbaren Verbindung sprechen. (BGH, Beschl. v. 15.09.2010 – 2 StR 236/10)

§§ 306a Abs. 2, 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB – Gebäudebegriff bei gesundheitsgefährdender Brandstiftung. Ist das betroffene "Gebäude" zugleich ein "Wohngebäude", wie es der insoweit enger gefasste § 306a Abs. 1 StGB als Brandstiftungsobjekt voraussetzt, dann müssen zur Vollendung des Auffangtatbestands nicht notwendigerweise auch Wohnräume von der teilweisen Zerstörung durch Brandlegung betroffen sein. Es genügt, wenn ein anderer funktionaler Gebäudeteil, etwa ein Kellerraum, für nicht unerhebliche Zeit nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann, sofern durch die typischen Folgen der Brandlegung, wie Rauch- und Rußentwicklung, auch eine konkrete Gefährdung der Gesundheit verursacht wird. (BGH; Urt. v. 17.11.2010 – 2 StR 399/10)

II. Prozessuales Strafrecht

§ 81a Abs. 2 StPO – Einwiligung des Beschuldigten in die Blutentnahme. Willigt der Beschuldigte in die Blutentnahme ein, so bedarf es keiner Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO. Er muss die Sachlage und sein Weigerungsrecht kennen und muss die Einwilligung ausdrücklich und eindeutig aus freiem Entschluss erklären. Dies liegt vor, wenn der Beschuldigte nach entsprechender Belehrung durch die Polizei eine eindeutige Einverständniserklärung ausdrücklich und aus freiem Entschluss abgibt. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligung genügt eine Verstandesreife, die Tragweite der Einwilligungserklärung zu erkennen. Die Grenze, bei der deutliche Beeinträchtigungen in der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit angenommen werden, liegt bei etwa 2 Promille Blutalkohol. Bei einem BAK von 1,23 Promille ist ohne Hinzutreten deutlicher Ausfallerscheinungen somit von der Einwilligungsfähigkeit auszugehen. (OLG Hamm; Beschl. v. 02.11.2010 – 3 RVs 93/10)

§§ 102, 105 StPO Annahme eines ausreichenden Tatverdachts für Wohnungsdurchsuchung. Bloße Vermutungen eines Verstoßes gegen das BtMG rechtfertigen den schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte persönliche Lebenssphäre in Form einer Wohnungsdurchsuchung nicht. Eine Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus. (BVerfG; Beschl. v. 11.06.2010 – 2 BvR 3044/09)

III. Sonstiges

Verwertbarkeit illegal erlangter Steuerdaten aus Liechtenstein. Steuerdaten (hier: Steuer-CD), welche durch Privatpersonen im Ausland rechtswidrig erlangt wurden, dürfen grundsätzlich sowohl zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als auch zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten herangezogen werden. Von Verfassungs wegen besteht ein Beweisverwertungsverbot aber zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer acht gelassen worden sind. (BVerfG; Beschl. v. 09.11.2010 – 2 BvR 2101/09)

Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen in der Verteidigungssphäre. In einem Folgebeitrag in *Der Strafverteidiger* Nr. 03/2011 S. 180 – 188 und Nr. 04/2011 S. 252 – 260 stellen Prof. Dr. W. Beulke und Rechtsanwalt Dr. F. Ruhmannseder strafprozessuale Zwangsmaßnahmen dar. Dabei werden Möglichkeiten und Grenzen einiger Ermittlungsmaßnahmen aufgezeigt. So etwa die der Durchsuchung und Beschlagnahme, Überwachung der Telekommunikation und des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler und Ausforschung des Verteidiger-Mandanten-Verhältnisses durch Vernehmung des Mandanten als Zeugen.

Kriminalistische List im Ermittlungsverfahren. Prof. Dr. M. Soiné stellt in der *Neuen Zeitschrift für Strafrecht*, Ausgabe 11/2010, sehr anschaulich die Zulässigkeitsgrenzen von Ermittlungsbefugnissen anhand von Beispielen dar. Die Ausführungen basieren auf der Grundlage des Rechts auf ein faires Verfahren, des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit und des Täuschungsverbotes im Sinne des § 136a StPO. Beachtung finden Maßnahmen, die ihren Ausgangspunkt in spezialgesetzlichen Eingriffsermächtigungen oder in der strafprozessualen Ermittlungsgeneralklausel (§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO) haben.

Wichtiges in Kürze

Termine

Die **Berliner Sicherheitskonferenz** – Kongress zur Europäischen Sicherheit und Verteidigung – findet vom **8.–9. November 2011** in Berlin statt. Auch in diesem Jahr werden hochrangige Gäste über sicherheitsrelevante Fragen referieren und mit den Teilnehmern diskutieren. Mehr und Anmeldung: http://www.euro-defence.eu/

Der **7. Europäischer Bevölkerungs- und Katastrophenschutzkongress** findet vom **28.–29. September 2011** in Bonn statt. Im Mittelpunkt stehen Fragen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen auf europäischer Ebene und den neuen Herausforderungen des nationalen Katastrophenschutzes angesichts des Wegfalls der Wehrpflicht und des Demographischen Wandels. Mehr und Anmeldung: http://www.disaster-management.eu/

Ein Praxisseminar **„Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“** findet vom **24.–25. November 2011** im East-Hotel in Hamburg statt. Es richtet sich an Beschäftigte in öffentlichen Verwaltungen, die sich über aktuelle Entwicklungen in dem Bereich informieren möchten. Mehr: www.behoerdenspiegel.de

„Täter – Taten – Opfer“ ist Thema der **12. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft** vom **29. September bis 1. Oktober 2011** in Heidelberg. Hochrangige Referenten und zahlreiche Foren versprechen einen Wissens- und Gedankenaustausch auf hohem Level. Mehr: www.krimg.de/drupal/node/107

Prävention

Click it 2: Theater für Sicherheit im Internet

Einen „klicksafe“-Preis für Sicherheit im Internet“ erhielt in diesem Jahr das Theaterstück „Click it 2“ von Zartbitter Köln e. V. Der clicksafe ist mit 1000 Euro dotiert. Er wird von der Initiative clicksafe in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Digitale Chancen“ ausgelobt.

Das Theaterstück „stellt die Gewalt unter persönlich bekannten Jugendlichen in Chatrooms, in sozialen Netzwerken wie SchülerVZ, Facebook und Messengerprogrammen in den Mittelpunkt der spannenden Geschichte. Es richtet sich an Kinder und Jugendliche, die älter als zehn Jahre sind. Inzwischen haben mehr als 400.000 Mädchen und Jungen Aufführungen der „click it!“-Theaterstücke besucht“, so Zartbitter. „click it! 2“ kann von Schulen, Stadttheatern, Bürgerzentren und Pfarr- und Kirchengemeinden im deutschsprachigen Raum gebucht werden. Für Mädchen und Jungen im Grundschulalter hat Zartbitter das Theaterstück „Ganz schön Blöd“ im Angebot. Mehr: www.zartbitter.info/

Zum Nachlesen: Präventionstag 2011 im Internet

Dokumente zum Thema „Kriminalprävention“, die beim deutschen Präventionstag vorgetragen oder eingereicht wurden, sind inzwischen im Internet nachzulesen. Mehr: http://www.praeventionstag.de/nano.cms/Dokumentation

Kriminalitätsbekämpfung

Stopp für Straftäter: Zentrale Visawarndatei geplant

Eine Visa-Warndatei soll nach dem Willen der Bundesregierung unter anderem die Bekämpfung illegaler Einreise erleichtern. Nach einem Bericht des „Behörden Spiegel“ setzt die Bundesregierung damit zum einen die Koalitionsvereinbarung um, wonach Personen, die mit rechtswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit dem Visumverfahren oder bei sonstigem Auslandsbezug bereits auffällig geworden sind, im Visumverfahren für eine nähere Überprüfung erkennbar gemacht werden sollen. Eine entsprechend den beschlossenen Eckpunkten beim Bundesverwaltungsamt zu errichtende zentrale Visawarndatei solle dies ermöglichen, indem sie die deutschen Visumbehörden bei ihrer Tätigkeit unterstütze. Beim Bundesverwaltungsamt solle eine besondere Organisationseinheit eingerichtet werden, bei der Daten aus dem Visumverfahren mit bestimmten Daten aus der Antiterrordatei automatisiert abgeglichen würden. Durch den automatisierten Abgleich solle eine Rückmeldung durch Sicherheitsbehörden an die Visumbehörden ermöglicht werden, wenn Personen aus dem terroristischen Umfeld beabsichtigten, nach Deutschland einzureisen. Damit wird nach Überzeugung von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich „auch den sicherheitspolitischen Interessen im Visumverfahren in Bezug auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus Rechnung getragen." Einige Stimmen aus der Opposition halten die Einrichtung der Visa-Warndatei mit Blick auf das europäische Visa-Informations-System (VIS) für überflüssig. Mehr: www.behoerden-spiegel.de

Gegen Kinderpornographie: Europa beschließt Kompromiss

Der Innenausschuss des Europäischen Parlaments hat einem Kompromiss zur besseren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zugestimmt. Wie heise online berichtet, sollen EU-Mitgliedsstaaten Webseiten mit kinderpornographischen Inhalten löschen. Sie dürfen aber auch Blockaden anordnen, wenn Bemühungen nicht erfolgreich waren, Seiten zu entfernen, und zwar gerichtlich überprüfbar in einem "transparenten Verfahren" mit "ausreichenden Schutzbestimmungen". Mehr: www.heise.de/

Bayern-Trojaner: Fünfmal im Einsatz

In Bayern wurden zwischen 2009 und 2010 insgesamt fünfmal sogenannte Trojaner eingesetzt, um Straftaten wie banden- und gewerbsmäßiger Betrug oder Handel mit Betäubungs- und Arzneimitteln“ aufzuklären. Das berichtet der SPIEGEL. Mit der Software können Internettelefonate und Chat-Verkehr kontrolliert sowie Fotos von der Bildschirmoberfläche gespeichert werden. Ein Landesgesetz ermöglicht es Polizei und Verfassungsschutz in Bayern, im Rahmen der online-Durchsuchung zur vorbeugenden Abwehr

von Gefahren die Computer von Verdächtigen ausforschen. Mehr: www.spiegel.de/spiegel/print/d-79175737.html

Organisierte Kriminalität

Nicht ok: Rund 1,5 Milliarden Schaden durch OK

Fast 10.000 Tatverdächtige wurden im Jahr 2010 in insgesamt 606 Strafverfahren im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität (OK) ermittelt. Die Bedrohung durch OK bleibt damit weiter hoch. Nach Angaben von BKA-Präsident Jörg Ziercke stellten Deutsche mit 3.515 Personen die größte Gruppe (36,5 Prozent) bei den Tatverdächtigen, gefolgt von Türken mit 996, Italienern mit 340, Serben mit 330 und Polen mit 294 Tatverdächtigen.

Die höchsten Gewinne gab es im Bereich der Wirtschaftskriminalität (rund 400 Millionen), bei Steuer- und Zolldelikten (rund 190 Millionen), den Rauschgifthandel (knapp 130 Millionen) und der Umweltkriminalität. In knapp einem Drittel der Verfahren ist es gelungen, illegal erlangtes Vermögen abzuschöpfen. Insgesamt konnten rund 170 Millionen Euro als Vermögenswerte vorläufig gesichert werden.

35 Verfahren richteten sich gegen deutsch-dominierte Rockergruppen. Bei weiteren 22 OK-Verfahren gab es Verbindungen zu Rockergruppierungen. Mehr: www.bka.de/lageberichte/ok.html

Internetkriminalität

Lagebild: Cyberkriminalität wächst, Angst davor auch

Mehr infizierte PC's, mehr Betrug bei Geschäften im Internet, mehr Phishing und Datenklau – das ist die Kurzfassung des Lagebildes Cybercrime 2010, das vom Bundeskriminalamt (BKA) vorgestellt wurde, sowie einer aktuellen Umfrage des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), die gleichzeitig vorgestellt wurde.

70 Prozent aller deutschen Internet-Nutzer ab 14 Jahren haben schon einmal negative Erfahrungen im Web gemacht, ergab die BITKOM-Umfrage. Viren und andere Schadprogramme stehen dabei für 47 Prozent der User, also gut 25 Millionen Personen, an erster Stelle. Im Vorjahr waren es noch 43 Prozent. Jeder Siebte fühlte sich von einem Geschäftspartner betrogen, beispielweise bei Online-Auktionen. Fast verdoppelt hat sich die Zahl der User, deren Zugangsdaten zu Plattformen, Email-Diensten, Auktionshäusern oder Online-Banking ausspioniert wurden.

Inzwischen fürchten 85 Prozent aller User die Bedrohung durch Internetkriminelle. Gleichzeitig nutzen aber nur drei Viertel der Internetnutzer ein Virenschutzprogramm und noch weniger eine Firewall. Mehr: www.bka.de; www.bitkom.org.; Tipps zur Vorbeugung unter http://www.bitkom.org

Polizei

Eigenständige Säulen: BKA und Bundespolizei

Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei bleiben weiterhin eigenständige Säulen der Polizei des Bundes. Das entschied Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich, nachdem zuvor die Schnittstellen zwischen BKA, Bundespolizei und Zollverwaltung von der Werthebach-Kommission eingehend untersucht worden waren. Ein großer Teil der Kommissionsempfehlungen werde umgesetzt, sagte Friedrich.

Die Aus-und Fortbildung für beide Säulen der Polizei des Bundes wird zukünftig bei der Bundespolizeiakademie zusammengeführt. Geplant ist darüber hinaus mittelfristig die Einrichtung eines IKT-Zentrums, in dem die Informations- und Kommunikationstechnik beider Polizeibehörden zusammengeführt werden soll, ohne Änderung des jeweiligen rechtlichen Befugnisrahmens. Mehr: www.bmi.bund.de

Social Media: Herausforderung und Chance

Der Einsatz von Social Media ist eine der zentralen Herausforderungen für Europäische Polizeiorganisationen. Das ist Ergebnis einer Studie des EU-Projektes „Composite", die vom Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) durchgeführt wurde. Im Rahmen der Studie wurden Gespräche mit IT-Spezialisten der Polizeien aus zehn EU-Ländern sowie mit 20 IT-Firmen geführt, die Polizeien technisch ausrüsten. Als Ergebnis wurden sechs IT-Trends identifiziert, die alle Befragten beschäftigten: Systemintegration, erhöhte Mobilität, Überwachungstechnologie, digitale Biometrie, Probleme mit der Nutzerakzeptanz und Social Media.

Social Media wird nach Angaben des FIT vor allem in den Niederlanden und in Großbritannien bereits aktiv genutzt. Alle Länder sehen Social Media aber als zentrale Herausforderung der Zukunft. Im Mittelpunkt stehen Überlegungen, wie solche Systeme eingesetzt werden können, um die Öffentlichkeit in Ermittlungstätigkeiten einzubinden, den Nutzen bestimmter Polizeiaktionen transparent zu machen und das Vertrauen in der Bevölkerung zu vergrößern. Mehr und Download der Studie: www.fit.fraunhofer.de/presse/11-04-05.html

Verfassungsschutz

Im Blick: Islamisten, Extremisten und Cyber-Kriminelle

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist weiterhin das zentrale Thema der Sicherheitsbehörden. Das betonte Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2010. Besonders aufmerksam müsse man unter den insgesamt 29 in Deutschland aktiven islamistischen Organisationen die schnell wachsende Gruppe der Salafisten beobachten, die bundesweit netzwerkartige Strukturen entwickelt hätten. Sie nutzten mit Hilfe des Internet die Begeisterungsfähigkeit junger Menschen aus. Bereits 2010 habe das Bundesinnenministerium mit vereinsrechtlichen Maßnahmen reagiert. Unter anderem waren im Dezember 2010 bei einem Großeinsatz zahlreiche Vereins- und Privaträume durchsucht worden, die dem salafistischen Netzwerk zuzuordnen sind.

Eine besondere Bedrohung seien auch die internetbasierten Angriffe auf Computersysteme von Wirtschaftsunternehmen und Regierungsstellen. Nach der Einrichtung des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums habe die Bundesregierung die Voraussetzungen für schnelle und abgestimmte Reaktionen zur Abwehr von IT-Angriffen geschaffen.

Im Bereich des Rechtsextremismus sei ein leichter Rückgang auf rund 25.000 Personen zu verzeichnen. Die Zahl der aktiven Linksextremisten sei demgegenüber von 6.600 auf 6.800 gestiegen. Allerdings hätten Linksextremisten – trotz der geringeren Anzahl der Aktiven – mehr Straftaten verübt, bei denen Gewalt angewendet wurde.

Rechtsextremisten entscheiden sich übrigens inzwischen häufiger für ein unauffällig-bürgerliches Outfit. Mehr: http://www.verfassungsschutz.de/de/links/allgemein/

Zivil- und Katastrophenschutz

Übung am PC 1: Unfälle mit Gefahrgut

Ein für Feuerwehren kostenloses virtuelles Trainingsprogramm des Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystems (TUIS-VR) der deutschen chemischen Industrie hilft Feuerwehrleuten, sich auf Ernstfälle vorzubereiten. Mit Hilfe von fünf Szenarien können Feuerwehren nach Angaben des Behörden Spiegel online am Computer komplizierte Lagen bei Transportunfällen mit Gefahrgut trainieren. Die meisten Feuerwehrleute sammeln relativ selten praktische Erfahrungen bei derartigen Schadensfällen, müssen aber im Ernstfall richtig reagieren können. Die Szenarien lassen sich in fünf Schwierigkeitsgrade einteilen. Für Ausbilder gibt es Begleitmaterial zum Herunterladen sowie allgemeine Anleitungen für den Betrieb, zur Übungsvorbereitung sowie für den eigentlichen Führungsvorgang. Mehr: tuisvr.xvrweb.com/willkommen/

Übung am PC 2: Katastrophen beherrschen

Mit der von der Bundeswehr über Jahre entwickelten und erprobten Simulationstechnik SIRA steht dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) eine überzeugende Simulationstechnik für zukünftige Übungen und eine realitätsnahe Ausbildung im Bevölkerungsschutz zur Verfügung. Das BBK will die Software nun sukzessive weiterentwickeln und spezifische Automatismen des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes einarbeiten.

Mit der Simulationstechnik lassen sich verschiedene Lage-Szenarien simulieren, etwa Hochwasser, eine Masse an Verletzten bei einem Fußballspiel, Erdbeben, Stromausfall, Terroranschläge, „Schmutzige Bomben“, Sturmlagen oder auch Waldbrände. Mehr: www.bbk.bund.de

Passgenau: Warnung per KATWARN

Ein neues Frühwarnsystem soll Bürgerinnen und Bürger auf lokaler Ebene passgenau und verständlich vor Katastrophen und Gefahrensituationen warnen. Mit Hilfe des vom Fraunhofer Institut für Software- und Systemtechnik ISST in Frankfurt entwickelten Warnsystems „KATWARN“ können Bürger postleitzahlengenau per SMS oder optional per Email mit Anweisungen der Feuerwehr- und Rettungsleitstellen gewarnt werden. Dieses Angebot wird im Rahmen eines Pilotversuches in Frankfurt/Main getestet. Es ergänzt die üblichen Warnungen per Sirene, Radio oder Lautsprecherdurchsagen. Die Warnungen enthalten Kurzinformationen über die Gefahr und Verhaltensempfehlungen. Wer per SMS oder Email informiert und gewarnt werden möchte, muss sich zuvor bei KATWARN anmelden und eine Postleitzahl angeben. Bis auf die Email, mit der man sich anmeldet, ist der Service kostenfrei.

Zusätzlich zu diesen „klassischen“ Warnmöglichkeit werden nach Angaben des Fraunhofer-Instituts im Rahmen von KATWARN weitere Warntechnologien getestet.

Der Bund setzt auf den Ausbau des Satellitengestützten Warnsystems (SatWas) zu einem modularen Warnsystem mit einheitlicher Benutzeroberfläche für sämtliche Gefahrenlagen. Auch hier sind nach Angaben des BBK alle vorhandenen und derzeitig vorstellbaren Systeme integrierbar. In der ersten Pilotphase erhalten die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und die Freie Hansestadt Hamburg eine SatWas-Anlage, die sie in die Lage versetzt, sich über eine Leitstelle dem bestehenden Bundessystem anzuschließen. In der zweiten Phase sollen dann alle Bundesländer technisch angebunden werden. Mehr: www.isst.fraunhofer.de/ und www.ub-feuerwehr.de/

Technik

Galileo: Start im Oktober

Am 20. Oktober sollen die ersten beiden Satelliten für Europas zukünftiges Navigationssystem Galileo in den Weltraum starten. Das kündigte EU-Kommissar Antonio Tajani an. Startpunkt wird Kourou sein, eine russische Sojus-Rakete wird die Satelliten befördern.

Das europäische Navigationssystem Galileo soll auf dem neuesten Stand der Technik global präzise Ortungsdienste unter ziviler Kontrolle liefern. Das ist ein wesentlicher Unterschied zum amerikanischen GPS-System. Insgesamt sollen 30 Satelliten eingesetzt werden. In den vergangenen Jahren war die Entwicklung von Galileo immer wieder von Pannen und Rückschlägen begleitet worden. Mehr: www.astronews.com

Drohnen: Verkehrsregeln gesucht

Überraschende Erkenntnisse zu den Einsatzmöglichkeiten (und -schwierigkeiten) von Drohnen vermittelt ein Bericht von heise online über eine Tagung der Deutschsprachige Arbeitsgruppe für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV-DACH) in Wartberg bei Bonn. Die Arbeitsgruppe, in der 25 Firmen Mitglied sind, versteht sich als Initiative zur Integration von Unbemannten Luftfahrzeugen in den zivilen Luftraum. Ziel sind technische Standards für den problemlosen Einsatz von Drohnen im deutschen Luftraum. Zur Zeit ändern sich die Regeln von Bundesland zu Bundesland und das führt zu Schwierigkeiten. Diese waren unter anderem Thema bei der Tagung. Heise berichtet von Beispielen, die dort genannt wurden: „So mussten Weinberge zu ’Sperrgebieten’ erklärt werden, damit Drohnen die Weinstöcke gezielt besprühen konnten – ein Job, den sonst ’richtige’ Hubschrauber machen, die gleich Berg und Tal mit einnebeln. Auch der Einsatz von Drohnen zur Vogelzählung, die systematisch von Wendepunkt zu Wendepunkt ein Vogelschutzgebiet ’aufklären’, steht unter Vorbehalten. Wenn Vögel nicht gestört werden dürfen, surren die Flugobjekte leise abseits der menschlichen Sicht auf ihren per Laptop festgelegten Routen. Das aber verstößt gegen die gesetzliche Auflage, dass der Drohnenführer sein Gefährt sehen muss. Umgekehrt gibt es in Deutschland (und der Schweiz) Genehmigungsprobleme, wenn Drohnen so aussehen, dass sie Vögel erschrecken können“. Mehr: www.heise.de, www.uavdach.org/ und http://www.greenx.nl/birds.html

Verwaltung

Köln: Virtuelle Postkutsche

Die Stadt Köln setzt als eine der ersten deutschen Großstädte den E-Postbrief für die Kommunikation mit den Bürgern ein. Die Verwaltung versendet in einem ersten Pilotprojekt die Benachrichtigungen an Kölner, deren Personalausweis bald abläuft, über das neue sichere Kommunikationsmedium der Deutschen Post. Ziel dieser Reform ist die kostengünstige, schnelle und sichere Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern.

Kölner Bürger, die sich bereits unter www.epost.de registriert haben, können zukünftig elektronisch mit ihrer Verwaltung kommunizieren. Wer noch keine E-Postbrief-Adresse hat, bekommt seine Behördenbriefe wie gewohnt in den Briefkasten. Mehr: www.innovative-verwaltung.de/

Grundsätze der Gewerkschaft der Polizei zu Einsätzen der Deutschen Polizei im Ausland

I. Einleitung

Die internationalen Missionen und Verwendungen der Deutschen Polizei haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die Zäsur ist in der Aufbauhilfe für die afghanische Polizei zu sehen.

Militärische Konflikte sind in der heutigen Zeit kaum mehr durch das feindliche Gegenüber zweier Staaten, die zur Verbreitung ihres Staatsgebietes Krieg führen, gekennzeichnet. Vielmehr werden heute militärische Konflikte aus unterschiedlichsten Gründen, z. B. zur Terrorismusbekämpfung und zur Durchsetzung zivilen Wiederaufbaus (Afghanistan) oder zur Verhinderung völkerrechtswidriger Übergriffe auf Zivilbevölkerung (Libyen) geführt. Es ist dabei aber unstreitig, dass kriegerische Interventionen, auch mit Hilfe westlicher Militärbündnisse, auch aus wirtschaftlichen Gründen umgesetzt werden. Eine wesentliche Erkenntnis bei der Analyse militärischer Konflikte muss aber lauten: Die Zeit ausschließlich bilateraler Kriege ist vorbei; Militärbündnisse, in denen auch Deutschland involviert ist, agieren heute vielfach auf der Grundlage völkerrechtlich abgesicherter Mandate.

II. Militärische Gewalt zur Durchsetzung des Völkerrechts

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) nimmt zur Kenntnis, dass immer häufiger militärische Gewalt eingesetzt wird, um das Völker(straf)recht durchzusetzen. Dies bedeutet, dass jedenfalls im Ausland Militär teilweise auch für solche Maßnahmen eingesetzt wird, die im Inland ausschließlich der Polizei obliegen, nämlich zur Abwehr von Gefahren für wichtige Rechtsgüter und zur Strafverfolgung. Insbesondere dieser Umstand führt dazu, dass das Agieren der Nationalstaaten im Rahmen von militärischen und politischen Bündnissen eine immer wichtigere Rolle hat und dass Deutschland ein starker Verantwortungsträger innerhalb dieser Bündnisse ist. Wer die Geltung des Völkerrechts einfordert, muss auch bereit sein, das Völkerrecht gemeinsam mit anderen Nationen durchzusetzen. Die GdP ist sich bewusst, dass schon während der Ausübung militärischer Gewalt und/oder im unmittelbaren Nachgang zu militärischen Konflikten der zivile Wiederaufbau sowie die Wiederherstellung einer stabilisierenden öffentlichen Ordnung in der Regel mit dem Einsatz von Polizei im Konfliktgebiet verbunden ist. Die Verwendung der Polizei im Ausland ist häufig kaum mit dem normalen Einsatzgeschehen der Polizei im Inland vergleichbar. Daraus folgt, dass bislang die polizeilichen Aufgaben in Auslandsmissionen weder besonders trainiert, noch zuvor an den Polizeischulen gelehrt werden können. Dass jedoch der Einsatz der Deutschen Polizeikräfte im Ausland sehr häufig eine Erfolgsgeschichte ist, ist vor allem dem hohen persönlichen Engagement der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen zu verdanken.

Viele polizeiliche Verwendungen im Ausland geschehen in Krisengebieten, in denen teilweise militärische Gewalt ausgeübt wird. Hieraus ergibt sich ein Spannungsfeld, weil ein Nein zu derartigen Einsätzen z. B. durch den Deutschen Bundestag, aufgrund von Beschlüssen einzelner Landesparlamente oder in Teilen durch Personalräte erhebliche politische Konsequenzen haben kann. Dieses Spannungsfeld ist nur dann zu akzeptieren, wenn die Konflikte, die aus militärischen Konfrontationen und daraus resultierenden polizeilichen Missionen entstehen, transparent in der Öffentlichkeit und umfassend in den dafür vorgesehenen Gremien beraten und entschieden werden.

III. Deutsche Polizeimissionen bedürfen parlamentarischer Kontrolle

Die Gewerkschaft der Polizei fordert eine stärkere parlamentarische Kontrolle der Einsätze der Polizei im Ausland. Für alle Polizeimissionen und -einsätze, seien sie bilateral oder international, muss der Deutsche Bundestag ein Rückholrecht durch entsprechenden Beschluss und damit jederzeit das Recht zur Beendigung eines Einsatzes bzw. einer Mission haben; die GdP nennt dies einen Parlamentsvorbehalt. Wir fordern, dass hierfür die gesetzlichen Grundlagen unverzüglich geschaffen werden. Eine wirksame Kontrolle polizeilicher Auslandseinsätze ist aber parlamentarisch nur dann möglich, wenn die Bundesregierung die Pflicht hat, den Deutschen Bundestag über jede Polizeimission bzw. Polizeieinsatz unverzüglich und umfassend zu informieren. Wir stehen deshalb der derzeitigen Praxis der nur bruchstückhaften Antwort auf parlamentarische Anfragen skeptisch gegenüber.

IV. Deutsche Polizeimissionen bedürfen personalrätlicher Mitbestimmung

Neben der Berichterstattung gegenüber dem Parlament fordert die Gewerkschaft der Polizei auch eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber den zuständigen Personalräten. Die GdP teilt ausdrücklich die juristischen Bedenken, die zu den Lücken in den Polizeigesetzen der Länder im Hinblick auf die Abordnung von Landesbediensteten zur Bundespolizei zwecks Auslandseinsatzes vorgetragen werden.

V. Deutsche Polizeimissionen benötigen ein Nationales Polizeiliches Führungs- und Einsatzzentrum

Die derzeitigen Strukturen im Bundesinnenministerium, der Bundespolizei sowie den Länderpolizeien sind in Bezug auf die politische Verantwortung und im Hinblick auf die polizeiliche Einsatzplanung und Einsatzführung unklar und ineffektiv. Zur besseren Koordination aller Polizeieinsätze im Ausland und zur Verbesserung der politischen Kontrolle dieser Einsätze fordert die GdP die Einrichtung eines nationalen polizeilichen Führungs- und Einsatzzentrums. Dieses Zentrum hat die Aufgabe, sämtliche Einsätze und Missionen vorzubereiten, durchzuführen und die Betreuung zu organisieren. Von dieser Dienststelle muss die Information der Personalräte über die jeweilige Verwendung ebenso abgewickelt werden, wie es zusätzlich zur Durchführung der langfristigen Missionen auch ad hoc operativ z. B. für die Lösung von Piraterieфällen zuständig sein muss. Die GdP hat das Ziel, mit diesem Führungs- und Einsatzzentrum Kräfte, Kompetenzen,

Informationen und Verantwortung zu bündeln. Das Einsatzführungszentrum muss darüber hinaus die Aufgabe haben, Personal zu koordinieren, die Verwaltung der Sach- und Finanzmittel sowie die Betreuung der eingesetzten Beamten zu gewährleisten und abgeschlossene Einsätze zu evaluieren. Von besonderer Wichtigkeit ist des Weiteren der Aufbau eines Krisenmanagements für Auslandsmissionen, was ebenfalls in dem zu schaffenden Führungs- und Einsatzzentrum zu entwickeln ist.

Deutsche Polizisten müssen auf ihren Einsatz im Ausland inhaltlich und sicherheitstechnisch sehr gut vorbereitet und fortlaufend unterstützt werden. Hierzu gehört, dass die eingesetzten Kräfte jederzeit über eine sehr gute persönliche Schutzausrüstung verfügen und die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel, wie z. B. Unterkünfte und Diensträume, IuK-Technik sowie Kraftfahrzeuge frei von Mängeln sind. Jeder eingesetzte Beamte und jede eingesetzte Beamtin hat einen Anspruch auf eine bestmögliche Versicherung durch den Dienstherren, alle rechtlichen Fragestellungen eines Einsatzes bzw. einer Mission müssen zu jedem Zeitpunkt geklärt sein. Versorgungslücken oder unklare versicherungsrechtliche Zustände sind inakzeptabel.

VI. Die Deutsche Polizei im Ausland benötigt klare Missionsziele

Es ist festzustellen, dass nur wenige Einsätze der Deutschen Polizei der breiten Öffentlichkeit bekannt sind. Alle Polizeimissionen müssen jedoch in der Öffentlichkeit bekannt und diskutierbar sein, weil das Missionsziel nicht immer die zivile Aufbauhilfe oder die Informationsgewinnung, sondern gelegentlich auch wirtschaftliche Aspekte beinhaltet. Insbesondere wenn deutsche Polizisten ihren Einsatz zwar im Auftrag der Bundesregierung, jedoch auch aus wirtschaftlichen Gründen und in direkter Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen ableisten sollen, müssen diese Aspekte einer genauen politischen Überprüfung und Verantwortung unterzogen werden. Dies gilt auch für Missionen, in denen polizeiliches Wissen transferiert wird und nicht sicher gestellt ist, dass sich dieses Wissen nicht gegen die eigenen Kräfte oder Soldaten der Bundeswehr bzw. befreundeter Armeen oder gar gegen die Zivilbevölkerung richtet. Wir lehnen das Prinzip „Befehl und Ausführung“ bei der Umsetzung von polizeilichen Auslandsmissionen klar ab. Wir fordern eine transparente Führung und eine offensive Diskussion der polizeilichen Missionsziele.

VII. Die Deutsche Polizei benötigt Sicherheitsgarantien in Krisengebieten

Sofern deutsche Polizisten in Krisengebieten mit militärischen Aktivitäten eingesetzt werden, muss die Frage geklärt sein, wer den Schutz der deutschen Polizeibeamten garantiert. Die Sicherstellung des Schutzes der Polizeibeamten durch bewaffnete - deutsche - Sicherheitskräfte ist integraler Bestandteil der Einsatzbedingungen deutscher Polizisten. Wenn und insoweit die Bundesregierung die Garantie der Sicherheit deutscher Polizisten an ausländisches Militär übertragen will, ist dem mit großer Skepsis zu begegnen.

VIII. Keine Deutsche Polizei in Kriegsgebieten

Deutsche Polizisten dürfen nicht in Regionen eingesetzt werden, in denen Kriegszustände herrschen. Sofern sich die Lage in einer Region so verändert, dass sie als Kriegsgebiet zu charakterisieren ist, müssen deutsche Polizisten unverzüglich dieses Gebiet verlassen. Die eingesetzten Polizeibeamten müssen aus Sicherheitsgründen in die Alarmierungs- und Evakuierungssysteme der internationalen Streitkräfte eingebunden sein. Unabhängig davon erarbeitet das Führungs- und Einsatzzentrum für jedes polizeiliche Einsatzgebiet einen Evakuierungsplan und legt die Kriterien fest, wann und durch wen unterstützt eine Evakuierung der Polizeikräfte geboten ist. Die Entscheidung, ob Polizeikräfte vor Angehörigen der Streitkräfte zu evakuieren sind, trifft das Führungs- und Einsatzzentrum.

Deutsche Polizeibeamte haben auch in Zukunft keinen Kombattantenstatus, sie dürfen auch nicht durch multilaterale Organisationen unter das Kommando eines Kombattanten gestellt werden.

IX. Exit-Strategie für jede Polizeimission im Ausland

Die GdP fordert, dass die Bundesregierung eine klare Perspektive für jeden Einsatz deutscher Polizisten entwickelt. Dazu gehört unabdingbar die Beschreibung eines konkreten Zeitraumes, des Auftrages, des Einsatzgebietes, des notwendigen maximalen Personalbedarfs und der Sicherheitsbedingungen, ohne deren Erfüllung der Einsatz zwingend nicht weitergeführt wird (Exit-Strategie).

X. Kriminalitätsbekämpfung im Ausland, z. B. Piraterie

Vor eine besondere Herausforderung werden die Bundesregierung und die deutsche Polizei durch die Bewältigung einzelner Kriminalfälle, insbesondere im Bereich des erpresserischen Menschenraubs und der Piraterie gestellt. Die Erfahrung bei der Lösung von Pirateriefällen hat gezeigt, dass die Zuständigkeiten der Polizeibehörden keineswegs auf Anhieb klar sind und die eingesetzten Beamtinnen und Beamten häufig erstmals mit dieser Problematik konfrontiert sind. Die erfolgreiche Bearbeitung der Pirateriefälle ist dem außerordentlich hohen Engagement der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen zu verdanken. Dies darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die gesetzlichen Regelungen und die sicherheitstechnischen Infrastrukturen zur Bewältigung von Pirateriefällen verbessert werden müssen. Es bedarf der dringenden Klärung, welche Polizeibehörde für den operativen Einsatz außerhalb der Außenwirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland zuständig ist. Darüber hinaus muss entschieden werden, mit welchen Einsatzmitteln, welche Sicherheitskräfte polizeiliche Lagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu klären haben. Wir setzen auf eine Kooperation von Bundeswehr und Polizei und fordern, diese Kooperation gesetzlich abzusichern, z. B. durch ein Bundeswehraufgabengesetz und eine Anpassung des Bundespolizeigesetzes. Kooperationen der Polizei mit der Bundeswehr, wie sie in bestimmten Auslandseinsätzen zwingend notwendig sein können, haben keinen präjudizierenden Charakter für das Verhältnis Bundeswehr/Polizei im Innern. Die verfassungsgemäße Aufgabentrennung von innerer und äußerer Sicherheit ist davon nicht berührt.

XI. Fazit

Der Einsatz deutscher Polizei im Ausland ist ein unverzichtbarer Bestandteil deutscher Außenpolitik geworden. Die Polizei der Bundesrepublik schützt deutsche Staatsbürger im Ausland, stellt ihr Wissen und ihre Erfahrung auch anderen Polizeibehörden zur Verfügung und trägt damit zur Bewältigung internationaler sicherheitspolitischer Herausforderungen bei. Die Gewerkschaft der Polizei ist sich deshalb der großen Verantwortung bei der personalrätlichen Mitbestimmung bei diesen Einsätzen bewusst.